MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG –

Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen

unsichtbar
Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

Xenos Integration und Vielfalt
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland
EUROPÄISCHE UNION

FRIEDRICH EBERT STIFTUNG
Forum Berlin

ISBN 978-3-95861-264-8

1. Auflage
Copyright by Friedrich-Ebert-Stiftung
Hiroshimastr. 17, 10785 Berlin

HERAUSGEBERIN: Friedrich-Ebert-Stiftung
Abteilung Politischer Dialog, BerlinPolitik im Forum Berlin

REDAKTION: Nicole Zeuner
REDAKTIONELLE MITARBEIT: Luiza Lupascu
LEKTORAT: Dr. Angela Borgwardt
GESTALTUNG: Andrea Schmidt • Typographie im Kontext • Berlin
COVERFOTO: Fotolia
DRUCK: Druckerei Brandt • Gedruckt auf Profisilk (Umschlag) und Claro Silk (Inhalt)

Das Projekt „unsichtbar – Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung" wird im Rahmen des Programms „XENOS – Integration und Vielfalt" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

© 2015 • Friedrich-Ebert-Stiftung • Forum Berlin • www.fes.de

unsichtbar
Bündnis gegen Menschenhandel
zur Arbeitsausbeutung

Xenos Integration und Vielfalt

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

INHALTSVERZEICHNIS

7 **VORWORT**
Friedrich-Ebert-Stiftung, Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

9 **EINLEITUNG**

13 **ERGEBNISSE UND ERKENNTNISSE DER UNTERSUCHUNG**
Dr. Christoph Lindner

25 **GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ZU MENSCHENHANDEL ZUM ZWECKE DER ARBEITSAUSBEUTUNG – DARSTELLUNG UND ANALYSE**
Dr. Christoph Lindner

AUSWERTUNG DER STAATSANWALTLICHEN VERFAHRENSAKTEN ZU DEN §§ 233 UND 233a StGB:
47 NORDRHEIN-WESTFALEN
André Thielmann
59 RHEINLAND-PFALZ
Julia Windhorst
67 NIEDERSACHSEN
Ruxandra Empen, Luiza Lupascu
81 BRANDENBURG
Ruxandra Empen, Ildikó Pallmann

ANHANG
87 LEITFADEN ZUR AKTENAUSWERTUNG MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG
93 ANGABEN ZU DEN AUTOR_INNEN

VORWORT

Die Bekämpfung des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung (MH/A) hat derzeit in Deutschland nicht die Priorität, die sie haben müsste. Die vorliegende Auswertung zeigt ein ernüchterndes Bild: Strafverfahren dauern lange, Betroffene erhalten nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Schutz, das Strafmaß ist, wenn überhaupt eine Verurteilung zustande kommt, zumeist gering und die erzielten Gewinne durch Arbeitsausbeutung werden so gut wie nicht abgeschöpft. Wenig Risiko, hoher Gewinn: Das ist die Botschaft, die davon zur Zeit an mögliche Täter_innen ausgeht. Wie auch im Bereich der sexuellen Ausbeutung sind insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund betroffen und finden sich in den unterschiedlichsten Arbeitssektoren wie der Fleischverarbeitung, dem Bau, der Landwirtschaft und der Gastronomie häufig menschenunwürdigen Arbeitssituationen ausgesetzt. Anders als im Bereich der sexuellen Ausbeutung sind viele Männer betroffen, worauf die Unterstützungsstrukturen bislang nicht ausreichend eingestellt sind.

Das Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung hat zum Ziel, Strukturen zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung auf Bundes- und Länderebene aufzubauen. Es identifizierte, nicht zuletzt aus der Beratungserfahrung heraus, Schwierigkeiten im Rahmen der deutschen Strafverfolgungspraxis, die auch dazu beitragen, dass Betroffene nicht selten von einer Strafanzeige Abstand nehmen.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung orientiert sich als traditionsreichste politische Stiftung in Deutschland an den Grundwerten der Sozialen Demokratie: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Sie strebt eine freie und solidarische Gesellschaft mit gleichen Chancen der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe – unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religion – für alle an. Eine lebendige und starke Demokratie; eine nachhaltig wachsende Wirtschaft mit Guter Arbeit für alle. Die Veranstaltung, in deren Rahmen wir diese Studie präsentieren, heißt daher nicht ohne Grund „Gute Arbeit für alle!"

Seit drei Jahren arbeiten das Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und BerlinPolitik im Forum Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung zusammen, um das Thema Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland öffentlich zu diskutieren sowie Herausforderungen und Lösungsansätze auf gemeinsamen Fachtagungen zu erarbeiten: Während es in den Jahren 2013 und 2014 darum ging, nationale und internationale Akteure zusammenzubringen, um die gute Praxis vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Ansätze zur Bekämpfung des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung zu diskutieren und zu entwickeln, steht 2015 im Zeichen der Identifizierung der Probleme im Bereich der Strafverfolgung und darüber hinaus.

Die gemeinsame Studie „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen" verfolgt den praktischen Ansatz, Schwierigkeiten der Strafverfolgung zu identifizieren als auch Lösungsvorschläge für einen adäquaten Opferschutz und eine effektivere Strafverfolgung zu formulieren. Die Studie zeigt ebenso wie die Fachtagungen in der Vergangenheit, dass Deutschland mit der derzeitigen Praxis gegen MH/A verpflichtende europäische Standards nicht erfüllt und das Ziel der Guten Arbeit für alle, gemäß den Vorgaben der ILO, in weiter Ferne liegt.

Nicole Zeuner
Forum Berlin
Friedrich Ebert Stiftung

Dr. Philipp Schwertmann
Koordinator Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, Arbeit und Leben Berlin e.V.

EINLEITUNG

Viele der Aussagen über Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung beruhen auf auf – zum Teil begründeten – Annahmen. Erstrebenswert im Interesse wirksamer Maßnahmen gegen den Menschenhandel ist es jedoch, sich auf repräsentative und umfassende Daten stützen zu können.

Der Mangel an Daten kann zum Teil mit der Art des Phänomens Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung erklärt werden: Die ausgebeuteten Personen befinden sich oft in informellen Arbeitszusammenhängen und in emotionaler, sprachlicher und/oder physischer Isolation. Dies führt sie in eine Zwangslage, die nur schwer festzustellen und zu erheben ist. Die Probleme bleiben viel zu oft unerkannt und unbenannt.

Aber auch der Begriff „Menschenhandel" trägt eine Problematik in sich, die die schlechte Datenlage befördert: Viele Menschen wissen nicht genau, was darunter zu verstehen ist. Täglich kommen zahlreiche Akteure aus Verwaltung und Zivilgesellschaft mit Betroffenen von Arbeitsausbeutung in Kontakt: Mitarbeitende aus Strafverfolgungsbehörden, Beratungsstellen, Ausländerbehörden, Jobcentern, Gewerbeaufsichtsämtern, Gewerkschaften, Initiativen für Migrant_innen, Kirchen, Obdachloseneinrichtungen und diversen Stellen der Kommunalverwaltung. All diese Akteure könnten Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung entdecken, doch ist vielen dieser Tatbestand nicht oder nur unzureichend bekannt. Erschwerend kommt hinzu, dass Betroffene oft Angst davor haben, über ihre Lage zu sprechen. Zudem wird Arbeitsausbeutung traditionell eher arbeitsrechtlich geahndet, sodass viele Akteure Unsicherheit über die Frage äußern, wann Ausbeutungssituationen als strafrechtlich relevantes Verhalten einzustufen sind.

§ 233 STGB MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 232 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 233A STGB FÖRDERUNG DES MENSCHENHANDELS

(1) Wer einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,

2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder

3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Die Unsicherheit im Umgang mit dem Straftatbestand Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung ist teilweise auch auf dessen Formulierung zurückzuführen: Einerseits ist der Paragraf 233 sehr weit gefasst, indem Arbeitsausbeutung als eine Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen beschrieben wird, „die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder vergleichbare Tätigkeit ausüben". Andererseits ist die Norm mit dem Begriff „Menschenhandel" überschrieben und nennt Sklaverei und Leibeigenschaft als Beispiele für Arbeitsausbeutung. Damit werden Assoziationen geweckt, die dem eigentlichen Phänomen nicht entsprechen.

Fachleute sind sich einig, dass das Dunkelfeld erheblich ist. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist bisher die einzige Organisation, die eine Schätzung über den weltweiten Umfang von Zwangsarbeit vorlegte und diese Zahlen mittels einer detaillierten und transparenten Methode ermittelte. Dabei entspricht das ILO-Verständnis von Zwangsarbeit in etwa der deutschen strafrechtlichen Definition des Menschenhandels. Die ILO geht davon aus, dass innerhalb der EU 880.000 Personen von Zwangsarbeit betroffen sind, davon 610.000 Personen (70%) zum Zweck der Arbeitsausbeutung und 270.000 Personen (30%) zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Für Deutschland existieren derzeit nur grobe Schätzungen des Gesamtvorkommens und ausschnitthafte Erfassungen bestimmter Bereiche, etwa die im „Bundeslagebild Menschenhandel" des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgeführten abgeschlossenen Ermittlungsverfahren.

Es fehlt jedoch auch eine komplette Ermittlung des Hellfeldes. Möglichkeiten zur Erhebung verlässlicher Daten werden bisher noch wenig genutzt. Beispielsweise erfasst das jährlich erscheinende „Bundeslagebild Menschenhandel" des BKA nur die Meldungen der Landeskriminalämter zu abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren. Alle Fälle, die federführend von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bearbeitet werden, bleiben dort aber unberücksichtigt. Auch fehlt die Erhebung von Daten aus der Praxis der spezialisierten Beratungsstellen.

Die vorliegende Studie soll dazu beitragen, das Hellfeld des Deliktbereichs Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung auszuweiten und in gewissem Maße auch Hinweise auf das Dunkelfeld zu liefern. Sie soll Auskunft darüber geben, welche Ausbeutungssituationen von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten aufgrund welcher Indikatoren als Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung kategorisiert wurden, warum es zu Ermittlungen wegen § 233 StGB kam, wie die Strafverfahren verlaufen sind und wie viele und welche Personen betroffen waren.

Die repräsentative Aussagefähigkeit der für diese Studie erhobenen Daten ist auf den untersuchten Bereich derjenigen Staatsanwaltschaften begrenzt, die Einsicht in ihre Ermittlungsakten ermöglicht haben, und auf diejenigen Gerichtsurteile, die der Fachöffentlichkeit bekannt waren und ausgewertet werden konnten. Auf dieser Basis können Thesen über denjenigen Bereich des Phänomens aufgestellt werden, über den die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis hatten und als möglichen Menschenhandel einordneten. Diese Thesen wären anschließend in einer umfassenden Studie zu überprüfen. Allgemeingültige Aussagen über Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland lassen sich dagegen nur eingeschränkt aus dieser Aktenauswertung ableiten, und zwar vor allem in Bezug auf den Umgang der Ermittlungsbehörden mit möglichen Fällen.

Aus der Erhebungsperspektive liegt die Herausforderung auch darin, dass die Akten der Staatsanwaltschaften nicht für die wissenschaftliche Auswertung angelegt sind und im Zweifelsfall nur Informationen beinhalten, die für die strafrechtliche Verfolgung notwendig sind. Dadurch können in einzelnen Akten Indikatoren, die für diese Studie von Interesse wären, nicht enthalten sein. Dazu zählen insbesondere Fälle, bei denen die Ermittlungen frühzeitig eingestellt wurden, weil bei den Täter_innen kein vorsätzliches Handeln festgestellt werden konnte. Dann wird auch nicht weiter nach Zwangslagen oder auffälligen Missverhältnissen ermittelt. Problematisch ist auch, dass oft nur sehr vage Aussagen zu den Arbeitsbedingungen vorliegen. Dennoch geben die Akten in ihrer Gesamtheit ein realitätsgetreues Bild der Strafverfolgungspraxis wieder, welches für diese Studie hauptsächlich von Interesse ist.

Die Auswertung der Verfahrensakten begann 2014 in den drei Bundesländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. In Nordrhein-Westfalen beteiligte sich in dieser Phase weniger als die Hälfte der Staatsanwaltschaften. In Rheinland-Pfalz konnten relevante Akten bis Mai 2014 eingesehen werden. Die Ergebnisse stießen im Beirat des Bündnisses gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung auf großes Interesse und veranlassten es, die Verfahrensauswertung in Kooperation mit BerlinPolitik im Forum Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung zu erweitern. In einem zweiten Schritt wurde der Erhebungsleitfaden – basierend auf den Erfahrungswerten der ersten Auswertungsphase – überarbeitet. Über die jeweiligen Justizministerien erfolgten Anfragen an die Staatsanwaltschaften in den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen. In Berlin wurde die Staatsanwaltschaft direkt angefragt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Unterstützungsbereitschaft der jeweils angefragten Institutionen unterschiedlich stark ausgeprägt war.

Im Rahmen dieser Studie konnten insgesamt 91 Verfahren aus den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Brandenburg ausgewertet werden. Die vorliegenden Akten wurden auf Basis einer Indikatorenliste qualitativ analysiert. Einschätzungen zur rechtlichen Einordnung von MH/A wurden aus den Akten anonymisiert entnommen.

Im Kapitel „Ergebnisse und Erkenntnisse" werden die Ergebnisse der Einzelberichte aus den vier Bundesländern und die Analyse der verfügbaren Urteile zusammengeführt. Darüber hinaus werden Empfehlungen gegeben, wie die Verfolgungs- und Verurteilungsraten im Bereich Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung erhöht und der Schutz und die Betreuung von Betroffenen verbessert werden könnten.

ERGEBNISSE UND ERKENNTNISSE DER UNTERSUCHUNG

Dr. Christoph Lindner

Die Analyse der Ermittlungsverfahren zu Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Brandenburg eröffnet neue oder bisher wenig berücksichtigte Einblicke und widerlegt teilweise auch bislang verbreitete Annahmen zu diesem Deliktsfeld. Insgesamt wurden 91 Verfahren in die Untersuchung einbezogen, bei denen jeweils die Ermittlungsakten vorlagen.

TABELLE 1

ZEITPUNKT DER VERFAHRENSEINLEITUNG[1]	ANZAHL DER VERFAHREN
2015	2
2014	6
2013	13
2012	12
2011	17
2010	18
2009	6
2008	5
2007	7
2006	4
2005	1
GESAMT	91 VORGELEGTE VERFAHREN

Diese Anzahl lässt zwar noch keine repräsentativen Aussagen zu, insbesondere deshalb, weil die Anzahl an Verfahren je nach Bundesland erheblich variiert. Allerdings zeigt die Auswertung der Daten von vier Bundesländern, dass das Bundeslagebild Menschenhandel hinsichtlich der erfassten Verfahren zu Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung kein umfassendes Bild des Hellfeldes liefert. Für 2012 wurden dort bundesweit nur elf Ermittlungsverfahren, für 2011 ebenfalls nur 13 Ermittlungsverfahren aufgeführt.[2] Es gibt also augenscheinlich deutlich mehr Verfahren als aus dieser Statistik ersichtlich ist.

→ Um das Dunkelfeld bei Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung besser greifen zu können, ist eine vollständige Erfassung des Hellfeldes unerlässlich. Eine umfassende Studie der Ermittlungsakten in allen Bundesländern ist anzuraten.[3] Notwendig wäre hierzu auch eine Unterstützung seitens der Justizministerien aller weiteren Bundesländer, um sicherzustellen, dass die Ermittlungsakten zur Verfügung gestellt werden.

[1] Für Rheinland-Pfalz endete die Erhebung im Mai 2014. Später eingeleitete Verfahren wurden nicht erfasst. Für Brandenburg konnten keine Verfahren aus 2015 erhoben werden.

[2] Bundeskriminalamt, Lagebild Menschenhandel 2012, S. 9.

[3] Für eine umfassendere Untersuchung müssten auch Verfahren nach § 266a StGB einbezogen werden, da der Schluss naheliegt, dass sich in derartigen Verfahren auch Menschenhandelsdelikte verbergen.

Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Geschädigten bestätigte die Auswertung die allgemein angenommene hohe Verletzlichkeit für Arbeitsausbeutung von Betroffenen aus den östlichen EU-Staaten. Unter ca. 582 Betroffenen befanden sich 139 rumänische, 127 polnische und 106 ungarische Personen. Aber auch aus China (63 Personen) und Indien (45 Personen) stammt eine erhebliche Anzahl an Betroffenen. Bemerkenswert ist, dass unter den knapp 30 verschiedenen Staatsangehörigkeiten ein afrikanischer Herkunftsstaat vertreten ist.[4] Demgegenüber wurde auch ein Betroffener aus Deutschland im Inland ausgebeutet.

TABELLE 2

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER GESCHÄDIGTEN	ANZAHL (GESCHLECHT)
Albanien	2 (2 Männer)
Bosnien-Herzegowina	1 (1 Mann)
Brasilien	1 (1 Frau)
Bulgarien	23 (3 Frauen, 11 Männer, 9 weitere Personen)
China	63[5] (63 Männer)
Deutschland	2 (2 Männer)
Indien	45 (45 Männer)
Italien (Herkunftsland Indien)	2 (2 Männer)
Jugoslawien[6]	1 (1 Frau)
Kosovo	1 (1 Frau)
Kroatien	1 (1 Frau)
Lettland	1 (1 Mann)
Pakistan	1 (1 Mann)
Philippinen	2 (2 Frauen)
Polen	127 (19 Frauen, 108 Männer)
Portugal	unbestimmte Personenanzahl (anonyme Anzeige)
Rumänien	139 (11 Frauen, 98 Männer, 30 Geschlecht nicht benannt)
Serbien und Montenegro	31 (30 Männer, 1 Frau)
Slowakei	1 (1 Mann)
Spanien	2 (2 Männer)
Sudan	1 (1 Mann)
Tschechien (Herkunftsland: Vietnam)	4 (4 Männer)
Türkei	1 (1 Frau)
Ungarn	106 (Männer und Frauen unbestimmt)
Venezuela	1 (1 Mann)
Vietnam	10 (2 Frauen, 8 Männer)
Unbekannt	6
GESAMT	**575 Personen (381 Männer, 43 Frauen, restliche Personen: unbestimmt)**

[4] In der Urteilsanalyse sind zusätzlich zwei Fälle vertreten, bei denen zwei Frauen aus afrikanischen Ländern ausgebeutet wurden.

[5] Die Gesamtanzahl der hier aufgeführten chinesischen Geschädigten kann möglicherweise Dopplungen enthalten, da aus den Ermittlungen des Großverfahrens separate Verfahren mit teilweise denselben Geschädigten in Niedersachsen geführt wurden.

[6] Spezifischere Angaben hinsichtlich der Staatsangehörigkeit konnten der Akte nicht entnommen werden.

→ Die signifikante Anzahl von Drittstaatsangehörigen unter den Betroffenen erfordert für ein effektives Vorgehen differenzierte Beratungsangebote in den entsprechenden Sprachen.

Die Geschlechtsverteilung bestätigt die weithin angenommene These, dass zu einem großen Teil Männer von Arbeitsausbeutung betroffen sind. Zwar konnte nicht allen Verfahrensakten das Geschlecht der Betroffenen entnommen werden, doch zeigt sich insgesamt ein deutliches Verhältnis von 90 Prozent männlichen gegenüber 10 Prozent weiblichen Betroffenen.

→ Die hohe Anzahl von männlichen Betroffenen steht einem Vakuum an Unterstützungsstrukturen gegenüber, da sich spezialisierte Fachberatungsstellen und Notunterkünfte in der Regel an Frauen wenden. Hier sollten vordringlich geeignete Unterstützungsangebote geschaffen werden.

Die Branchen, in denen Arbeitsausbeutung aufgefunden wurde, sind zahlreich. Branchen wie die Bauindustrie, die Landwirtschaft (insbesondere in der Saisonarbeit) und die Fleischverarbeitung gelten allgemein als besonders anfällig für ausbeuterische Arbeitsverhältnisse. Aber auch im Bereich Gastronomie besteht ein hohes Ausbeutungsrisiko. Branchenübergreifend lässt sich feststellen, dass die Betroffenen überwiegend Tätigkeiten ausführen, die wenig Einarbeitung und/oder nur geringe Qualifikation erfordern, in der Beschäftigte leicht ausgetauscht werden können und die niedrig entlohnt werden. Erzwungene Betteltätigkeiten befanden sich nur in geringerem Umfang unter den entsprechenden Verfahren.[7] Neben dem besonders hohen Dunkelfeld in diesem Bereich mag dies auch mit der vereinzelt vertretenen – rechtsirrigen – Auffassung zusammenhängen, dass erzwungene Betteltätigkeiten nicht von § 233 StGB erfasst seien.[8]

TABELLE 3

BRANCHE	ANZAHL DER VERFAHREN	ANZAHL DER GESCHÄDIGTEN	WEITERE MÖGLICHE GESCHÄDIGTE
Au Pair	2	2	0
Auto- und Immobilienhandel	1	Anzahl unbekannt	
Bau	14	165	53
Bettelei	2	3	
Berufssport	1	1	
Fleischverarbeitung	3	137	

[7] Eine der untersuchten gerichtlichen Entscheidungen setzt sich mit dieser Form der Ausbeutung auseinander.

[8] Ersichtlich in der Länderanalyse zu Nordrhein-Westfalen.

BRANCHE	ANZAHL DER VERFAHREN	ANZAHL DER GESCHÄDIGTEN	WEITERE MÖGLICHE GESCHÄDIGTE
Gartenbau/Landwirtschaft/ Saisonarbeit	10	60	176
Gastronomie	23	76	37
Haushalt	11	27	59
Hotellerie	1	1	0
Innenausbau	1	1	35
Metallindustrie	1	30	
Nagelstudio	2	4	9
Pflege	2	5	29
Schaustellerbetrieb	2	1	3
Tabledance	1	2	
Tagelohnarbeiten	1	9	30
Torfabbau	1	9	30
Unbekannt	5	34	
Verpackungsindustrie	1	Anzahl unbekannt	
Verschiedene: Transport, Reinigung, Montage Solarmodule, Aufbringen von Autobahnleitplanken	1	Anzahl unbekannt	
Wochenmarkt	1	1	
Zeitungsverkauf	4	7	121
GESAMT	90	575 Personen	552 Personen

→ Anzuraten ist eine jeweils branchenspezifische Vorgehensweise mit einer Prüfung der dort bestehenden Regelungen und systematischen Kontrollen.

→ Für Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung in der Bettelei sollten Konzepte entwickelt werden, die dem Schutz der Betroffenen dienen und diese dabei unterstützen, sich aus Abhängigkeiten zu befreien.

Die Auswertung der Staatsangehörigkeit aufseiten der Tatverdächtigen ergibt, dass in der Mehrzahl der Fälle ausländische Betroffene von ausländischen Täter_innen ausgebeutet werden. Ein Drittel der Tatverdächtigen verfügt über die deutsche Staatsangehörigkeit. Während die Quote weiblicher Betroffener bei nur 10 Prozent lag, waren über 20 Prozent der Tatverdächtigen weiblich.

TABELLE 4

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER TATVERDÄCHTIGEN	ANZAHL UND GESCHLECHT
Brasilien	1 Frau
Bulgarien	2 Männer
China	5 Männer, 4 Frauen
Deutschland (3x Herkunftsland Türkei, 6x Herkunftsland China, 2x Herkunftsland Vietnam)	32 Männer, 5 Frauen
Estland	2 Männer
Indien	2 Männer, 1 Frau
Kasachstan	1 Mann
Katar	2 Frauen
Kosovo	1 Mann
Kroatien	1 Mann
Libanon	3 Männer
Mazedonien	3 Männer
Niederlande (2x Herkunftsland China)	1 Frau, 1 Mann
Österreich	1 Frau
Pakistan	1 Mann
Polen	5 Frauen, 10 Männer
Schweiz	1 Mann
Serbien	3 Männer, 1 Frau
Spanien (1x Herkunftsland Nigeria, 1x Herkunftsland Brasilien)	2 Männer
Syrien	1 Mann
Türkei	8 Männer, 1 Frau
Tschechische Republik	1 Mann
Unbekannt	5 Männer; 2 Verfahren (nach Niedersachsen)
USA	1 Mann
Vietnam	2 Frauen, 2 Männer
GESAMT	88 Männer, 24 Frauen

Bemerkenswert sind die in den untersuchten Verfahren festgestellten Ermittlungsauslöser. Gemeinhin wird Menschenhandel als Kontrolldelikt angesehen. Hier wandten sich in nahezu der Hälfte der Fälle die Betroffenen selbst oder Zeug_innen an die Behörden.

TABELLE 5

ERMITTLUNGSAUSLÖSER	Anzahl Verfahren
Beratungsstellen vermitteln an Behörden	6
Betroffene wenden sich an Behörden	25
Im Rahmen von Ermittlungen zu anderen Delikten (Organisierte Kriminalität, Schleusung, illegale Beschäftigung, Urkundenfälschung, versuchter Totschlag, Vergewaltigung, Verstoß gegen das BtMG, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt)	33
Kontrollen von Behörden in Betrieben	6
Zeug_innen wenden sich an Behörden	19
Sonstige (Streife greift Geschädigten auf, anonymer Hinweis)	2
GESAMT	91

→ Es empfiehlt sich, die Schwellen für eine Anzeige sowohl für Betroffene als auch für Zeug_innen weiter zu senken, etwa durch gezielte Informationsangebote, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Schulung der Beamt_innen im Umgang mit dem Deliktsfeld, insbesondere zu den Bereichen Identifizierung Betroffener, Opferschutzmaßnahmen und Vermögensabschöpfung.

Neben Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung gem. § 233 StGB wurde in den untersuchten Ermittlungsverfahren wegen einer Vielzahl weiterer Straftatbestände ermittelt. Die Anzahl der Ermittlungen wegen Körperverletzung erscheint dabei recht gering, doch ist hierfür keine eindeutige Ursache auszumachen. Demgegenüber nehmen die Aufenthaltsdelikte – wenig überraschend – den Spitzenplatz ein. Damit gehen regelmäßig auch Ermittlungen wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt gem. § 266a StGB einher.

TABELLE 6

WEGEN WELCHER TATBESTÄNDE WURDE NEBEN § 233 / § 233a StGB NOCH ERMITTELT?	ANZAHL DER FÄLLE
Betrug (§ 263 StGB)	5
Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG)	15
Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen (§ 97 AufenthG)	1
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	5
Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung (§§ 223 und 224 StGB)	5
Lohnwucher (§ 291 StGB)	6
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 (4) StGB)	1
Nötigung (§ 240 StGB)	4
Verstoß gegen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	6
Scheinehe	1
Steuerhinterziehung	3
Unerlaubter Aufenthalt in Deutschland (§ 95 AufenthG) oder Schwarzarbeit der Betroffenen (NRW)	17
Unterschlagung (§ 246 StGB)	2
Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	3
Verstoß gegen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	2
Vorenthalt von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)	19
Waffenverstöße	2
GESAMT	97

Eine Entwicklung, die unbedingt korrigiert werden muss, stellt die Strafverfolgung der Betroffenen selbst dar. Sie findet vorrangig bei Drittstaatsangehörigen wegen Aufenthaltsdelikten statt. Da Aufenthaltsrechtsverstöße leichter beweisbar als Menschenhandelsdelikte zum Zwecke der Arbeitsausbeutung sind, kann dadurch die bizarre Situation entstehen, dass die Opfer von Menschenhandel bestraft werden, während das Verfahren gegen die Täter_innen eingestellt wird.

→ Bei minderschweren Delikten, die durch die Opfer im Rahmen der Ausbeutung begangen wurden, sollte im Einklang mit Art. 8 der Richtlinie 2011/36/EU regelmäßig von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

Die ermittelnden Behörden wurden für Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachen erfasst. Dabei ergibt sich, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit in weniger Fällen als vermutet ermittlungsführend tätig ist, obwohl gem. § 10a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eine entsprechende Zuständigkeit besteht.

TABELLE 7

BETEILIGTE STRAF-VERFOLGUNGSBEHÖRDEN	POLIZEI	FINANZKONTROLLE SCHWARZARBEIT
ermittlungsführend	60	10
beteiligt	2	13

→ Die Rolle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sollte bei Ermittlungen zu Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung gestärkt werden, indem spezifisch zugeschnittene Schulungen zur Identifizierung und zum Umgang mit Menschenhandelsopfern angeboten werden. Zudem ist es unerlässlich, die Ermittlungsverfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zukünftig systematisch zu erfassen und in das Bundeslagebild Menschenhandel aufzunehmen.

Bei den Maßnahmen der Ermittlungsbehörden wird ersichtlich, dass in 91 Verfahren lediglich 14 opferschützende Maßnahmen ergriffen wurden. Eine Bewertung dieses Umstands kann zwar nur im Einzelfall erfolgen, doch legt allein diese geringe Quote nahe, dass Opferschutzmaßnahmen seltener ergriffen werden als es angemessen und notwendig wäre.

Alle Mitarbeiter_innen in den Ermittlungsbehörden, die mit Menschenhandelsbetroffenen zu tun haben könnten, sollten hinsichtlich der möglichen Schutzmaßnahmen kompetent informiert sein. Diese Empfehlung deckt sich mit den verbindlichen Vorgaben aus Art. 11 Abs. 2 und 5, Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie 2001/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer.

Bei den weiteren Ermittlungsmaßnahmen ist auffällig, dass die bei Menschenhandelsdelikten möglichen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) selten genutzt werden, obwohl derartige Maßnahmen im Regelfall dazu geeignet sind, weitere Informationen über Tat und Täter_innen zu erlangen. Ebenso selten wurden Maßnahmen zur Sicherstellung oder Abschöpfung von Vermögenswerten ergriffen.

TABELLE 8

MASSNAHMEN DER ERMITTLUNGSBEHÖRDEN	ANZAHL DER FÄLLE
Opferschutz	
Einbeziehen einer Beratungsstelle	5
Unterbringung	7
Maßnahmen zum Schutz der Personen	2
Maßnahmen zur Ermittlung	
Berechnung finanzieller Schäden	5
Durchsuchung der Wohnung und Geschäftsräume der Beschuldigten	26
Lesen von E-Mails, Einsatz eines verdeckten Ermittlers, Personenfahndung INPOL	1
Festnahme der/s Beschuldigten wegen Verdunklungsgefahr	1
Richterliche Vernehmung der Zeugen	1
Sicherstellung des Vermögens der Tatverdächtigen (§ 111 ff. StPO)	7
Telefonüberwachung (§1 100a StPO)	6
Analyse der Verkehrsdaten	2
Rechtshilfeersuchen an andere Länder	2
Vermögensermittlung Täter	1
Zusammenarbeit mit Interpol	1

Im Hinblick auf den Verfahrensausgang der Ermittlungsverfahren zeigt die Untersuchung ein ernüchterndes Ergebnis. Nur in drei Fällen kam es zu einem Strafurteil. Die Mehrzahl der Ermittlungen wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da aus Sicht der Staatsanwaltschaft keine hinreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit gegeben war. Ein qualitativer Blick auf die einzelnen Verfahren in den Länderberichten zeigt, dass auch bei Kenntnis der vollständigen Akte die Einstellungsentscheidung nicht immer nachvollzogen werden kann.

TABELLE 9

VERFAHRENSAUSGANG	ANZAHL DER VERFAHREN
Anklage der Staatsanwaltschaft	9
Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO	5
Einstellung nach § 170 II StPO	53
Einstellung nach § 205 StPO	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO	6
Urteil	3
Sonstiges: § 154 StPO/§ 152,2/§ 160,1, Verbot der Doppelverfolgung/ Tatvorwurf in Schleusung geändert/Ausgang unklar, Nebenklage des Geschädigten/Abgabe an Staatsanwaltschaft mit der Bitte, § 233 StGB zu prüfen	15
Gesamt	**92**[9]

Die Auswertung der Entscheidungen deutscher Strafgerichte zu Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung ergab ein heterogenes Bild mit großer Spannbreite. Zunächst verstärkte sich der Eindruck aus der Analyse der Ermittlungsverfahren, dass das Auslegungsspektrum des § 233 StGB enorm ist. Aus 14 ausgewerteten Entscheidungen ergab sich die Verhängung folgender Strafen für die Täter_innen:

TABELLE 10

VERHÄNGTES STRAFMASS BEI EINER VERURTEILUNG GEM. § 233 STGB[10]			
Geringste verhängte Strafe	Höchste verhängte Strafe	Mittelwert	Quote der Aussetzung zur Bewährung
6 Monate Freiheitsstrafe	3 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe	1 Jahr und 10 Monate	61,5% der Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt

Während die Unsicherheit über Auslegung und Anwendung des § 233 StGB in den Ermittlungsverfahren sehr häufig zu einer Einstellung führte, war bei der Entscheidungsanalyse festzustellen, dass einige Gerichte völlig ohne Subsumtion oder Problembewusstsein ein tatbestandmäßiges Handeln bejahen. Dieses Rechtsunsicherheitspotenzial ist auch im Hinblick auf die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention hochproblematisch: Um den staatlichen Schutzpflichten aus Art. 4 EMRK gerecht zu werden, sind klare Strafnormen und eine nachvollziehbare, effektive Rechtspraxis notwendig.[11]

Der Straftatbestand des § 233 StGB und seine Rechtspraxis sind dringend reformbedürftig und erfüllen derzeit nicht die Anforderungen des Art. 4 EMRK in der Rechtsprechung des EGMR.[12]

[9] Die Differenz zu 91 untersuchten Verfahren resultiert aus der Aufteilung eines Verfahrens.

[10] Zu berücksichtigen ist, dass oftmals weitere Delikte in Tateinheit oder Tatmehrheit mit abgeurteilt wurden. Diese wurden nicht ausgesondert.

[11] Vgl. dazu die Ausführungen im Kapitel „Gerichtliche Entscheidungen zu Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung – Darstellung und Analyse“.

[12] Auch die Anforderungen der Richtlinie 2011/36/EU erfordern Reformanstrengungen. So legen Art. 5 und 6 der Richtlinie beispielsweise eine Strafbarkeit juristischer Personen fest, die in Deutschland bislang nicht vorgesehen ist.

In der Rechtspraxis ist als niedrigschwellig umsetzbare Maßnahme nachdrücklich zu empfehlen, bei der Beurteilung potenzieller Menschenhandelsfälle anerkannte Indikatorenlisten[13] zu Rate zu ziehen. Diese ersetzen nicht die Beachtung der Umstände des Einzelfalles, sondern tragen vielmehr zu einer besseren Strukturierung und nachvollziehbareren Einschätzung der Sachverhalte bei.

Staatsanwaltschaften und Gerichte sollten im Hinblick auf die Spezifika von Menschenhandelsfällen (z. B. Normauslegung, Ermittlungsansätze, transnationale Zusammenarbeit, Opferschutzmaßnahmen) durch spezifische Schulungen und Vernetzung ihre Expertise stärken. Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften (analog zu denjenigen für Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung) würden die spezifische Kompetenz weiter erhöhen.[14]

Die Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung von gerichtlichen Entscheidungen sollte intensiviert werden.

Hinsichtlich der in den untersuchten Entscheidungen festgestellten Ausbeutungszeiträume konnte eine Bandbreite von zwei Wochen bis zehn Jahren festgestellt werden. Die Angabe einer durchschnittlichen Dauer kann aufgrund der geringen Anzahl und dieser Extremwerte nicht erfolgen. Eine Mehrzahl an Ausbeutungsverhältnissen spielt sich jedoch in der Dauer zwischen drei und 18 Monaten ab.

Die Dauer der Verfahren ist erstinstanzlich ebenfalls sehr unterschiedlich. Während ein Amtsgericht lediglich zwei Monate nach Bekanntwerden der Tat ein Urteil fällte, dauerte ein landgerichtliches Verfahren nach der Aufdeckung der Tat zwei Jahre und zehn Monate.

TABELLE 11

VERFAHRENSDAUER VON DER ENTDECKUNG DER TAT BIS ZUR ERSTINSTANZLICHEN ENTSCHEIDUNG		
Kürzeste Dauer	Längste Dauer	Mittelwert
2 Monate	2 Jahre und 10 Monate	1 Jahr und 6 Monate

Eine lange Dauer des Verfahrens wirkt sich in der Praxis regelmäßig negativ auf die Aussagebereitschaft aus und reduziert auch die Bereitschaft, Nebenklage einzureichen. In der Praxis wird die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Betroffene nach § 25 Abs. 4 a/b AufenthG noch immer selten genutzt. Sofern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wird diese meist auf sechs Monate mit optionaler Verlängerung begrenzt. Bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von einem Jahr und sechs Monaten ist eine derartige Begrenzung nicht realitätsgemäß.

Drittstaatsangehörigen als potenziellen Opfern von Menschenhandel sollte gem. § 25 Abs. 4 a/b AufenthG regelmäßig ein Aufenthaltstitel mit zumindest einjähriger Befristung erteilt werden, um die Stabilisierung der Betroffenen zu erreichen und ihre Sicherheit und Aussagebereitschaft zu erhöhen.

Aussagen zur Täterstruktur lassen sich aufgrund der Urteilsanalyse nur begrenzt treffen. Auffällig war jedoch, dass die Täter_innen in der Regel allein oder mit einem Mittäter oder Gehilfen bzw. einer Mittäterin oder Gehilfin tätig waren. Bemerkenswert war, dass sich einige Täter_innen selbst in prekärer Finanzlage befanden und mit den Ausbeutungsverhältnissen diese Situation auf Kosten der Betroffenen ändern oder ein weiteres finanzielles Abrutschen verhindern wollten. Je nach Branche und Ausbeutungssituation variierte auch der für die jeweiligen Täter_innen erzielbare finanzielle Vorteil von 750 Euro/Monat (Betteltätigkeit) als Einnahmesumme bis hin zu 4.400 Euro/Monat an ersparten Aufwendungen (Spezialitätenköchin mit extremer Wochenstundenleistung). Insgesamt zeigt sich, dass man durch Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung je nach Branche unproblematisch 1.500 Euro bis 3.000 Euro an Arbeitskosten – im Vergleich zum Mindestlohn ordnungsgemäß Beschäftigter – „einsparen" und so den Gewinn erheblich vergrößern kann. Dennoch wurden in den untersuchten Fällen bei der Ahndung der Delikte die bestehenden Instrumente zur Gewinnabschöpfung und Vermögenssicherstellung bei den Täter_innen nicht eingesetzt. Ebenso wenig wurden bestehende Möglichkeiten genutzt, um neben einer Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe zu verhängen. Die bloße Freiheitsstrafe, zumal bei der mehrheitlich beobachteten Aussetzung zur Bewährung, ist keine hinreichende Abschreckung, solange der wirtschaftliche Vorteil, der durch die Tat erreicht wurde, nicht entzogen wird.

Bei Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung darf bei den Täter_innen kein wirtschaftlicher Vorteil verbleiben. Die Vermögensvorteile sollten den Täter_innen entzogen und zur Kompensation den Betroffenen zur Verfügung stehen.

[13] Vgl. beispielsweise die branchenspezifischen Indikatorenlisten des „Berliner Bündnisses gegen Menschenhandel" (http://www.gegen-menschenhandel.de/index.php?option=com_content&view=article&id=100&Itemid=18&lang=de). Sinnvoll ist es, diese Listen in behördeninterne Verfahrensvorschriften aufzunehmen, wie dies bspw. bei den niederländischen Strafverfolgungsbehörden geschehen ist.

[14] Dass dies notwendig und erfolgversprechend ist, zeigt sich an mehreren Stellen in den Analysen der Ermittlungsverfahren. So vertrat eine rheinland-pfälzische Staatsanwaltschaft die Ansicht, dass Au-Pair-Beschäftigte und Saisonarbeiter nicht vom Tatbestand des § 233 StGB erfasst seien.

GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ZU MENSCHENHANDEL ZUM ZWECKE DER ARBEITSAUSBEUTUNG – DARSTELLUNG UND ANALYSE

Dr. Christoph Lindner[1]

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und deutscher Strafgerichte zu Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung. Insgesamt wurden fünf Verfahren vor dem EGMR von 2005 bis 2015 und 14 Entscheidungen nationaler Strafgerichte von 2005 bis 2012 einbezogen. Entscheidungen nationaler Gerichte mit jüngerem Datum waren nicht verfügbar; sowohl in spezifischen Datenbanken wie der des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e.V.[2] als auch in einschlägigen juristischen Datenbanken waren keine verwertbaren neueren Entscheidungen enthalten.

A. LEITLINIEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE

I. Grundlegende Entscheidungen des EGMR

Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als vorbehaltslos gewährtes Grundrecht verbietet Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel.[3] Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat – obwohl selbst freilich kein Strafgericht – in mittlerweile ständiger Rechtsprechung konkrete Voraussetzungen herausgearbeitet, welche staatlichen Verpflichtungen bestehen, um Menschenhandel wirksam zu ahnden.

Die erste Entscheidung zur Arbeitsausbeutung erging im Jahr 2005 im Fall Siliadin gegen Frankreich.[4] Die Beschwerdeführerin, eine zur Tatzeit 1994 15-Jährige aus Togo, wurde als Hausmädchen in Frankreich unter sklavenähnlichen Umständen ausgebeutet.[5] Sie arbeitete in der Regel 15 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche, musste auf einer Matratze auf dem Boden schlafen und erhielt keinerlei Lohn. Während die Geschädigte auf dem Zivilrechtsweg eine Entschädigung erhielt, sprach das zuständige französische Berufungsgericht die Täter aus rechtlichen Gründen frei. Die Staatsanwaltschaft hätte hiergegen Revision einlegen können, was jedoch unterblieb. Der EGMR führte in seiner Entscheidung aus, dass Art. 4 EMRK nicht nur als Abwehrrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat zu verstehen sei, sondern den Staaten Schutzpflichten auferlege. Frankreich war diesen Schutzpflichten vorliegend in zweierlei Hinsicht nicht nachgekommen: Zum einen hätte die Staatsanwaltschaft im konkreten Fall Rechtsmittel einlegen müssen, um den Fall durch das Revisionsgericht entscheiden zu lassen. Zum anderen hätte Frankreich bessere Strafvorschriften erlassen müssen, denn die bestehenden Regelungen waren so unpräzise, dass die Auslegungen in der Entscheidungspraxis extrem unterschiedlich ausfielen. Gerade bei Delikten, die so elementare Grundrechtspositionen schützen sollen, könne derartiges nicht hingenommen werden, so der EGMR.

---

[1] Der Autor ist Rechtsanwalt in Rosenheim. Dank für die Mitarbeit an vorliegendem Beitrag gilt Frau Lidia Polito und Frau Solvejg Lindner.

[2] Abrufbar unter http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/rechtsprechungsdatenbank/datenbank.html (31.08.2015).

[3] In Art. 4 EMRK ist der Begriff Menschenhandel nicht enthalten. Dies liegt allein daran, dass zum Zeitpunkt der Entstehung der Konvention im Jahr 1950 dieser Begriff noch nicht gängig war. Der EGMR hat jedoch klargestellt, dass Menschenhandel als moderne Form der Sklaverei von Art. 4 EMRK umfasst ist; siehe EGMR vom 07.01.2015, 25965/04 (Rantsev gegen Zypern und Russland).

[4] EGMR vom 26.07.2005, 73316/01 (Siliadin gegen Frankreich). Alle zitierten Entscheidungen des EGMR sind unter http://hudoc.echr.coe.int online abrufbar.

[5] Siehe zum Fall auch Rudolf/Eriksson, IJCL 5 (2007), 507 (516); Lindner, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, S. 225 f.

Im Leiturteil Rantsev gegen Zypern und Russland präzisierte der EGMR 2015 die Schutzpflichten der Mitgliedstaaten.[6] Die Anforderungen lassen sich in vier Dimensionen kategorisieren:[7] In der **normativen Dimension** muss jeder Konventionsstaat sein Rechtssystem so ausgestalten, dass Menschenhandel wirksam verfolgt und bestraft wird. Dazu gehören zuvorderst effektive Strafgesetze, die das strafwürdige Unrecht erfassen und die zudem praxistauglich ausgestaltet sind. Gleichzeitig darf auch das Recht außerhalb des Strafrechts Menschenhandel nicht begünstigen. So sind Regelungen im Ausländer- oder Gewerberecht konventionswidrig, wenn sie die Entstehung starker Abhängigkeitsverhältnisse zulassen, beispielsweise zwischen inländischem Arbeitgeber und ausländischem Arbeitnehmer. In der **prozeduralen Dimension** werden von jedem Konventionsstaat umfangreiche und effektive Ermittlungen gefordert, wenn ein Verdacht auf Menschenhandel besteht. Die Ermittlungen müssen zügig erfolgen, bei Gefahr für einen Menschen ist höchste Eile geboten. Dies gilt nicht nur für die Strafverfolgungsbehörden, sondern für alle staatlichen Einrichtungen: Ausländer- und Asylbehörden, Sozial- und Jugendämter, Arbeitsagenturen oder der Zoll sind verpflichtet, zur Aufdeckung von Menschenhandel und zum Schutz der Betroffenen zu handeln und reibungslos zusammenzuarbeiten. Spiegelbildlich gilt dies auch für die transnationale Dimension. Menschenhandel als häufig grenzüberschreitendes Phänomen bedarf einer wirkungsvollen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Sind von der Anwerbung über die Verbringung bis zur Arbeitsausbeutung von Menschen mehrere Länder betroffen, so muss jedes Land zur Aufklärung beitragen und gegebenenfalls Beweise sichern, Rechtshilfeersuchen stellen und beantworten. Von größter Relevanz ist schließlich die **operative Dimension**. Das bedeutet, dass der Staat gegen Menschenhandel handeln muss, sowohl präventiv wie auch repressiv. Hat eine staatliche Stelle den begründeten Verdacht – oder müsste sie aufgrund objektiver Anhaltspunkte diesen haben –, dass eine Person dem realen Risiko ausgesetzt ist oder war, Opfer von Menschenhandel zu werden, so sind konkrete Maßnahmen zu treffen, um dieses Risiko abzuwenden.

In Folgeentscheidungen hat der EGMR diese Rechtsprechung verfestigt[8] und eine weitere Dimension von Art. 4 EMRK herausgearbeitet: Demnach besteht auch ein Schutz in **aufenthaltsrechtlicher Dimension**. Von Menschenhandel Betroffenen ist ein Aufenthaltsrecht zu ermöglichen, wenn bei Rückkehr in ihr Heimatland das reale Risiko einer Gefährdung wichtiger Rechtsgüter (v. a. Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit) bestehen würde.[9] Die Rechtsprechung des EGMR liegt damit auf einer Linie mit Maßnahmen für mehr Opferschutz bei Menschenhandel in der EU, allen voran der Richtlinie 2011/36/EU.[10]

II. Jüngste Entwicklungen in der Rechtsprechung des EGMR zu Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung

Im Fall O.G.O. gegen Vereinigtes Königreich[11] klagte eine nigerianische Beschwerdeführerin, die in London in sklavereiähnlichen Umständen als Hausangestellte ausgebeutet wurde. Die Ausbeutung dauerte mehrere Jahre, sie erhielt überhaupt keine Bezahlung, ihr Pass wurde einbehalten und sie wurde regelmäßig bedroht und misshandelt. Nach ihrer Flucht verweigerten ihr die britischen Behörden Asyl. Erst als die Beschwerde vor dem EGMR anhängig war, wurde sie als Flüchtling anerkannt. Seitens des beklagten Staates wollte man damit einer Verurteilung zuvorkommen.

[6] EGMR vom 07.01.2015, 25965/04 (Rantsev gegen Zypern und Russland); das Urteil hatte zwar selbst einen mutmaßlichen Fall sexueller Ausbeutung zum Gegenstand, das Gericht wendet in der Folge die dort entwickelten Grundsätze jedoch auf alle Formen des Menschenhandels an.

[7] Vgl. Lindner, ZfMR 2012-2, 136 (143) m.w.N.

[8] Siehe z. B. EGMR vom 13.02.2013, 4239/08 (C.N. gegen Vereinigtes Königreich); EGMR vom 03.09.2013, 56921/09 (Kawogo gegen Vereinigtes Königreich).

[9] Dazu Lindner, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, S. 241 ff.

[10] Dort besagt beispielsweise Art. 17, dass Betroffene wirksamen Zugang zur Opferentschädigung erhalten müssen. Dies ist für Drittstaatsangehörige regelmäßig nur durch die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels zu erreichen; vgl. Lindner, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, S. 169 f.

[11] EGMR vom 18.04.2014, 13950/12 (O.G.O. gegen Vereinigtes Königreich).

Die Entwicklung, dass Fälle mangelnder Schutzpflichterfüllung bei Menschenhandel zum EGMR gelangen, hält weiter an und betrifft zunehmend weitere Staaten. So ist derzeit der Fall J.V.L. und andere gegen Österreich beim EGMR anhängig.[12] In diesem Fall wurde bislang vorgetragen, dass drei philippinische Beschwerdeführerinnen als Au Pairs in Dubai ausgebeutet worden seien. Sie hätten dort bis zu 19 Stunden am Tag im Haushalt und in der Kinderbetreuung arbeiten müssen, seien bedroht und geschlagen worden, hätten das Haus nicht verlassen dürfen und sich von den Essensresten der Arbeitgeber ernähren müssen. Zudem hätten sie nur einen Bruchteil bzw. gar keinen Lohn erhalten. Als die drei Betroffenen im Juli 2010 die arbeitgebenden Familien auf einer Reise nach Österreich begleiteten, wurde ein philippinischer Hotelangestellter in Wien auf die Betroffenen aufmerksam und verhalf ihnen zur Flucht. Die Betroffenen stellten Strafanzeige, doch die Wiener Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen wegen Menschenhandels ein mit der Begründung, dass die österreichischen Behörden nicht zuständig seien. Das Wiener Bezirksgericht bestätigte diese Entscheidung. Die Fortführung der Ausbeutungsverhältnisse während des dreitägigen Aufenthalts in Österreich reiche nicht aus, um eine Zuständigkeit der nationalen Strafverfolgungsbehörden anzunehmen.

III. Schlussfolgerung für die deutsche strafrechtliche Rechtspraxis

Die dargelegten Standards des EGMR sind die verbindlichen Vorgaben, die die deutsche Rechtspraxis im Umgang mit Menschenhandelsfällen einzuhalten hat. Diese Vorgaben sind durchaus hoch angesetzt – allerdings wären geringere Standards auch nicht zu rechtfertigen, da Menschenhandel ein massiver Angriff auf die Würde des Menschen und die Grundwerte unserer Rechtsordnung darstellt. Gerade in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung ist aufgrund mangelnder Unterstützungsstrukturen für Betroffene, der schwierigen normativen Ausgangslage und der auseinanderklaffenden Praxis der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte mehr als wahrscheinlich, dass der Umgang mit den Opfern in erheblichen Umfang nicht diesen Standards entspricht. Um einer Verurteilung durch den EGMR zuvorzukommen und vor allem, um den Betroffenen nicht erst nach einer Verfahrensdauer von bis zu zehn Jahren durch alle Instanzen eine angemessene Entscheidung zukommen zu lassen, besteht dringender Handlungsbedarf. Als erster Schritt hierzu ist dringend die Richtlinie 2011/36/EU mit ihren opferschützenden Normen vollumfänglich umzusetzen.

C. ENTSCHEIDUNGEN DEUTSCHER STRAFGERICHTE

I. AG Bernau vom 11.10.2010 und LG Frankfurt/Oder vom 16.04.2012

1. Daten der Verfahren

Art: Urteil	Az.: 4 Ls 8/09 (AG Bernau), 25 Ns 149/10 (LG Frankfurt/Oder)
Ergebnis: Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen Ausnutzung der Zwangslage einer Person zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung (Eingangsinstanz) Reduktion der Freiheitsstrafe von drei Jahren auf zwei Jahre zur Bewährung (Berufungsinstanz)	
Angewandte Strafvorschriften: §§ 233 Abs. 1. Abs. 3, 232 Abs. 3 Ziff. 2, 223, 230, 52 StGB	
Verfahrensgesamtdauer: 31 Monate (Flucht des Opfers im April 2008 bis Oktober 2010) für die erste Instanz; weitere 8 Monate in der Berufungsinstanz	
Besonderheit: Schmerzensgeldzuspruch in Höhe von 10.000 € für den Betroffenen im Adhäsionsverfahren (Eingangsinstanz); Schmerzensgeldzuspruch in Höhe von 10.000 € wurde vergleichsweise durch die Erfüllung von 5.000 € beigelegt (Berufungsinstanz)	

[12] EGMR, Statement of Facts vom 10.06.2014, 58216/12 (J.V.L. und andere gegen Österreich).

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer: 1 (m)	Herkunftsland: Deutschland
Alter zu Beginn der Tat: 32	
Anzahl der Täter: 1 (m)	Herkunftsland: Deutschland
Alter zu Beginn der Tat: 52	
Branche: Gastronomie/Hotel	
Dauer des Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisses: 24 Monate (April 2006 bis April 2008)	
Zwangsindikatoren: Wegnehmen/Einbehalten von Dokumenten/Ausweispapieren, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten, verbale Bedrohung/Mobbing, körperliche Gewalt, Einbehalten von Geld, Weiteres	
Ausbeutungsindikatoren: überlange Arbeitszeiten, kein/geringer Lohn/Lohnbetrug, keine Sozialversicherung/keine Krankenversicherung, schlechte Lebensbedingungen, Missachtung von Gesetzen/Verträgen/Absprachen, Weiteres	
Geschätzte Ertragssumme für den Täter[13]: 2.380 €/Monat, 57.120 €/gesamte Dauer	

3. Umstände des Falles

Der Geschädigte war nach Arbeitslosigkeit, Trennung von seiner Partnerin und Wohnungsverlust zunächst Gast in der Pension des Täters, die sich im örtlichen Umfeld seines bisherigen Wohnorts befand. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer in der Pension entwickelte sich ein graduelles Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnis. Während der Geschädigte anfangs aus Hilfsbereitschaft und Dank für gelegentlich gewährten „Familienanschluss" an das Umfeld des Täters Hilfs- und Reinigungsarbeiten übernahm, entwickelte sich daraus eine Tätigkeit von täglich vier Uhr morgens bis spätabends. Als „Mädchen für alles" bereitete der Geschädigte das Frühstück für die Pensionsgäste zu, reinigte die Zimmer, die Funktionsräume und die Außenbereiche, führte den Hund des Täters aus, pflegte die Grünpflanzen und putzte den Geländewagen des Täters. Abends musste er für weitere anfallende Arbeit bereitstehen und Gäste bedienen.

Für diese Tätigkeiten erhielt der Geschädigte keinen Lohn. Um alte Schulden bei einem ihm nachstellenden Gläubiger begleichen zu können, entwendete er knapp 500 Euro aus der Kasse des Täters. Der Täter nahm dies zum Anlass, den Geschädigten dazu zu zwingen, künftig per Banküberweisung erhaltene Sozialleistungen abzuheben und ihm das Bargeld auszuhändigen. Gleichzeitig nahm er den Personalausweis des Geschädigten an sich. Bei schlechter Laune des Täters oder Unzufriedenheit mit der Arbeit des Geschädigten kam es zu verbaler, psychischer und auch physischer Gewalt gegen den Geschädigten. Bei Abwesenheit des Täters schloss dieser den Geschädigten in einem Zimmer ein. Zudem wurde er gezwungen, erniedrigende, gefährliche sowie körperlich extrem anstrengende Arbeiten bis zur Erschöpfung zu verrichten. Einen Termin des Geschädigten beim Jobcenter und der damit verbundenen Entdeckungsgefahr verhinderte der Täter, in dem er den Geschädigten zur Absage wegen Krankheit nötigte. Herausgearbeitet wurden durch das erkennende Gericht zudem zwei körperliche Attacken, bei denen der Täter den Geschädigten schlug und trat, bis dieser um ein Ablassen flehte und zusammenbrach. Insgesamt befand das Gericht, der Täter habe den Geschädigten wie einen „Haussklaven" behandelt und seine umfassende Macht über den Geschädigten ausgekostet. Die Abhängigkeit und eine – nach den Umständen theoretisch mögliche – vorzeitige Flucht des Geschädigten verhinderte der Täter einerseits durch Gewalt, massive Einschüchterung und Verstärkung der gefühlten Ausweglosigkeit des Geschädigten, andererseits verstärkte er die Bindung des Geschädigten, indem er diesen bei Wohlverhalten an gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen ließ sowie zu öffentlichen Festen und auf eine Urlaubsreise mitnahm. Erst zwei Jahre nach Einzug in die Pension wagte der Geschädigte aufgrund körperlicher Schäden, die operativ versorgt werden mussten, die Flucht. In der Folge wurde eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert, die tatbedingte Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten dauerte bis zum Abschluss des Verfahrens im Oktober 2010 ohne Aussicht auf Wiederherstellung an.

[13] Schätzung nach heutigen Maßstäben mit Brutto-Mindestlohn 8,50 €/Stunde, basierend auf vorliegend 80 Arbeitsstunden pro Woche und 3,5 Arbeitswochen pro Kalendermonat, ohne Berücksichtigung eines Abschlags für aufgewendete Naturalleistungen/Unterkunft.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte

a) Tatbestandsmerkmal „Ausnutzung der Zwangslage"

Im Rahmen der Prüfung des § 233 StGB bejahte das erkennende Gericht bei diesem Fall ohne Auslandsbezug auf Täter- wie Opferseite die Ausnutzung einer Zwangslage. Unter Zwangslage – als inhaltlich weiter gefasstem Begriff gegenüber dem der Notlage – wird das Bestehen einer ernsten wirtschaftlichen oder persönlichen Bedrängnis verstanden, die mit einer wesentlichen Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten verbunden ist und das Opfer für Angriffe auf das Selbstbestimmungsrecht verwundbar macht.[14] In der Literatur werden hier beispielsweise drohender wirtschaftlicher Ruin, Wohnungslosigkeit, unter Umständen auch Krankheit sowie persönliche Ausnahmesituationen wie Scheidung oder Arbeitslosigkeit genannt. Hervorzuheben ist, dass die Zwangslage nicht objektiv bestehen muss; entscheidend ist, dass sie vom Opfer subjektiv so empfunden wird.[15] Im gegenständlichen Fall konnte das Gericht aufgrund vorliegender kumulativer Zwangsumstände dieses Tatbestandsmerkmal mit geringem Begründungsaufwand bejahen.

b) Graduelles Ausbeutungsverhältnis

Der Sachverhalt dieses Falles veranschaulicht, wie komplex und wandlungsfähig sich Täter-Opfer-Strukturen bei Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung darstellen können. Während der Geschädigte anfänglich zahlender Pensionsgast war, geriet er aufgrund seiner Zwangslage und, wie das Gericht feststellte, seiner Persönlichkeitsstruktur (keine Bindung zu einem persönlichen Umfeld, Scham über Verlust der bisherigen Arbeitsstelle und Trennung von der Partnerin, Suche nach Familienanschluss) in ein sich zunehmend verstärkendes Abhängigkeitsverhältnis. Der Täter wiederum nutzte den Erfolg seines Konzepts, nach den Worten des Gerichts ein „patriarchalisches Regime" nach dem Prinzip „Zuckerbrot und Peitsche", um die Abhängigkeit Schritt für Schritt zu vertiefen. So entstand, wie das Gericht mit klaren Worten feststellte, ein „menschenrechts- und sittenwidriges" Ausbeutungsverhältnis.

c) Höhe des Schmerzensgeldanspruches

Der Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 10.000 Euro ist in Anbetracht der erlittenen Schäden – wie im Rahmen des Adhäsionsverfahrens[16] häufig zu beobachten – gering angesetzt worden. In Anbetracht der langen Ausbeutungsdauer, der massiven psychischen und physischen Verletzungen und der Folgeschäden (posttraumatische Belastungsstörung, andauernde Arbeitsunfähigkeit) wäre ein weitaus höherer Betrag angemessen und begründbar gewesen.[17] Zwar bliebe dem Geschädigten eine zivilrechtliche Geltendmachung weiterer Schäden und weiteren Schmerzensgeldes grundsätzlich unbenommen, in der Praxis werden diese Ansprüche jedoch häufig nicht geltend gemacht. Zudem wäre es gerade Sinn und Zweck des Adhäsionsverfahrens, eine zusätzliche zivilrechtliche Auseinandersetzung entbehrlich zu machen.

d) Keine Vollstreckung der erstinstanzlich verhängten Strafe

Das auf die Überprüfung der Rechtsfolge beschränkte Berufungsverfahren führte zu einer Absenkung der Freiheitsstrafe von drei Jahren auf zwei Jahre zur Bewährung. Das Gericht begründete die deutlich geringere und wegen der Aussetzung zur Bewährung erheblich weniger einschneidende Strafe mit der fehlenden Vorbelastung des Täters und dem bereits vier Jahre zurückliegenden Tatgeschehen. Ergänzend wurde mildernd die lange Verfahrensdauer und die damit verbundenen psychischen Belastungen für den Angeklagten berücksichtigt. Dies wirkt umso befremdlicher, als im erstinstanzlichen Urteil die Strafzumessungsgründe umfassend und aus-

[14] Fischer, StGB-Kommentar, § 232, Rn. 9.

[15] Fischer, StGB-Kommentar, § 232, Rn. 9.

[16] Mittels des Adhäsionsverfahrens gem. § 403 ff. StGB können Geschädigte vermögensrechtliche Ansprüche im Rahmen des Strafverfahrens geltend machen.

[17] Vgl. Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2015, Rn. 2793 ff. Ein Schmerzensgeldanspruch im Bereich von 25.000 Euro bis 50.000 Euro wäre vorliegend angemessen gewesen.

führlich abgewogen wurden. Dort wurden insbesondere auch die „Perfidität" des Täters und die massiven gesundheitlichen Folgen der Ausbeutung für das Opfer einbezogen,[18] während das Berufungsurteil die Strafzumessung nur formelhaft in wenigen Zeilen vornimmt und diese Wertungsgesichtspunkte nicht berücksichtigt.[19] Im Ergebnis konterkariert das Berufungsurteil die erstinstanzliche Entscheidung, denn mangels Vollstreckung der erstinstanzlichen Strafe[20] musste der Täter keinen Tag Haft ableisten.

e) Reduzierter Schmerzensgeldbetrag und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
Die Reduktion des Schmerzensgeldes erfolgte durch einen Vergleich zwischen Täter und Opfer in der Berufungsverhandlung. Der Betroffene akzeptierte eine Zahlung von 5.000 Euro, die sofort übergeben wurden. Dies wertete das Gericht als weiteren Punkt in der Strafzumessung zugunsten des Angeklagten. Aus dem Urteil geht nicht hervor, warum der Geschädigte aus dem erstinstanzlichen Urteil nicht gegen den Täter vorgegangen ist, um die 10.000 Euro zu erhalten.[21] Fragwürdig erscheint es jedoch, die Zahlung der Hälfte des Betrages – der wie oben dargelegt ohnehin geringen Summe aus dem Adhäsionsverfahren – noch strafmildernd zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen. Bei geschätzten Erträgen für den Täter von 57.120 Euro[22] über die gesamte Ausbeutungsdauer hinweg ist festzuhalten, dass auch unter Berücksichtigung der Verfahrenskosten und des geringen Ausgleichsbetrags an den Betroffenen das Ausbeutungsverhältnis wirtschaftlich vorteilhaft für den Täter war. Die Bewährungsstrafe stellt keine erhebliche Sanktion im Verhältnis zu den erzielten Vorteilen dar. Es ist offensichtlich, dass Strafmaßnahmen ihren Sinn und Zweck nicht erreichen können, solange keine vollständige Vermögensabschöpfung erfolgt und Arbeitsausbeutung nicht auch finanziell empfindlich geahndet wird.

II. AG Düsseldorf vom 26.01.2012

1. Daten der Verfahren

Art: Urteil	Az.: 106 Ls-50Js 208/07-58/07
Ergebnis: Freiheitsstrafe von 1,5 bzw. 2 Jahren wegen Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft; Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt	
Angewandte Strafvorschriften: §§ 233 Abs. 1. Abs. 3, 232 Abs. 3 Nr. 3.1 Alt, abs. 4 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB	
Verfahrensgesamtdauer: nicht bekannt (unbestimmter Zeitpunkt bis Januar 2012)	

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer: Gesamtzahl unbekannt, mindestens 4 (3 m, 1 w)	Herkunftsland: Polen
Alter zu Beginn der Tat: unbekannt	Besonderheit: Opfer alle taubstumm
Anzahl der Täter: 2 (1 m, 1 w)	Herkunftsland: Deutschland
Alter der Täter/der Täterin zu Beginn der Tat: unbekannt	Besonderheit: Täter/Täterin bezogen ALG II in Höhe von jeweils 364 €
Branche: Straßenverkauf/Betteltätigkeit	

[18] AG Bernau vom 11.10.2010, Az. 4 Ls 8/09, S. 24 f.

[19] Frankfurt/Oder vom 16.04.2010, Az. 25 Ns 149/10, S. 4.

[20] Auf eine eventuelle Untersuchungshaft fanden sich in den Entscheidungen keine Hinweise.

[21] Im erstinstanzlichen Urteil fehlt der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit. Diesen hätte man aber über § 406 Abs. 3 Satz 2 StPO, § 716 ZPO analog ergänzen lassen und so die Zwangsvollstreckung betreiben können. Da aus dem Urteil hervorgeht, dass der Täter über Vermögenswerte verfügt (Pensionsbetrieb, Geländewagen, etc.), wäre eine Vollstreckung auch erfolgversprechend gewesen.

[22] Berechnung siehe oben unter I. 2.

Dauer des Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisses: nicht genau bekannt (unbestimmtes Datum 2005 bis Juni 2006)
Zwangsindikatoren: Wegnehmen/Einbehalten von Dokumenten/Ausweispapieren, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten, körperliche Gewalt, Einbehalten von Geld, Weiteres
Ausbeutungsindikatoren: überlange Arbeitszeiten, kein Lohn/Lohnbetrug, keine Sozialversicherung/keine Krankenversicherung, schlechte Lebensbedingungen, Missachtung von Gesetzen/Verträgen/Absprachen, Weiteres
Geschätzte Ertragssumme für die Täter[23] pro Geschädigtem: 750 €/Monat

3. Umstände des Falles
Der Täter und die Täterin[24] waren arbeitslos und verfügten über ein monatliches Einkommen von jeweils 364 Euro, als sie im Jahr 2005 damit anfingen, taubstumme polnische Staatsangehörige persönlich und über das Internet anzuwerben. Unter dem Vorwand einer Arbeitsgelegenheit und mit dem Versprechen, sich um Essen, Papiere und Unterkunft zu kümmern, wurden die Betroffenen nach Deutschland gelockt oder von dem Täter und der Täterin in Polen abgeholt. Anschließend wurden ihnen die Pässe sowie mitgeführtes Geld und Mobiltelefone abgenommen. Dann wurden sie gezwungen, in Köln, Düsseldorf, Dortmund und anderen Städten Plüschtierschlüsselanhänger auf der Straße und in Kneipen zu verkaufen. Die vorgeschriebenen Arbeitszeiten begannen jeden Tag um 9 Uhr morgens und gingen bis 20, 21, 22 oder 23 Uhr. Bei Weigerung oder zu geringen Einnahmen wurden die Opfer geschlagen, getreten, an den Haaren gerissen und an die Wand geschubst. Der Täter und die Täterin nahmen sämtliche Einnahmen an sich, die Betroffenen wurden unangemessen in einer Wohnung oder einem Wohnwagen untergebracht und erhielten nicht ausreichend Nahrung.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte
a) Keine Ahndung der Körperverletzungsdelikte
Das Urteil stützt sich auf die Geständnisse der Angeklagten sowie der Vernehmung von vier Opferzeugen. Obwohl diese über konkrete, massive und wiederholte Köperverletzungshandlungen berichteten, wurden diese Aussagen strafrechtlich nicht gewürdigt. Vor diesem Hintergrund erscheinen die verhängten Strafen und deren Aussetzung zur Bewährung deutlich zu niedrig.

b) Kein Kompensationsansatz
Es wurde kein Adhäsionsverfahren durchgeführt, insgesamt ist davon auszugehen, dass die Opfer ohne Kompensation bleiben, da es unrealistisch erscheint, dass taubstumme ausländische Geschädigte ein Zivilverfahren gegen die Täterin und den Täter führen.

III. LG Trier vom 02.11.2011

1. Daten der Verfahren

Art: Urteil	Az.: 8045 Js 9059/10.5 KLs
Ergebnis: Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten wegen Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in Tateinheit mit Betrug in 67 Fällen, Betruges in 7 Fällen und des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 71 Fällen	
Angewandte Strafvorschriften: §§ 232 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 5 2. Alt., 233 Abs. 1, Abs. 3, 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 266a Abs. 1, Abs. 2, 52, 53 StGB	

[23] Die Schätzung beruht auf einer durchschnittlichen Einnahme von 25 Euro pro Tag bei 30 Tagen pro Monat.

[24] Der Täter und die Täterin waren ehemals verheiratet und haben ein gemeinsames Kind, das zum Zeitpunkt der Verurteilung zehn Jahre alt war und beim Vater lebte.

Verfahrensgesamtdauer: Mai 2011 bis November 2011: 6 Monate
Besonderheit: Großverfahren mit insgesamt 124 Geschädigten (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Betrug und Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt)

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer: 67 (m)	Herkunftsland: Tschechische Republik
Alter zu Beginn der Tat: unbekannt	
Anzahl der Täter: 1 (m)	Herkunftsland: Deutschland
Alter des Täters zu Beginn der Tat: 46	
Branche: Transport/Logistik	
Dauer des Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisses: nicht bestimmbar (Tatzeitraum 2006–2010)	
Zwangsindikatoren: Täuschung über Arbeitsbedingungen und Lohn, willkürliche Kürzungen von Lohnauszahlungen	
Ausbeutungsindikatoren: überlange Arbeitszeiten, kein/geringer Lohn/Lohnbetrug, keine Sozialversicherung/keine Krankenversicherung, schlechte Lebensbedingungen, Missachtung von Gesetzen/Verträgen/Absprachen, Weiteres	
Geschätzte Ertragssumme für den Täter: insgesamt wenigstens 96.070 € (74.565 € Löhne und Spesen und 21.505 € Lohnabzug infolge des firmeninternen Bußgeldkataloges) plus Vermögensvorteil in Höhe von ca. 1.407 € pro Fahrer und Monat (als Differenz zwischen tariflichem Arbeitslohn und tatsächlich gewährter Entlohnung)	

3. Umstände des Falles

Von 2008 bis 2010 warb der Täter 124 tschechische Kraftfahrer an, die nach Deutschland gebracht wurden und dort für einen durchschnittlichen Stundenlohn von 2,60 Euro für ihn arbeiteten. Aufgrund der mangelnden Sprach- und Ortskenntnisse gingen die Geschädigten davon aus, dass dies der in Deutschland übliche Lohn ist. Keiner der Fahrer war im Besitz einer Entsendebescheinigung E 101 oder einer Arbeitsgenehmigung. Entgegen der Annahme der Geschädigten, über den Arbeitgeber versichert zu sein, hat der Angeklagte rund 88.000 Euro an Sozialversicherungsbeiträgen nicht entrichtet.

Während ihrer Tätigkeit mussten die Fahrer von ihrem Ersparten und mitgebrachten Lebensmitteln leben, da die Lohnzahlungen entweder ausblieben oder willkürlich durch einen vom Angeklagten geführten „Bußgeldkatalog" gekürzt wurden. So entstand ein wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Angeklagten, auf dessen Wohlwollen die Geschädigten angewiesen waren. Der Täter bestimmte, ob und in welcher Höhe der Lohn entrichtet wurde und welchem Fahrer bei welchen Verfehlungen ein Teil oder die gesamten Spesen einbehalten wurden. Dem Strafkatalog, nach dem sich die Abzüge richteten, mussten die Geschädigten bei der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags zustimmen.

Der vollständige Lohn wurde nur dann ausbezahlt, wenn ein Fahrer ohne Verstoß gegen diesen sittenwidrigen Bußgeldkatalog für 21 Tage täglich bis zu 14 Stunden arbeitete. Der Angeklagte drohte den Fahrern mit Lohnabzug und Entlassung, sodass es vorkam, dass die Fahrer bis zu sechs Wochen ohne Unterbrechung arbeiteten. Der Täter nutzte sein Strafsystem in der Weise aus, dass er den ihnen zustehenden Lohn nicht auszahlen musste.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte

a) Umfassende Aufarbeitung des Sachverhalts

Die gegenständliche Entscheidung behandelt die Tatvorwürfe umfassend und schildert das System des Täters. Berücksichtigt werden auch mitverwirklichte Delikte wie Betrug (§ 263 StGB) und das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB). Demgegenüber wird die rechtliche Subsumtion unter § 233 StGB nicht tatbestandsmerkmalbezogen vorgenommen, sondern nur die Erfüllung insgesamt bejaht. Dies mag damit in Zusammenhang stehen, dass dem Urteil eine Verfahrensabsprache zugrunde lag, in dem für das Geständnis des Täters ein Strafmaß von maximal drei Jahren und sechs Monaten zugesichert wurde. Das Gericht hat diesen Rahmen voll ausgeschöpft.

b) Schnittstelle Lohnbetrug/Ausbeutungsverhältnis

Aus dem Sachverhalt wird ersichtlich, dass der Übergang zwischen Lohndelikten zum Nachteil des Arbeitnehmers und zwangbehafteten Ausbeutungsverhältnissen oftmals fließend ist. Der Täter erreichte es vorliegend mit psychischem Druck und der Vorspiegelung von Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit, dass die Betroffenen weiter für ihn tätig waren. Durch das Vorenthalten von Lohn und Spesen mussten sich die Arbeitnehmer laufend selbst versorgen, sodass ihre beschränkten Eigenmittel völlig verbraucht waren und sich so die Abhängigkeit weiter verstärkte.

IV. AG Essen, Urteil vom 05.07.2010

1. Daten des Verfahrens

Art: Urteil	Az.: Js 411/07-33/08
Ergebnis: Freiheitsstrafe von 10 Monaten wegen Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft; Aussetzung der Strafe zur Bewährung	
Angewandte Strafvorschriften: § 233 Abs. 1 StGB	
Verfahrensgesamtdauer: 34 Monate (Polizeieinsatz mit Auffinden der Geschädigten im September 2007 bis Juli 2010)	

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer: 1 (w)	Herkunftsland: Polen
Alter zu Beginn der Tat: unbekannt	
Anzahl der Täter: 1 (w)	Herkunftsland: Polen
Alter der Täterin zu Beginn der Tat: 48	
Branche: Privathaushalt	
Dauer des Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisses: ca. 10 Jahre (Tatzeitraum 1997–2010)	
Zwangsindikatoren: Täuschung über Arbeitsbedingungen, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, verbale Bedrohung, körperliche Gewalt	
Ausbeutungsindikatoren: überlange Arbeitszeiten, kein Lohn, keine Sozialversicherung/keine Krankenversicherung, schlechte Lebensbedingungen, Missachtung von Gesetzen/Verträgen/Absprachen, Weiteres	
Geschätzte Ertragssumme für die Täterin: zu wenig Angaben im Urteil für eine belastbare Schätzung	

3. Umstände des Falles

Bereits 1997 warb die Täterin die Geschädigte in einer Konditorei in Polen an. Die Betroffene willigte ein, mit nach Deutschland zu kommen, um dort die Pflege der Mutter der Täterin zu übernehmen. Über eine Vergütung wurde nach den Feststellungen des erkennenden Gerichts nicht gesprochen. Nach etwa einem Jahr verstarb die pflegebedürftige Mutter. Zwischenzeitlich hatte sich eine Beziehung der Geschädigten zum ebenfalls mit in der Wohnung lebenden Sohn der Täterin entwickelt, sodass sie vor Ort blieb. Die Geschädigte wurde während

des gesamten Zeitraums immer wieder durch die Täterin geschlagen und durfte in der Regel das Haus nicht verlassen. Sie musste den kompletten Haushalt für die Täterin erledigen, im Flur auf einer Matratze schlafen und ihr Essen getrennt von der Täterin und deren Sohn einnehmen. Während der zehnjährigen Ausbeutungsdauer enthielt die Geschädigte keinen Lohn, fragte aber auch nicht nach einer Entlohnung. Die Betroffene unternahm keinen Versuch, ihrer Lage zu entkommen, weil sie nicht wusste, wo sie sonst hätte hingehen sollen. Ein vernommener Zeuge aus dem Umfeld der Täterin sagte im Prozess aus, die Geschädigte sei „kein 100%iger Mensch". Aus dem Sachverhalt wird deutlich, dass diese beschämende Haltung das Ausbeutungsverhältnis recht treffend beschreibt: Die Geschädigte war aufgrund eingeschränkter geistiger Fähigkeiten besonders verwundbar und dadurch bereit, sich einem durch die Täterin aufgestellten Subordinationsverhältnis zu beugen. Im September 2007 wurde die Geschädigte im Rahmen eines Polizeieinsatzes in der Wohnung der Täterin entdeckt. Ein weiterer Zeuge hatte den Polizeieinsatz mit der Angabe ausgelöst, es sei versucht worden, ihn in der Wohnung festzuhalten.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte

a) Diskussion des Tatbestandsmerkmals der Zwangslage

Das Urteil erörtert das Tatbestandsmerkmal der Zwangslage umfassender und bejaht dessen Vorliegen. Ausgehend von der gebräuchlichen Definition der Zwangslage[25] führt das Gericht aus, dass die Zeugin in Polen in ärmlichen Verhältnissen lebte. Aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur gebe sie keine Widerworte, sie sei sehr unsicher und habe es wegen ihrer beschränkten intellektuellen Fähigkeiten nicht geschafft, sich selbstständig aus der Struktur zu lösen, die von der Täterin vorgegeben wurde. Die Täterin habe diese Zwangslage zwar nicht herbeigeführt, aber „dankbar angenommen und für ihre Zwecke genutzt". Ebenfalls bejahte das Gericht das Vorliegen einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit aufgrund fehlender Sprachkenntnisse und nahezu völliger Unkenntnis über die Sitten und Lebensverhältnisse in Deutschland.

b) Verhältnis des Strafmaßes zur Ausbeutungsdauer

In Anbetracht des langen Ausbeutungszeitraums fällt das mit zehn Monaten zur Bewährung recht geringe Strafmaß ins Auge. Ein Monat Strafe pro Ausbeutungsjahr erscheint auch für eine nicht vorbestrafte Täterin sehr niedrig angesetzt. Bei der Strafzumessung wurde jedoch auch berücksichtigt, dass die Geschädigte selbst angab, während der zehn Jahre auch gelegentlich glücklich gewesen zu sein, insbesondere wegen der Beziehung zum Sohn der Täterin. Diskussionswürdig ist jedoch, dass die im Sachverhalt mehrfach festgestellten körperlichen Misshandlungen der Geschädigten nur am Rande strafschärfend, aber nicht als eigenständiges Delikt gewürdigt wurden. Gerade bei einer solch langen Ausbeutungsdauer liegt es auf der Hand, dass § 233 StGB nicht so zu verstehen ist, dass etwa konkrete Körperverletzungshandlungen aufgrund einer Einstufung als tateinheitliche Begehung nahezu ohne Niederschlag in der Verurteilung bleiben sollen.

V. AG Hamburg vom 22.02.2010

1. Daten des Verfahrens

Art: Urteil	Az.: 940 Ls 6500 Js 38/09
Ergebnis: Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten auf Bewährung wegen Anstiftung zur mittelbaren Falschbeurkundung in Tateinheit mit Einschleusen von Ausländern und Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie wegen versuchten Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, vorsätzlicher Körperverletzung und Diebstahl; darüber hinaus Zahlung von Schmerzensgeld an die Nebenklägerin in Höhe von 2.500 €	
Angewandte Strafvorschriften: §§ 96 Abs. 1 Nr. 1a und 2 AufenthG, 223 Abs. 1, 2, 3 und 4 Nr. 1, 233 Abs. 1, 242 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 und 2, 26, 49, 52, 53, 56 StGB	
Verfahrensgesamtdauer: 12 Monate (Polizeieinsatz mit vorläufiger Festnahme der Geschädigten im Februar 2009 bis Februar 2010)	

[25] Fischer, § 232, Rn. 9; siehe zudem oben unter I. 4. a).

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer: 1 (w)	Herkunftsland: Afrika
Alter zu Beginn der Tat: unbekannt	
Anzahl der Täter: 1 (w)	Herkunftsland: Afrika
Alter der Täterin zu Beginn der Tat: 29	
Branche: Wellness/Beauty, sexuelle Dienstleistungen	
Dauer des Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisses: 6 Monate (August 2008 bis Februar 2009)	
Zwangsindikatoren: Einbehalten von Ausweispapieren, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten, Androhung der Abschiebung, körperliche Gewalt, Einbehalten von Geld	
Ausbeutungsindikatoren: überlange Arbeitszeiten, kein/geringer Lohn/Lohnbetrug	
Geschätzte Ertragssumme für die Täterin[26]: 2.652 €/Monat, 15.912 €/gesamte Dauer	

3. Umstände des Falles

Seit 2006 betrieb die Täterin einen Callshop, in dessen Keller sich ein früher genutzter Friseursalon befand. Um diese Lokalität ebenfalls wirtschaftlich nutzen zu können, veranlasste sie im August 2008 mithilfe ihrer Schwester die Einreise der Geschädigten nach Deutschland, um sie als Friseurin im Salon arbeiten zu lassen.

Die Täterin verschaffte der Geschädigten zudem die Möglichkeit einer gefälschten Geburtsurkunde, mit der sie schließlich nach Deutschland einreisen konnte. Auf Zweifel der Geschädigten reagierte die Täterin zunächst freundlich und versicherte ihr, dass sie sich um sie kümmere und sorge.

Am Tag ihrer Ankunft verlangte die Täterin den Pass der Geschädigten und behielt diesen ein. Die Geschädigte lebte ab diesem Zeitpunkt in der Wohnung der Angeklagten, und teilte sich mit deren Mutter ein Zimmer, in dem sie allerdings auf dem Boden schlafen musste. Zudem trug die Angeklagte ihr auf, den gesamten Haushalt zu führen. Diese Aufgaben hatte sie neben ihrer Tätigkeit im Friseursalon zu erledigen. Im Salon musste sie täglich von 9 Uhr bis 22/23 Uhr arbeiten. Lediglich sonntags durfte sie die Täterin bei ihren Kirchbesuchen begleiten. Ein Lohn wurde der Geschädigten nicht ausgezahlt. Die Täterin erklärte der Geschädigten, dass sie die ersten sechs Monate umsonst arbeiten müsse, um die Kosten für Flug und Visum zu decken. Danach sicherte die Täterin ihr zu, die Einnahmen zu teilen, wozu es allerdings nie kam.

Die Täterin nutzte gezielt die Hilflosigkeit der Geschädigten aufgrund ihrer mangelnden Kenntnis von Sprache und Land aus. Sie schrie die Geschädigte an und versuchte sie dazu zu drängen, gegen Entgelt mit Männern zu schlafen, um dadurch weitere Einnahmen zu erzielen. Die Geschädigte ließ sich durch die Täterin einschüchtern, die sie glauben ließ, die deutsche Polizei würde äußerst brutal mit illegalen Einwanderern umgehen und ihnen keinerlei Schutz oder Hilfe bieten.

Nachdem sich die Geschädigte nachdrücklich weigerte, der Prostitution nachzugehen, rief die Täterin schließlich selbst die Polizei, um die Geschädigte loszuwerden. Sie ging dabei wohl davon aus, dass die Geschädigte ohne Aufdeckung des erlittenen Unrechts abgeschoben werde.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte

a) Angemessener Opferschutz

Obwohl vorliegend auch ein Strafverfahren wegen mittelbarer Falschbeurkundung, illegaler Einreise und illegalen Aufenthalts eingeleitet wurde, wurden dennoch gleichzeitig angemessene Schutzmaßnahmen für die Betroffene

[26] Schätzung ersparter Lohnkosten aufgrund der Annahme eines Mindestlohns von 8,50 €/Stunde bei 13 Stunden pro Tag an sechs Tagen pro Woche über sechs Monate.

ergriffen.[27] So ist bereits in den Akten vermerkt, dass eine Polizeibeamtin die ausführliche Vernehmung leitete. Des Weiteren wurde der Geschädigten der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Sie wurde zudem ins Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts aufgenommen und befand sich zum Zeitpunkt der Entscheidung weiter in dieser Schutzmaßnahme.

b) Präzise Aufarbeitung des Falles
Bei diesem Fall wird die qualitative Heterogenität in der (durch die Entscheidungsgründe schriftlich dokumentierten) Sachverhaltsaufbereitung und strafrechtlichen Präzision greifbar. Trotz des diffizilen Sachverhalts (Mehrpersonenverhältnisse, mehrere Ausbeutungsansätze, vollendete und versuchte Delikte, verschiedene Deliktstypen) erfolgt eine präzise, strukturierte und nachvollziehbare Aufbereitung. So werden z. B. richtigerweise die im Rahmen der Ausbeutung begangenen weiteren Delikte wie Körperverletzung (Ohrfeige, Hinunterstoßen einer Treppe) und Diebstahl (Wegnahme des Handys der Geschädigten) separat gewürdigt und mit Einzelstrafen versehen. Durch die sodann erfolgte Gesamtstrafenbildung wird das verhängte Strafmaß besser nachvollziehbar. Zudem erscheint die Vermutung plausibel, dass so auch höhere Strafen ausgesprochen werden als bei einer bloßen Würdigung weiterer begangener Delikte im Rahmen der strafschärfenden Zumessung.

VI. LG Hannover vom 04.03.2009 und BGH vom 13.01.2010 (Revision)

1. Daten der Verfahren

Art: Urteil	Az.: 89 Kls 2/07
Ergebnis: Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern in 25 Fällen und wegen Menschenhandels in 8 Fällen; Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten für eine weitere Angeklagte wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern, ausgesetzt zur Bewährung; Nebenfolge des Verbots einer selbstständigen, leitenden oder angestellten Tätigkeit der Organisation und Durchführung sowie Vermittlung von Veranstaltungen folkloristischer, kultureller und künstlerischer Art (Eingangsinstanz) Aufhebung des Urteils nebst der zugrundeliegenden Feststellungen und Zurückverweisung an eine andere Kammer des LG Hannover (Revisionsinstanz)	
Angewandte Strafvorschriften (für den Haupttäter): §§ 92a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 iVm § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AuslG, §§ 96 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 iVm § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, §§ 233 Abs. 1 S. 1, 25 Abs. 2, 53 StGB	
Verfahrensgesamtdauer: 25 Monate (Festnahme des Täters im Februar 2007 bis zum erstinstanzlichen Urteil im März 2009), weitere 10 Monate bis zur Revisionsentscheidung	
Besonderheit: Verfahren nahm 32 Verhandlungstage in Anspruch; von Februar 2007 bis März 2008 saß der Angeklagte in Untersuchungshaft	

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer (nur MH/A): 8 (m/w)	Herkunftsland: Marokko
Alter zu Beginn der Tat: unbekannt	
Anzahl der Täter: 1 (m)	Herkunftsland: Marokko
Alter des Täters zu Beginn der Tat: 47	
Branche: Schaustellergewerbe/künstlerische Darbietung	
Dauer des Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisses: 6 Monate (August 2008 bis Februar 2009)	
Zwangsindikatoren: Einbehalten von Geld	
Ausbeutungsindikatoren: kein/geringer Lohn	
Geschätzte Ertragssumme für den Täter: vermutlich Verlust für den Täter	

[27] In den übrigen untersuchten Entscheidungen finden sich keine Vermerke über ergriffene Opferschutzmaßnahmen.

3. Umstände des Falles

Der Angeklagte, deutscher Staatsangehöriger mit marokkanischen Wurzeln, gründete nach eigener Berufserfahrung im Zirkusgewerbe 2003 ein Unternehmen, um gegen Entgelt in Deutschland Vorstellungen mit marokkanischen Künstler_innen abzuhalten. Unter dem Titel „Marrakesch – Perle des Orients – Exotisches aus 1001 Nacht" sollte neben künstlerischen Darbietungen eine Erlebniswelt mit originalen Berberzelten, einem Basar und Kulinarik angeboten werden. Hierzu warb der Hauptangeklagte zusammen mit seinem Bruder in Marokko Personal an. Den Betroffenen wurden deutsche Arbeitsverträge überreicht, in denen neben Kost und Logis 33 Euro Tagesvergütung für Tage, an denen Auftritte stattfinden sollten, versprochen wurden. Der Angeklagte beschaffte Visa für die legale Einreise und Arbeitsaufnahme der Betroffenen in Deutschland. Laut dem festgestellten Sachverhalt organisierte er die Einreise von insgesamt ca. 40 Personen nach Deutschland, die er notdürftig in kleinen angemieteten Zimmern und einem angemieteten Pavillon auf dem ehemaligen Expo-Gelände in Hannover unterbrachte. Die betroffenen Personen wurden dort vom Angeklagten mit Nahrung versorgt.

Die Darbietungen brachten dem Angeklagten wegen zu geringer Zuschauerzahlen nicht den erwarteten Ertrag ein. Die marokkanischen Angestellten, die den mangelnden wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung auch bemerkten, erhielten nur sporadisch wenig bis gar keine Entlohnung. Dennoch blieben die meisten von ihnen im Anstellungsverhältnis. Nach den Feststellungen des Gerichts wollten die meisten Betroffenen unbedingt einen ununterbrochenen legalen Aufenthalt von fünf Jahren in Deutschland erreichen, um so ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erhalten. Daher unterzeichneten sie Verlängerungsanträge für ihre Aufenthaltsgenehmigungen und bestätigten auch – wahrheitswidrig – die bisherige ordnungsgemäße Vertragsdurchführung.

Das Gericht wertete die Beteiligung des Angeklagten bei der Antragsstellung für die Verlängerungsanträge als Tathandlung des Einschleusens von Ausländer_innen. Durch das Ausstellen von faktisch nicht durchgeführten und nach der wirtschaftlichen Situation des Angeklagten auch in Zukunft nicht leistbaren Engagementverträgen habe der Angeklagte erreicht, dass die Betroffenen eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erhielten. In acht Fällen nahm das Gericht zudem die Verwirklichung des § 233 StGB an. Der Angeklagte habe die Betroffenen zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den anderen Arbeitnehmern gestanden seien, die eine vergleichbare Tätigkeit ausübten. Der Angeklagte habe nur einen Bruchteil des vereinbarten Lohns ausgezahlt und zudem die Betroffenen nicht wie vereinbart und gesetzlich geschuldet kranken- und sozialversichert. Das Gericht sah überdies eine auslandsspezifische Hilflosigkeit gegeben, da die marokkanischen Beschäftigten über keine Deutschkenntnisse sowie nur geringe Barmittel verfügten und sich bezüglich Unterkunft und Verpflegung auf den Angeklagten angewiesen sahen. Ferner sei der Aufenthaltsstatus der Betroffenen von der Arbeitsstelle beim Angeklagten abhängig gewesen.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte – Korrektur des Urteils durch den BGH

a) Weite Auslegung, einschneidende Maßnahmen, hohes Strafmaß
Das Urteil zeigt, wie weit § 233 StGB ausgelegt werden kann. Vorliegend wurde weder physischer oder psychischer Zwang angewandt, die Betroffenen konnten sich uneingeschränkt in Deutschland bewegen. Im festgestellten Sachverhalt wird ausgeführt, dass viele zwischenzeitlich bei in Deutschland lebenden marokkanischen Freund_innen und Bekannten unterkamen oder zu Besuch waren. Dennoch nahm das Gericht ein tatbestandmäßiges Handeln im Sinne des § 233 StGB an. Das Ermittlungsverfahren zog eine lange Untersuchungshaftdauer für den Angeklagten nach sich, neben dem hohen Strafmaß von drei Jahren und sechs Monaten ist auch das Berufsverbot als Nebenstrafe einschneidend. Im Vergleich zu den übrigen Entscheidungen mutet das vorliegende Urteil überhart an.

b) Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH
Der BGH hob das Urteil nebst den zugrundeliegenden Feststellungen auf und verwies die Sache an eine andere Strafkammer des LG Hannovers zurück. Obwohl bereits eine formale Rüge wegen der Besetzung des Gerichts durchgriff, nutzte der BGH die Gelegenheit, die Tatbestandsmerkmale des § 233 StGB zu präzisieren. Zunächst

stellte der BGH klar, dass es einer Ausnutzung der Zwangslage (oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit) zur Aufnahme oder Fortsetzung des Ausbeutungsverhältnisses bedürfe. Zudem schütze § 233 StGB die Freiheit der Person, über den Einsatz und die Verwertung ihrer Arbeitskraft frei zu verfügen. Hieran fehle es, wenn für den Erfolg eine vom Opfer – unabhängig von seiner Lage getroffene – eigenverantwortliche Entscheidung maßgeblich war.

VII. AG Laufen vom 04.06.2008 sowie LG Traunstein vom 04.06.2008 (Berufungsverfahren)

1. Daten der Verfahren

Art: Urteil	Az.: 4 Ls 220 Js 23280/07
Ergebnis: Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten wegen Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft für die Haupttäterin sowie 120 Tagessätze zu je 20 € wegen Beihilfe zum Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft für den Nebentäter (Eingangsinstanz) Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung (Berufungsinstanz)	
Angewandte Strafvorschriften: §§ 233 Abs. 1 Satz 1, 266 a Abs. 1 u. Abs. 2, 52 StGB; §10 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, §§ 284 Abs. 1, 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	
Verfahrensdauer: 10 Monate (Entdeckung Juni 2007 bis zum erstinstanzlichen Urteil im April 2008), weitere 2 Monate (Entscheidung Berufungsinstanz)	

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer: 4 (w)	Herkunftsland: Rumänien
Alter zu Beginn der Tat: unbekannt	
Anzahl der Täter: 2 (1 m, 1 w)	Herkunftsland: Österreich
Alter der Täterin/des Täters zu Beginn der Tat: 47 Jahre (w) und 19 Jahre (m)	
Branche: Hotel (Ferienwohnanlage)	
Dauer der Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisse: 1 Monat für zwei Geschädigte, 2 Wochen für die dritte Geschädigte und 1 Woche für die vierte Geschädigte	
Zwangsindikatoren: Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten	
Ausbeutungsindikatoren: überlange Arbeitszeiten, kein/geringer Lohn/Lohnbetrug, keine Sozialversicherung/keine Krankenversicherung, schlechte Lebensbedingungen, Missachtung von Gesetzen/Verträgen/Absprachen, Weiteres	
Geschätzte Ertragssumme für den Täter/die Täterin[28]: 3.094 €/Monat pro Geschädigter	

3. Umstände des Falles

Die Haupttäterin betrieb faktisch zusammen mit ihrem Sohn eine Ferienanlage in Grenznähe zu Österreich. Die Geschädigten wurden mit falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt. Versprochen wurde ihnen eine legale Beschäftigung zu einen Monatslohn von 850 Euro und Krankenversicherung, bei der sie täglich acht Stunden arbeiten sollten. Tatsächlich mussten die Frauen täglich 13 Stunden an sieben Tagen pro Woche arbeiten. Die Unterbringung erfolgte notdürftig in einem Zimmer mit einer Klappcouch und zwei Sonnenliegen. Die Geschädigten mussten umfassende Putztätigkeiten in einer Ferienwohnanlage übernehmen. Die Arbeitszeiten gingen dabei von 6 Uhr bis 13 Uhr sowie von 17 Uhr bis 23 Uhr. Die Rumäninnen waren mittellos, hatten keine Arbeitserlaubnis und besaßen keinerlei deutsche Sprachkenntnisse, sodass sie sich auch nicht verständlich machen konnten. Die Haupttäterin hatte bislang jede Zahlung verweigert. Darüber hinaus wurden die Geschädigten instruiert, dass sie auf Fragen immer antworten müssten, dass sie selbst in der Anlage Urlaub machen würden. Ein Nachbar, selbst Polizeibeamter, wurde auf die Zustände aufmerksam und meldete sie in seiner Dienststelle, die daraufhin eine Untersuchung vor Ort vornahm. Allerdings antworteten die Geschädigten damals wie von der Haupttäterin instruiert, sie seien nur zum Urlaub in Deutschland. Schließlich lag auch beim zuständigen Hauptzollamt eine Anzeige wegen illegaler Beschäftigung vor, woraufhin eine neue Überprüfung der Anlage vorgenommen wurde. Die Geschädigten wurden dabei in Arbeitskleidung angetroffen, zwei von ihnen arbeiteten auch in der Küche. Bei einer Vernehmung gaben die Betroffenen dann den wahren Sachverhalt an.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte

a) Aussagebereitschaft der Geschädigten

Die Geschädigten wiederholten vorliegend mehrmals die instruierten Angaben der Haupttäterin. Erst nach Einschaltung einer engagierten rumänischen Dolmetscherin, zu der die Betroffenen Vertrauen fassten, öffneten sich diese und gaben die tatsächlichen Verhältnisse preis. Die Aussagen der Frauen wurden durch Verlesung der Vernehmungsprotokolle in die Hauptverhandlung eingebracht, sie selbst waren trotz Ladung nicht mehr zum Hauptverfahren erschienen.

b) Keine Maßnahmen zur Abschöpfung der Vermögensvorteile

Obgleich im Urteil darauf verwiesen wird, dass die Heimreisekosten für die vier Geschädigten teilweise durch das Sozialamt und teilweise durch die Dolmetscherin selbst (!) getragen wurden und die Täter letztlich keine Vergütung geleistet hatten, wurden keine Maßnahmen ergriffen, die erlangten Vermögensvorteile abzuschöpfen.

VIII. AG Berlin Tiergarten vom 20.03.2008

1. Daten des Verfahrens

Art: Strafbefehl	Az.: 3 St Js 723/05
Ergebnis: Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung wegen Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft in Tateinheit mit Wucher und Betrug	
Angewandte Strafvorschriften: §§ 233 Abs. 1, 263 Abs. 1, 291 Abs. 1, 52 StGB	
Verfahrensdauer: 26 Monate (Ende der Ausbeutung im Dezember 2005 bis Februar 2008)	

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer : 1 (w)	Herkunftsland: Äthiopien
Alter zu Beginn der Tat: unbekannt	
Anzahl der Täter: 2 (1 m, 1 w)	Herkunftsland: nicht bekannt
Alter des Täters/der Täterin zu Beginn der Tat: nicht bekannt	
Branche: Gastronomie	
Dauer des Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisses: 18 Monate (Juni 2004 bis Dezember 2005)	
Zwangsindikatoren: Täuschung über Arbeitsbedingungen und Lohn, Drohung der Abschiebung, Einbehalten von Dokumenten und Ausweispapieren	

[28] Schätzung ersparter Lohnkosten aufgrund der Annahme eines Mindestlohns von 8,50 €/Stunde bei 13 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche.

Ausbeutungsindikatoren: überlange Arbeitszeiten, kein/geringer Lohn/Lohnbetrug, keine Sozialversicherung/ keine Krankenversicherung, schlechte Lebensbedingungen
Geschätzte Ertragssumme für die Täter[29]: 4.400 €/Monat, 83.600 €/gesamte Dauer
Besonderheiten: Die Ehefrau des Täters wurde als Mittäterin in einem separaten, nicht vorliegenden Verfahren belangt. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde vorliegend der vermutete Ertrag der Ausbeutung errechnet.

3. Umstände des Falles

Im August 2004 schlossen die Geschädigte und der Täter einen Arbeitsvertrag, in dem sich die Frau verpflichtete, für 200 US-Dollar monatlich als Köchin zu arbeiten. Die Arbeitszeit wurde nicht festgelegt. Neben der Lohnzahlung verpflichtete sich der Angeklagte dazu, für Wohnung, Verpflegung und medizinische Versorgung der Geschädigten aufzukommen.

Während der Tatzeit musste die Geschädigte wöchentlich 85,5 Stunden im Restaurant und zusätzlich 24 Stunden als Haushalts- und Putzhilfe im privaten Haushalt des Angeklagten arbeiten. Durch Androhung der Abschiebung und die falsche Behauptung, die deutschen Behörden seien rassistisch und würden sie im Falle einer Meldung ihrer Arbeitsverhältnisse wieder nach Äthiopien zurückschicken oder sogar foltern und töten, brachte der Täter die Geschädigte dazu, ihm gefügig zu bleiben. Um eine Flucht der Geschädigten zu verhindern, behielt der Angeklagte zudem ihren Pass ein. Der Täter nutzte die mangelnden Sprach- und Ortskenntnisse der Geschädigten somit gezielt aus, um sie zur Weiterarbeit zu bewegen.

Die Auszahlung des vereinbarten Lohns trat nicht ein. Über den gesamten Zeitraum hinweg erhielt die Geschädigte lediglich eine Barzahlung in Höhe von 100 Euro. Weitere Zahlungen in Höhe von insgesamt 400 Euro ließ der Täter der Familie der Geschädigten zukommen. Rückwirkend veranlasste die Ehefrau des Täters, dass sich die Geschädigte bei der Sozialversicherung anmeldete. Unterlassene Lohnzahlungen wurden u. a. mit der wahrheitswidrigen Behauptung gerechtfertigt, der Angeklagte hätte einen Krankenhausbesuch der Geschädigten in Höhe von 20.000 Euro begleichen müssen.

Bei Zugrundelegung der ortsüblichen Mindeststundenlöhne von 10,41 Euro für die Arbeit als Köchin und 7 Euro als Putz- und Haushaltshilfe, hätte die Geschädigte aufgrund ihrer tatsächlich geleisteten Arbeit einen monatlichen Bruttolohn von 4.432,22 Euro erhalten müssen. Dies ergibt einen Lohnanspruch von etwa 83.600 Euro[30] für den gesamten Zeitraum vom April 2004 bis Dezember 2005.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte

a) Tatgeschehen während der Einführung des Straftatbestands § 233 StGB

Während des Tatgeschehens wurde zum 19.02.2005 der Tatbestand des § 233 StGB eingeführt. Das Gericht wertete daher nur das Tatgeschehen ab Februar 2005 als Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, was sicherlich auch das niedrige Strafmaß mit begründet.

b) Gleichzeitige Strafbarkeit nach §§ 291 und 263 StGB

Für den gesamten Tatzeitraum sah das Gericht zudem den Tatbestand des Wuchers gem. § 291 StGB und des Lohnbetrugs gem. § 263 StGB verwirklicht. Zumindest ausweislich des Strafbefehls ist nicht ersichtlich, dass Maßnahmen zur Sicherung der Interessen der Geschädigten ergriffen wurden. Fraglich ist auch, warum nicht zusätzliche Geldstrafen verhängt wurden, da die Angeklagten augenscheinlich erhebliche Beträge durch die Ausbeutung der Geschädigten erwirtschaftet haben.

[29] Hochrechnung im Strafbefehl, basierend auf dem branchenüblichen Brutto-Mindestlohn von 10,41 €/Stunde, ohne Berücksichtigung eines Abschlags für aufgewendete Naturalleistungen/Unterkunft.

[30] Im Strafbefehl wird der Monatsbetrag von 4.432,22 Euro auf insgesamt „etwa 72.000 Euro" hochgerechnet.

IX. LG Augsburg vom 18.02.2008

1. Daten des Verfahrens

Art: Strafbefehl	Az.: 9 KLs 507 Js 121451/07
Ergebnis: Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft mit Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang für den Haupttäter Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung für den Mittäter wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft mit Beihilfe zur Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang für den Haupttäter	
Angewandte Strafvorschriften: §§ 233 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 232 Abs. 3 Nr. 3, abs. 5, 52 StGB, 11 Abs. SchwarzArbG 263 Abs. 1, 291 Abs. 1, 52 StGB sowie §§ 232 Abs. 5 und § 27 StGB	
Verfahrensdauer: 26 Monate (Ende der Ausbeutung im Dezember 2005 bis Februar 2008)	

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer (nur MH/A): 3 (insgesamt 100 ausgebeutete Erntehelfer_innen)	Herkunftsland: Rumänien
Alter zu Beginn der Tat: unbekannt	
Anzahl der Täter: 2 (m)	Herkunftsland: Deutschland
Alter der Täter zu Beginn der Tat: nicht bekannt	
Branche: Landwirtschaft/Saisonarbeit	
Dauer des Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisses: 2 Wochen (Juni 2007)	
Zwangsindikatoren: Täuschung über Arbeitsbedingungen und Lohn	
Ausbeutungsindikatoren: kein/geringer Lohn/Lohnbetrug, keine Sozialversicherung/keine Krankenversicherung, schlechte Lebensbedingungen	
Geschätzte Ertragssumme für den Täter: nicht bestimmbar	
Besonderheit: Haupttäter war ehemaliger Polizeibeamter; Verfahren wurde mit drei Geschädigten geführt, die noch als Zeugen zur Verfügung standen; hinsichtlich der weiteren Geschädigten, die nach Rumänien zurückgekehrt waren, erfolgte Freispruch	

3. Umstände des Falles

Das Verfahren betraf die Beschäftigung von rumänischen Erntehelfer_innen bei der Erdbeerernte im Juni 2007.[31] Um die Sozialversicherungspflicht und andere arbeitsrechtliche Verpflichtungen zu umgehen, verfolgten die Täter folgendes Geschäftsmodell: Die durch den Mittäter in Rumänien angeworbenen Erntehelfer_innen sollten in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengefasst werden und als selbstständige Unternehmer_innen arbeiten. Als Entlohnung war ein Betrag von 1,80 Euro für 5 kg Erdbeeren vorgesehen, während ein tariflicher Mindeststundenlohn von 5,10 Euro, bei Akkordarbeit von 6,12 Euro, galt. Eben diese tarifliche Bindung sollte durch Scheinverträge umgangen werden. Insgesamt wurden etwa 100 rumänische Frauen und Männer angeworben, denen ein Stundenlohn von 5,50 Euro in Aussicht gestellt wurde. Die Erntehelfer_innen waren auf primitivste Weise in Wohncontainern untergebracht. Es bestanden erhebliche Defizite im Hinblick auf eine halbwegs geordnete sanitäre Versorgung, Kochgelegenheiten, Stauraum oder Brandschutz. Die Erntehelfer_innen

[31] Die Sachverhaltsbeschreibung ist angelehnt an Renzikowski, Joachim, Strafverfahren zu Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung seit Einführung des § 233 StGB, in: KOK e.V. (Hrsg.), Studie zur Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, S. 30 f.

hatten keine Arbeitserlaubnisse und waren der deutschen Sprache nicht mächtig. Nur eine Frau konnte sich notdürftig auf Englisch verständigen. Ebenfalls waren den Opfern die arbeitsrechtlichen Vorgaben unbekannt. Einige waren ohne Geld angekommen und konnten sich daher nichts zu essen kaufen. Auch mussten sie sich das Geld für die Heimreise erst noch verdienen. Außer spärlichen Vorschüssen wurde den Geschädigten für ihre tägliche Arbeit von zehn bis zwölf Stunden nichts bezahlt, um sie in Abhängigkeit zu halten. Ihnen wurde vorgetäuscht, dass angeblich Kosten für Steuern, Krankenversicherung, Unterkunft (3 Euro pro Tag) und Vermittlungsprovisionen zu begleichen wären, die der Täter von ihrem Lohn abziehe.

Während aus dem festgestellten Sachverhalt hervorgeht, dass der Haupttäter zunehmend die Kontrolle und Übersicht über den geführten Landwirtschaftsbetrieb verlor, so ist doch davon auszugehen, dass die Tätigkeit der Geschädigten gewinnbringend für ihn war. Im gegenständlichen Zeitraum von Anfang bis Mitte Juni 2007 wurden Erdbeeren im Gesamtwert von gut 100.000 Euro an mehrere Abnehmer_innen ausgeliefert. Dem Haupttäter wäre es also durchaus möglich gewesen, eine tarifliche Vergütung zu bezahlen.

Aufgedeckt wurde die Ausbeutung durch einen Zeitungsbericht, der dadurch veranlasst war, dass die unterversorgten Erntehelfer_innen in der Umgebung ihrer Arbeitsstelle für Aufsehen sorgten. In der Folge – für den Haupttäter vorhersehbar – kontrollierten Fahnder der FKS den Betrieb. Sie trafen dabei noch 55 rumänische Erntehelfer_innen an, die übrigen waren offenbar in Richtung ihrer Heimat verschwunden.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte

a) Umfassende Aufarbeitung des Sachverhalts und Beschränkung der Verurteilung

Das 60-seitige Urteil setzt sich umfassend mit dem Sachverhalt und der rechtlichen Würdigung auseinander. Die Beschränkung der Menschenhandelsverurteilung auf drei Fälle wird damit begründet, dass nur noch drei Opferzeugen verfügbar waren, doch gibt es hierfür sicherlich auch prozessökonomische Ursachen. Im Ergebnis profitierte der Haupttäter aber auch von den dadurch notwendigen Teilfreisprüchen hinsichtlich der übrigen Betroffenen nicht. Denn angesichts der nur kurzen Ausbeutungsdauer von knapp zwei Wochen bewegt sich das Strafmaß in empfindlicher Höhe.

b) Subsumtion unter den Tatbestand des § 233 Abs. 1 StGB

Die Entscheidung arbeitet das Tatbestandsmerkmal der auslandsspezifischen Hilflosigkeit konturiert heraus und ordnet den festgestellten Sachverhalt hier ein. Das Vorliegen einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit wurde mit fehlenden Sprachkenntnissen und fehlenden Barmitteln für eine vorzeitige Heimreise begründet. Die vorliegenden Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu denen anderer Arbeitnehmer lagen, führt das Gericht in seinen rechtlichen Erörterungen nicht aus. Es stellt aber im Rahmen der Sachverhaltswürdigung umfassende Vergleichsberechnungen auf, aus denen hervorgeht, dass der tarifliche Lohn teilweise um mehr als die Hälfte unterschritten wurde.

X. AG Köln vom 24.10.2007

1. Daten des Verfahrens

Art: Strafbefehl	Az.: 523 Ds 451/07
Ergebnis: Freiheitsstrafe von 7 Monaten wegen Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft; Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt	
Angewandte Strafvorschriften: §§ 96 AufenthG, 233, 52 StGB	
Verfahrensdauer: 8 Monate (Februar bis Oktober 2007)	

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer : 1 (w)	Herkunftsland: Brasilien
Alter zu Beginn der Tat: unbekannt	
Anzahl der Täter: 1 (w)	Herkunftsland: nicht bekannt
Alter der Täterin zu Beginn der Tat: 37	
Branche: Privathaushalt	
Dauer des Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisses: 8,5 Monate (Mai 2005 bis Februar 2006)	
Zwangsindikatoren: Täuschung über Arbeitsbedingungen und Lohn, Drohung der Abschiebung, Einbehalten von Dokumenten und Ausweispapieren	
Ausbeutungsindikatoren: überlange Arbeitszeiten, kein/geringer Lohn/Lohnbetrug, keine Sozialversicherung/keine Krankenversicherung, schlechte Lebensbedingungen, Missachtung von Gesetzen/Verträgen/Absprachen, Weiteres	
Geschätzte Ertragssumme für den Täter[32]: 3.570 €/Monat, 30.345 €/gesamte Dauer	
Besonderheiten: Täterin „verlieh" die Betroffene bei Abwesenheit an eine Bekannte	

3. Umstände des Falles

Der Geschädigten wurde eine Beschäftigung als Haushaltshilfe in Deutschland angeboten, bei der sie krankenversichert werden würde und einen Sprachkurs erhalten sollte. Nach der Einreise über ein Touristenvisum musste die Geschädigte an sieben Tagen der Woche bis zu 15 Stunden täglich auf die vier Kinder der Angeklagten aufpassen sowie deren Haushalt führen. Für diese Tätigkeit erhielt sie keinen Lohn und konnte sich mangels Sprachkenntnisse auch nicht verständigen. Als die Angeklagte Deutschland für zwei Monate verließ, musste die Geschädigte die Kinder einer Freundin betreuen und deren Haushalt führen, wofür sie von dieser 100 Euro im Monat erhielt.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte

a) Keine strafrechtliche Subsumtion/Feststellung tragender Zwangsindikatoren

Das Urteil verfügt über keinerlei Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand des § 233 StGB. Die Zwangsindikatoren wurden nicht deutlich herausgestellt, insbesondere ob die Betroffene bedroht oder ihre Bewegungsfreiheit oder Kommunikationsmöglichkeiten eingeschränkt wurden. Ebenso wenig wurde festgehalten, wie die Unterbringungsbedingungen der Angeklagten gestaltet waren.

b) Überlassung an weitere Tatverdächtige

Die Betroffene wurde von der Angeklagten für zwei Wochen an eine Bekannte „verliehen", wo sie für die Arbeit im Haushalt 100 Euro pro Woche erhielt. Ob hier eine weitere Tat vorlag, untersuchte das Gericht nicht, im Urteil finden sich auch kein Hinweise auf ein weiteres Verfahren, in dem diesem Verdacht nachgegangen wurde.

[32] Schätzung nach heutigen Maßstäben mit Brutto-Mindestlohn 8,50 €/Stunde, basierend auf vorliegend 105 Arbeitsstunden pro Woche und vier Arbeitswochen pro Kalendermonat, ohne Berücksichtigung eines Abschlags für aufgewendete Naturalleistungen/Unterkunft.

XI. AG Ingolstadt vom 10.05.2005

1. Daten des Verfahrens

Art: Strafbefehl	Az.: 1 Ds 12 Js 6059/05
Freiheitsstrafe von 8 Monaten wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelten in zwei Fällen und eines Betrugs in drei Fällen und eines Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in zwei tateinheitlichen Fällen	
Angewandte Strafvorschriften: nicht angegeben	
Verfahrensdauer: 2 Monate (Ende der Ausbeutung im März 2005 bis Mai 2005)	

2. Daten des Sachverhalts

Anzahl der Opfer (nur MH/A): 2 (m)	Herkunftsland: Indien
Alter zu Beginn der Tat: unbekannt	
Anzahl der Täter: 1 (m)	Herkunftsland: Indien
Alter des Täters zu Beginn der Tat: 36	
Branche: Gastronomie	
Dauer des Arbeits-/Ausbeutungsverhältnisses: 1 Monat (März 2005)	
Zwangsindikatoren: Wegnehmen/Einbehalten von Dokumenten/Ausweispapieren, Androhung körperlicher Gewalt, Androhung der Abschiebung	
Ausbeutungsindikatoren: überlange Arbeitszeiten, Auszahlen eines unangemessen niedrigen Lohns/Lohnbetrug, keine Sozialversicherung, Missachtung von Arbeitsvertragsabschlüssen	
Geschätzte Ertragssumme für den Täter[33]: 3.360 €/Monat pro Geschädigtem	

3. Umstände des Falles

Die Geschädigten mussten 15 Stunden täglich, sieben Tage die Woche in dem Lokal des Angeklagten arbeiten. Zudem wurden diese Arbeitsstunden nur unzureichend vergütet. Ausgezahlt wurde ihnen ein Stundenlohn von 2,44 Euro bzw. 2,88 Euro, wobei ein Stundenlohn von 10,60 Euro für die entsprechende Tätigkeit üblich gewesen wäre. Schriftliche Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern wurden nicht abgeschlossen. Um den Aufenthalt in der Arbeitsstelle zu sichern, behielt der Angeklagte die Pässe der Arbeitnehmer ein und drohte ihnen mit der Abschiebung bei Verweigerung der Arbeit sowie mit körperlicher Gewalt, sollten sie die Polizei verständigen.

4. Vertiefung ausgewählter Aspekte

a) Keine strafrechtliche Subsumtion

Das Urteil verfügt über keinerlei Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand des § 233 StGB. Eine Aufzählung der Tatbestandsmerkmale fehlt, die Verurteilung ergibt sich nur aus dem Tenor und einer wenige Zeilen umfassenden Sachverhaltswiedergabe. Auch eine Angabe der angewendeten Strafvorschriften erfolgte nicht.

b) Untersuchungshaft trotz verhältnismäßig geringer Tatvorwürfe

Im Urteil ist kurz vermerkt, dass sich der Angeklagte zeitweise in Untersuchungshaft befand. Deren Dauer ist nicht angegeben. Jedoch wurde bei der Entscheidung über die Aussetzung der Strafe zur Bewährung dieser Umstand zugunsten des Angeklagten berücksichtigt.

[33] Im festgestellten Sachverhalt sieht das Gericht 10,60 € als branchenüblichen Stundenlohn an. Angesetzt wurden pro Betroffenen 15 Stunden pro Tag an sieben Tagen in der Woche für einen Monat, als erhaltenes Entgelt wurde ein Mittelwert von 2,60 € angesetzt.

LITERATURVERZEICHNIS

Fischer, Thomas: StGB-Kommentar, 61. Aufl., München 2014

KOK e.V. (Hrsg.): Studie zur Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, Berlin 2011

Lindner, Christoph: Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa, Jus Internationale et Europaeum Bd. 87, Tübingen 2014

Ders.: Schutz vor Menschenhandel als Menschenrecht, Zeitschrift für Menschenrechte 2/2012, S. 136–149

Rudolf, Beate/Eriksson, Andrea: Women's rights under international human rights treaties: Issues of rape, domestic slavery, abortion, and domestic violence, IJCL 5 (2007), S. 507–525

Slizyk, Andreas: Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2015, München 2014

AUSWERTUNG DER STAATSANWALTLICHEN VERFAHRENSAKTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN ZU DEN §§ 233 UND 233A STGB

André Thielmann

DIE AUSWERTUNG

Von den neunzehn Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen haben sich 17 an der Untersuchung beteiligt. Bei 15 Staatsanwaltschaften lagen Akten von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) oder dessen Förderung (§ 233a StGB) vor, bei zwei Staatsanwaltschaften keine. Somit konnten insgesamt 46 mögliche Fälle von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in die Analyse einbezogen werden. Die vorliegenden Akten wurden auf Basis einer Indikatorenliste qualitativ analysiert. Einschätzungen zur rechtlichen Einordnung von MH/A wurden aus den Akten anonymisiert entnommen.

TABELLE 1

ZEITPUNKT DER VERFAHRENSEINLEITUNG	ANZAHL DER VERFAHREN
2015	0
2014	3
2013	7
2012	3
2011	9
2010	8
2009	3
2008	4
2007	6
2006	2
2005	1
GESAMT	46

DAUER DER VERFAHREN

Die durchschnittliche Verfahrenslänge aller untersuchten Fälle lag bei 14 Monaten. Ein Verfahren läuft seit 108 Monaten und liegt seit 2012 immer noch unverhandelt bei einem Landgericht. Insgesamt dauerten sieben Verfahren länger als 24 Monate.[1] Dies weist auf eine hohe Komplexität der Menschenhandelsverfahren hin. Es

[1] Einige Verfahren wurden durch Krankheiten der involvierten Beamt_innen oder auch durch Überlastung aufgrund zeitgleicher Ermittlungen in anderweitigen Verfahren monatelang nicht bearbeitet.

wäre daher erforderlich, aussagebereite „Geschädigte“ vorausschauend in das Strafverfahren einzubeziehen – vor allem dann, wenn sie einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben, die Notwendigkeit einer therapeutischen und/oder medizinischen Betreuung besteht oder ihr Lebensunterhalt gesichert werden muss. Viele Verfahren sind daran gescheitert, dass die Zeug_innen nicht mehr erreichbar waren oder ihre Aussagebereitschaft im Laufe des Verfahrens zurückgezogen haben (siehe Kapitelteil Verfahrensausgang).

Der Median, also der Zentralwert der Verfahrenslängen, liegt bei sechs Monaten. Offenbar gab es neben den langen Verfahren auch eine große Anzahl kurzer Verfahren, die sehr schnell abgeschlossen (i.d.R. eingestellt) wurden. Neben völlig verständlichen Einstellungen von Verfahren zeigt sich aber bereits eine strukturelle Besonderheit: Die Einstellungen waren oftmals dadurch bedingt, dass den Geschädigten nicht geglaubt wurde oder deren Einlassungen zu wenig konkret waren. Oftmals kennen sie weder die Namen der Beschuldigten noch die Anschriften ihrer Arbeits- oder Wohnplätze. Nur in zwei Fällen wurde der Aufwand in Kauf genommen, die Aussagen durch Fahrten vor Ort oder Begehungen mit den Betroffenen zu verifizieren. Dann aber konnten die fehlenden Informationen erfolgreich erschlossen werden.

GESCHÄDIGTE UND BRANCHEN

Die meisten identifizierten Geschädigten kamen aus Polen, als weitere europäische Herkunftsländer kommen Ungarn, Rumänien und Bulgarien hinzu. Eine hohe Anzahl stammt auch aus Drittstaaten, vor allem aus Indien, China und Vietnam.

TABELLE 2

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER GESCHÄDIGTEN	ANZAHL UND GESCHLECHT
Albanien	2 Männer
Brasilien	1 Frau
Bulgarien	1 Frau, 2 Männer
China	6 Männer
Indien	44 Männer
Italien (Herkunftsland: Indien)	2 Männer
Kroatien	1 Frau
Lettland	1 Mann
Philippinen	2 Frauen
Polen	18 Frauen, 107 Männer
Portugal	unbestimmte Personenanzahl (anonyme Anzeige)
Rumänien	4 Frauen, 9 Männer
Serbien	1 Frau
Spanien	2 Männer
Sudan	1 Mann
Unbekannt	2 Männer
Ungarn	106 Personen (Männer und Frauen unbestimmt)
Tschechien (Herkunftsland: Vietnam)	4 Männer
Vietnam	2 Frauen, 7 Männer
GESAMT	**325 Personen (189 Männer, 30 Frauen, Rest unbestimmt)**

Zu den oben genannten 325 Geschädigten enthielten die Akten auch Hinweise auf 250 bis 320 weitere Betroffene. Diese Gruppe von „Sekundärbetroffenen“ wird durch Zeugenberichte, Betroffenenangaben oder anonyme Anzeigen als Geschädigte angegeben, aber nicht weiter in das Verfahren einbezogen. Anzeigen, die gar keine Aussagen zur Anzahl der Betroffenen gemacht haben (Bsp.: „es werden viele Arbeiter in dieser Firma ausgebeutet“) wurden gar nicht erfasst. Aussagen mit Schätzungen (Bsp.: „30 bis 100 Betroffene werden dort ausgebeutet“) wurden mit der angegebenen Spanne aufgenommen. In Tabelle 3 werden sie als mögliche weitere Geschädigte ausgewiesen.

Ein zentrales Menschenhandelsverfahren (Ursprungsverfahren) in der Analyse beinhaltet die Aufdeckung einer Vermittlungsagentur für chinesische Spezialitätenköche in Niedersachsen. Gegen die Betreiber_innen der Agentur wurde unter anderem wegen Förderung des Menschenhandels ermittelt. Aus den Unterlagen der Firma ergaben sich sichere Anhaltspunkte, dass systematisch Köche aus China an Restaurants in Deutschland vermittelt wurden, die nicht zuletzt durch einen illegalen Zweitvertrag mit sehr schlechten Arbeitsbedingungen für vier Jahre an die jeweiligen Restaurants und deren Betreiber_innen gebunden waren. Gegen eine Vielzahl der Restaurantbetreiber_innen wurden daraufhin zusätzlich im ganzen Bundesgebiet separate Ermittlungen wegen Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft geführt. Für NRW sind in die Analyse vier dieser Verfahren eingegangen. In der Aktenauswertung von 2014[2] wurden die aufgeführten 300 anderen Köche, die von der Vermittlungsagentur aufgelistet waren, als Sekundärbetroffene erfasst. Dies wird in vorliegender Untersuchung nicht getan, da diese anderen Köche sich nicht direkt NRW zuordnen lassen. Aufgrund der Größe des Bundeslandes ist aber zu vermuten, dass es noch weitere Sekundärbetroffene in NRW aus diesem Ursprungsverfahren gibt.

TABELLE 3

BRANCHE	ANZAHL DER VERFAHREN	ANZAHL DER GESCHÄDIGTEN	WEITERE MÖGLICHE GESCHÄDIGTE
Bau	10	108 Männer	10 Männer
Bettelei	2	1 Mann, 2 Frauen	
Fleischverarbeitung	2	104 Personen	
Gartenbau/Landwirtschaft	8	57 Männer, 1 Frau	173 Männer
Gastronomie	6	12 Männer	1 Mann
Haushalt / Pflege	10	1 Mann, 25 Frauen	9 Frauen
Nagelstudio	2	4 Männer	9 Männer u. Frauen
Tabledance	1	2 Frauen	

[2] Siehe Thielmann 2014.

BRANCHE	ANZAHL DER VERFAHREN	ANZAHL DER GESCHÄDIGTEN	WEITERE MÖGLICHE GESCHÄDIGTE
Wochenmarkt	1	1 Mann (minderjährig)	
Zeitungsverkauf	4	5 Männer, 2 Frauen	121 Männer und Frauen
GESAMT	**46**	**325 Personen 30 Frauen 189 Männer Rest ohne Angabe**	**323 Personen 184 Männer 9 Frauen Rest unbestimmt**

Die Branchenanalyse bestätigt die bisherigen Erkenntnisse, wonach vor allem Branchen mit einem großen Anteil an informellen Beschäftigungsmöglichkeiten Ausbeutungsrisiken mit Menschenhandelsbezügen tragen. So sind alle aufgeführten Tätigkeiten dadurch geprägt, dass sie ein breites Spektrum an Arbeitsmodellen (Vollzeit, Teilzeit, geringfügige Beschäftigung, Saisonarbeit, Gewerbe/Selbstständigkeit, Werkvertrag, Entsendung …) aufweisen. Durch die verschiedenen Abstufungen bei Lohn, Arbeitszeit, Kompetenzen, Ansprechpartner_innen usw. sind Vergleiche oder Überprüfungen sowohl für Arbeitnehmer_innen, als auch für Ermittlungsbehörden erschwert. Dies gilt auch für den Arbeitsschutz der Arbeiter_innen.

Die Anwerbung erfolgte in knapp der Hälfte aller Fälle (22 von 46) über persönliche Kontakte oder die persönliche Ansprache im Herkunftsland; professionelle Agenturen und Stelleninserate (Internet & Zeitung) spielten in zwölf Fällen eine Rolle.

Bei informellen Beschäftigungen sind Täuschungen und falsche Versprechungen offensichtlich erfolgreicher. Dagegen ist es in diesem Rahmen schwerer, neutrale Informationen über die geltenden Rechte in Deutschland und Zugang zu ihrer Durchsetzung zu erhalten. Auch der Einsatz von Zwangsmitteln ist in diesem Geflecht informeller Ansprechpartner_innen und Arbeitsbedingungen leichter zu verbergen und schwerer nachweisbar – und daher letztlich auch lukrativ für die Anbieter_innen der Arbeitsmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass in mindestens 15 der analysierten Fälle auch separate Ermittlungen gegen die Geschädigten der Menschenhandels-Fälle eingeleitet wurden.[3]

In mehreren Akten wurde bei Bettelei explizit ausgeschlossen, dass dieser Tätigkeitsbereich als Branche einzuordnen ist, die unter den Straftatbestand MH/A fallen kann. Es lägen hier keine vergleichbaren Arbeitsbedingungen von anderen Menschen vor, wie Gehaltstabellen, Kollektivverträge oder Qualitätsstandards. Der Bestimmtheitsgrundsatz und das strafrechtliche Analogieverbot würden einer Einbeziehung somit entgegenstehen.

Tätigkeiten der Bettelei sind nach Ansicht der bearbeitenden Staatsanwält_innen demnach zu informell, als dass sie mithilfe des § 233 StGB verfolgt werden könnten, obwohl die Arbeitskraft der Geschädigten in diesem Bereich im höchsten Maße ausgebeutet werden kann. Nach Aussagen von Zeug_innen in bekanntgewordenen Fällen gehörten dazu die Zwangsentnahme der Tageseinnahmen, Strafen wie Essensentzug oder körperliche Gewalt, zum Beispiel wenn der Umsatz zu gering war.

Auch Tätigkeiten in Privathaushalten, wie Hauswirtschaft, Alten-, Kranken- oder Kinderpflege, werden oft unter informellen Bedingungen ausgeübt. Die Arbeitsausbeutung, die versteckt im privaten Wohnraum stattfindet, geht hier häufig auch mit Freiheitsentzug und/oder körperlichen sowie sexuellen Übergriffen bis hin zur Vergewaltigung einher. Institutionelle Kontrollen sind in diesem Bereich kaum möglich, gleichzeitig ist der Bedarf an Unterstützungstätigkeiten in Haushalten in allen Gesellschaftsschichten überaus groß. Da sich die vorgefundenen Arbeitsinhalte in den Fällen von Hauswirtschaft und Pflege regelmäßig überschnitten haben, wurden sie in Tabelle 3 zusammen erfasst.

[3] In der Regel wurden die Ermittlungen wegen Verstößen gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder das Aufenthaltsgesetz eingeleitet.

Eine Sonderstellung im häuslichen Dienstleistungsbereich bilden zwei analysierte Fälle, in denen Familien aus einem arabischen Emirat als Urlaubsreisende bzw. zur medizinischen Behandlung nach Deutschland kamen und Personal mitbrachten. Jeweils eine Hausangestellte konnte in einem unbeobachteten Moment flüchten und mithilfe von Fachberatungsstellen für Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung Anzeigen bei der Polizei erstatten. In diesen Fällen geschah die Hauptausbeutung zumeist im Herkunftsland, wurde aber auf deutschem Gebiet weitergeführt.

In der Gastronomie überwiegen bei der Aktenanalyse die Fälle in internationalen Spezialitätenrestaurants. Hier verhindern oft starke Loyalität und Kultureinflüsse, dass schlechte Arbeitsbedingungen als systematische Ausbeutung mit strafrechtlicher Relevanz wahrgenommen werden. Ein starkes Netzwerk innerhalb der Communities, persönliche und finanzielle Abhängigkeiten sowie Vergleiche mit den Bedingungen im Herkunftsland verstärken die Akzeptanz der niedrigen Arbeitsstandards aufseiten der Arbeitnehmer_innen. Dies hat zur Folge, dass die Geschädigten im Strafprozess oft nicht aussagen wollen, oder sich gar nicht erst als Opfer wahrnehmen.

In der Landwirtschaft hatten die Geschädigten Tätigkeiten bei der Ernte oder bei der Blumenzucht übernommen. Die vorgefundenen Arbeits- wie auch die Wohnbedingungen sind in diesen Bereichen oftmals menschenunwürdig. Ein Ermittlungsbeamter schilderte die Unterbringungsstätte indischer Arbeitnehmer auf einem Landwirtschaftsgelände als „ekelerregend und subjektiv gesundheitsgefährdend".

Schließlich birgt auch die Baubranche ein hohes Täuschungs- und Lohnbetrugsrisiko. Vor allem durch Gewerbeanmeldungen und nur vermeintlich sozialversicherte Arbeitsverhältnisse werden Zwangslagen oder die „auslandsspezifische Hilflosigkeit" ausgenutzt; Tariflöhne der Bauindustrie werden dabei regelmäßig übergangen.

PROFIL DER TATVERDÄCHTIGEN UND BESCHULDIGTEN

TABELLE 4

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER TATVERDÄCHTIGEN	ANZAHL UND GESCHLECHT
Brasilien	1 Frau
China	3 Männer
Deutschland (1 x Herkunftsland China)	13 Männer, 4 Frauen
Estland	1 Mann
Russland (1 x Herkunftsland Griechenland)	1 Mann
Indien	1 Mann
Kasachstan	1 Mann
Katar	2 Frauen
Kroatien	1 Mann
Libanon	1 Mann
Mazedonien	1 Mann
Spanien (1x Herkunftsland Nigeria, 1 x Herkunftsland Brasilien)	2 Männer
Niederländisch (2x Herkunftsland China)	1 Mann, 1 Frau

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER TATVERDÄCHTIGEN	ANZAHL UND GESCHLECHT
Polen	10 Männer, 4 Frauen
Rumänien	8 Männer, 3 Frauen
Serbien	1 Mann
Türkei	2 Männer
Unbekannt	3 Männer
Vietnam	1 Mann, 2 Frauen

Die Tatverdächtigen in den untersuchten 46 Fällen kamen aus mindestens siebzehn verschiedenen Nationen. Dies unterstreicht erneut die transnationale Dimension der vorgefundenen Ausbeutungskonstellationen. Die meisten Tatverdächtigen waren zwar deutscher, polnischer und rumänischer Staatsangehörigkeit, doch zeigen die Variationen in den anderen Fällen die Komplexität des Phänomens.

Dies birgt auch Schwierigkeiten für die Ermittlungsbehörden. Viele Geschädigte kennen die Klarnamen der Tatverdächtigen nicht. Oftmals sind ihnen nur Spitznamen, Vornamen oder auch schlicht falsche Namen bekannt, weil die Tatverdächtigen sich lediglich damit vorgestellt haben. In einem Fall hat auch der Umstand, dass es unterschiedliche Schreib- und Ausspracheformen des gleichen Namens im hochchinesischen Mandarin und im Hongkongchinesisch gibt, zu großen Irritationen und einem zusätzlichen Verfahren wegen Erschleichung eines Aufenthaltstitels und Urkundenfälschung geführt.

Eine verbreitete und erfolgreiche Strategie der Tatbeschuldigten war es, in den Vernehmungen die Ausbeutung als „Freundschaftsdienst“ oder „Hilfsleistungen“ zu deklarieren. Es wurde dann ausgesagt, dass man den angeblich Geschädigten eigentlich einen Gefallen getan habe, die Pässe nur aufbewahrt, die Arbeits- und Unterbringungsmöglichkeiten im Vorfeld besprochen und diese Rahmenbedingungen gewünscht gewesen seien. In diesen Fällen war ein Beweis des Gegenteiligen zumeist nicht möglich und eine Einstellung nach § 170 II StPO die Folge (Aussage-gegen-Aussage-Konstellation).

AUSLÖSER FÜR DIE ERMITTLUNGEN WEGEN MENSCHENHANDELS ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG

Der Großteil der Verfahren wurde durch Anzeigen von Betroffenen und Zeug_innen eingeleitet. Zeug_innen sind Nachbar_innen, Anwält_innen, Fachberatungsstellen oder aufmerksame Bürger_innen, die schriftliche oder mündliche Anzeigen aufgeben. In Summe war dies in 30 von 46 Fällen der Auslöser für die anschließenden Menschenhandelsverfahren.

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) leitete fünf Verfahren ein, nachdem sie Kontrollen auf landwirtschaftlichen Höfen oder Baustellen durchgeführt hatte und dort Unregelmäßigkeiten feststellte. In den Fällen im Bausektor wurden die Menschenhandelsvorwürfe erst im Nachhinein erhoben, da zunächst nur wegen Vergehen gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ermittelt wurde. Dennoch waren die betriebliche Kontrolle und die folgenden Vernehmungen Ursprung der späteren Ermittlungen auf MH/A.

Im Zuge von Ermittlungen auf andere Straftaten wurden elf Fälle auch als mögliche Menschenhandelsfälle identifiziert. In einem größeren Verfahren wegen bandenmäßigem Zigarettenschmuggel und Steuerhinterziehung ist durch Telefonüberwachung ersichtlich geworden, dass die Bande sich auch eine Gruppe von Arbeitern aus Polen zusammengestellt hatte, die unter Zwang diverse Hilfs- und Bauarbeiten durchführen musste. Einige Fälle wurden durch Verkehrskontrollen oder Ladendiebstähle und die anschließenden Vernehmungen aufgedeckt.

TABELLE 5

ERMITTLUNGSAUSLÖSER	ANZAHL DER VERFAHREN
Aufdeckung im Zuge von anderen Ermittlungen	11
Beratungsstellen vermitteln an Behörden	5
Geschädigte wenden sich an Behörden	14
Kontrollen von Behörden in Betrieben	5
Zeug_innen wenden sich an Behörden	11
GESAMT	46

Die Komplexität der Verfahren liegt auch darin begründet, dass es eine große Zahl weiterer Tatbestände gibt, die mit MH/A-Fällen einhergehen. In der Regel handelt es sich dabei um Lohnbetrug und Einschleusen von Ausländer_innen. Bemerkenswert ist, dass in 15 der 46 Fälle auch gegen die Geschädigten separate Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, die in allen Fällen auch mit einer Haft- oder Geldstrafe geahndet wurden. Nach den Vorgaben der EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ist ein derartiges Vorgehen äußerst kritisch einzustufen. Die Richtlinie legt in Artikel 8 fest, dass bei Straftaten, die von Menschenhandelsbetroffenen im Rahmen ihrer Opfereigenschaft begangen wurden, auf Verfolgung verzichtet werden soll. In den 15 aufgeführten Fällen wurden jedoch Ausreiseverpflichtungen bei illegal aufhältigen Betroffenen durchgesetzt, sowie Strafen für Schwarzarbeit, Mietbetrug oder Ladendiebstahl verhängt. Dies hat in mindestens neun Fällen dazu geführt, dass eine Anklage oder ein Urteil wegen Menschenhandel nicht möglich war, weil die Zeug_innen nicht mehr zur Verfügung standen.

TABELLE 6

WEGEN WELCHER TATBESTÄNDE WURDE NEBEN § 233/ § 233a StGB NOCH ERMITTELT?	ANZAHL DER FÄLLE
Betrug (§ 263 StGB)	2
Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG)	9
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	4
Körperverletzung (§ 223 StGB)	2
Lohnwucher (§ 291 StGB)	2
Nötigung (§ 240 StGB)	1
Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)	1
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	2
Steuerhinterziehung	3
Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	1
Verfahren gegen die Betroffenen, wegen Schwarzarbeit oder illegalem Aufenthalt (§ 95 AufenthG)	15
Vergewaltigung (§ 177 StGB)	1
Verstoß gegen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 266a StGB)	1
Vorenthalt von Arbeitsentgelt	11
Waffenverstöße	2

In den Ermittlungen war in der Regel die Polizei federführend. Die Zollämter wurden in mindestens fünf Verfahren hinzugezogen. Acht Verfahren wurden nach Betriebskontrollen auch durch die FKS eingeleitet. Die Grundlagen dazu finden sich nach einem Aktenvermerk in § 2 SchwarzArbG, wonach die Hauptzollämter „im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit die Pflicht zur Prüfung [haben], wenn Hinweise auf Unregelmäßigkeiten, insbesondere ungleich schlechtere Arbeitsbedingungen bei ausländischen Staatsangehörigen oder auf Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung vorliegen."

TABELLE 7

BETEILIGTE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN	POLIZEI	FINANZKONTROLLE SCHWARZARBEIT
ermittlungsführend	38	8
beteiligt	2	5

In nahezu allen Fällen wurden die Vernehmungen der Geschädigten und auch der Tatverdächtigen unter Zuhilfenahme von Dolmetscher_innen durchgeführt. Nur in wenigen Fällen waren muttersprachliche Ermittlungsbeamt_innen vor Ort.

Die Unterstützung der Geschädigten wurde nicht immer dokumentiert. Aus den 46 Akten ließen sich vier Fälle finden, in denen eine Beratungsstelle kontaktiert wurde, um eine Anbindung der Geschädigten herzustellen, etwa durch eine Betreuung durch die Beratungsstelle, eine (Schutz-)Unterkunft oder Anwaltsvermittlung. In drei Fällen wurde eine Unterbringung durch die Polizei organisiert. In all diesen Fällen waren die Geschädigten jedoch Frauen. Hier haben die Ermittlungsbehörden analog des Kooperationskonzeptes für Menschenhandelsfälle in NRW auf die dortigen Strukturen zurückgegriffen, auch wenn dieses Konzept bislang ausschließlich für Fälle sexueller Ausbeutung vorgesehen ist. Für betroffene Männer wurden keine Opferschutzmaßnahmen ergriffen oder zumindest nicht erwähnt.

Ermittlungstechnisch war neben den obligatorischen Vernehmungen die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen die häufigste durchgeführte Maßnahme. Sie fand in 16 Fällen Anwendung.

Die zwar äußerst effektive, aber auch sehr aufwendige Telefonüberwachung kam nur in zwei der untersuchten Fälle zum Einsatz. In einem Fall mit ca. 100 Geschädigten aus Polen im Baubereich, die alle angeworben, nach Deutschland transportiert und in Wohnungen oder direkt auf den Baustellen untergebracht wurden, lehnte die Richterin den Antrag auf die Telefonüberwachung des Tatverdächtigen ab, da „die Einordnung als Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft im Wesentlichen verfehlt ist. Im Hinblick auf den schmalen Anwendungsbereich des § 233, der bislang dargetan ist, habe ich Zweifel, dass eine Anordnung nach § 100a StPO verhältnismäßig ist." Die Richterin begründete die „verfehlte Einordnung" damit, dass sich die polnischen Arbeiter nicht in einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit befunden haben, da sie auch in Polen arbeiten könnten und die Möglichkeit hätten, sich jederzeit ihrem Arbeitsverhältnis in NRW – wenn auch ohne ihren zustehenden Lohn – zu entziehen und nach Polen zurückzukehren.

In fünf Fällen wurden finanzielle Schäden berechnet und das Vermögen der Tatverdächtigen sichergestellt. Bei der Analyse zeigen sich deutliche Unterschiede im Vorgehen von Polizei und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Der Fokus der FKS liegt auf Ermittlungen hinsichtlich Steuerhinterziehung und Sozialversicherungsbetrug. Dies zeigt sich an Anfragen an die deutsche Rentenversicherung und die Krankenkassen. Bei beiden Ermittlungsbehörden ist aber auch ein regelmäßiger Austausch mit Ordnungsbehörden, wie Gewerbe- und Ausländerämtern, festzustellen. In einem Fall wurde auch sichtbar, dass die polnischen Behörden gleichzeitig wegen Entführung und Menschenhandel zum Nachteil der hier aufhältigen Geschädigten ermittelten, wodurch eine Zusammenarbeit über Interpol eingeleitet wurde.

TABELLE 8

MASSNAHMEN DER ERMITTLUNGSBEHÖRDEN	ANZAHL DER FÄLLE
Opferschutzmaßnahmen	
Einbeziehen einer Beratungsstelle	4
Unterbringung	3
Maßnahmen zur Ermittlung	
Durchsuchung der Wohnung und Geschäftsräume der Beschuldigten	16
Berechnung finanzieller Schäden	5
Sicherstellung des Vermögens der Tatverdächtigen (§ 111 ff. StPO)	5
Telefonüberwachung (§1 100 a StPO)	2
Zusammenarbeit mit Interpol	1

VERFAHRENSAUSGANG

Der überwiegende Teil (27 von 46) der Verfahren nach § 233 und § 233a StGB wurde nach § 170 II StPO eingestellt. Fünf Mal konnte der Täter bzw. die Täterin nicht ermittelt werden. In zehn Fällen sah die Staatsanwaltschaft keinen Tatnachweis, beziehungsweise die Voraussetzungen für die Anwendung der Straftatbestände Menschenhandel nicht gegeben. Dies lag in mehreren Fällen auch daran, dass die Geschädigten zu vage oder nicht glaubhafte Aussagen machten. In den anderen zwölf Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO reichten die Beweise nicht aus, beziehungsweise bestritten die Tatverdächtigen überzeugend die Tat und es stand Aussage gegen Aussage. Ein wiederkehrendes Problem, das zu Einstellungen führt, ist zudem, dass „vermeintlich Geschädigte und Zeugen teilweise nicht im Zuständigkeitsbereich der deutschen Behörden aufhältig sind, oder keine ladungsfähige Adresse angegeben haben."

Insgesamt lagen nur zwei Urteile zu § 233 und § 233a StGB vor. Aus den Akten konnten drei weitere Urteile ermittelt werden, die im Zuge der MH/A-Ermittlungen über andere Delikte wie räuberische Erpressung oder Vergewaltigung erfolgten.

Die beiden Einstellungen nach § 153 StPO erscheinen aus analytischer Sicht aufgrund der Schwere des angezeigten Vergehens nach § 233 StGB verfehlt und nicht angebracht. Auch die ermittelnden Beamt_innen bei Polizei und FKS konnten jeweils die Tatvorwürfe belegen und hatten sich für eine Anklage nach MH/A eingesetzt.

TABELLE 9

VERFAHRENSAUSGANG	ANZAHL DER VERFAHREN
Anklage der Staatsanwaltschaft	5
Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO	1
Einstellung nach § 170 II StPO	27
Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO	2
Urteil	2
Sonstiges: § 154 StPO / § 152,2 / § 160,1	9
GESAMT	46

Inhaltlich zeigen sich bei den näheren Einstellungsbegründungen die erwarteten Schwierigkeiten in der Einschätzung von Menschenhandelsfällen.

So schrieb eine Staatsanwaltschaft zusätzlich zur Einstellung nach § 170 II StPO (kein Tatnachweis, keine für die Überführung geeigneten Beweise): „Im Übrigen liegen die Voraussetzungen des § 233 StGB nicht vor. Zwar wird der Tariflohn von 7,60 € (IGZ) unterschritten. Die vorgefundenen Arbeitsbedingungen sind jedoch nicht mit den Beispielen des § 233 StGB vergleichbar." Dies erstaunt aufgrund der Ermittlungsberichte der FKS, in denen nachhaltig dokumentiert ist, dass eine Gruppe teilweise illegal aufhältiger Arbeiter täglich von 5 Uhr morgens bis 22 Uhr abends arbeitete, und das für maximal 5 Euro/Stunde – zwei von ihnen sogar lediglich für Kost und Logis.

Auch in einem anderen Fall entschied die Staatsanwaltschaft im Anschluss an das Urteil gegen den Haupttäter, der wegen Vergewaltigung und Betrug verurteilt wurde, die Nebentäter vom Vorwurf des MH/A freizusprechen: „Für das vorliegende Verfahren hat dies zur Konsequenz, dass für die Mehrzahl der hier Beschuldigten ein eindeutig strafbares Verhalten ebenfalls nicht festgestellt werden kann. Der überwiegende Teil der Beschuldigten soll sich der Beteiligung am Menschenhandel schuldig gemacht haben, in dem sie die vom [verurteilten Haupttäter] nach Deutschland verbrachten polnischen Frauen unentgeltlich oder gegen unverhältnismäßig geringe Bezahlung für sich arbeiten ließen und ihre Rückkehr nach Polen verhinderten. Dies dürfte sich nach Feststellung der Kammer jedoch allenfalls am Rande einer Strafbarkeit bewegen."

Wenn Geschädigte, wie in einem Fall, die Arbeits- und Unterbringungsbedingungen zur Anzeige bringen, aber im Rahmen der landwirtschaftlichen Saisonarbeit dennoch über sechs Jahre immer wieder zum angezeigten Hof zurückkehren, wurde eine Tatbestandsvoraussetzung für § 233 StGB verneint und keine Zwangslage gesehen. Der Vorgang wurde allerdings zur weiteren Prüfung wegen Verstößen gegen die Abgabenordnung ans Hauptzollamt weitergegeben.

INDIKATOREN

In einem Aktenvermerk ist hinsichtlich des geschützten Rechtsguts des § 233 StGB notiert:„Die Vorschrift schützt nicht erst die Freiheit, sondern bereits die geschwächte (Widerstandskraft) gegen Ausbeutung".

In den analysierten Fällen wurde durch die Zeug_innen und Geschädigten eine Vielzahl an Zwangssituationen herausgestellt, die auf eine solche Schwächung hinarbeiten.

In 15 Fällen ging der Zwang mit Gewaltanwendung einher. In 14 Fällen wurden Personen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder sogar komplett eingesperrt. In acht Fällen wurden die Ausweisdokumente einbehalten. Die meisten Geschädigten berichteten auch, dass ihnen bei der Anwerbung ganz andere Arbeitsinhalte und Bedingungen versprochen wurden, d. h. dass sie getäuscht wurden. Da vielen Geschädigten durch einbehaltenen Lohn ausreichende Finanzmittel fehlten oder eine zukünftige Auszahlung versprochen wurde, waren einige Betroffene auch an der Rückreise gehindert. In eine solche Lage führte auch die in vier Fällen erhobene oder einbehaltene Kaution (1000 bis 3000 Euro), die erst nach Ablauf eines bestimmten Arbeitspensums ausgezahlt werden sollte; im Fall zweier chinesischer Spezialitätenköche erst nach vier Jahren.

Die von Arbeitgeber_innen vorgesehene Nutzung der Arbeitsstätte auch als Wohnraum der Betroffenen erzeugt eine zusätzliche Zwangslage, da sie der ständigen Kontrolle der Arbeitgeber_innen unterliegen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes von Obdachlosigkeit bedroht sind.

Arbeiter_innen ohne einen gültigen Aufenthaltsstatus wurden in vier Fällen mit der Auslieferung an Behörden und mit Abschiebung bedroht. In drei Fällen berichteten Geschädigte von expliziten Bedrohungen der Familien der Betroffenen in deren Herkunftsländern durch die Arbeitgeber_innen oder Vermittler_innen.

Die Arbeitsbedingungen und Indikatoren für die Arbeitsausbeutung sind dagegen konkreter. Ein auffälliges Missverhältnis beim Lohn besteht nach gängiger Rechtsprechung, wenn dieser weniger als zwei Drittel des branchenüblichen oder regional gezahlten Tariflohns beträgt. Die Löhne sind aber nicht der alleinige Faktor. In die Prüfung der Arbeitsbedingungen müssen auch der Kündigungsschutz, die Arbeitszeiten, der Arbeitsschutz, der Versicherungsschutz und die Wohnbedingungen mit eingebunden werden. Dies wurde in den Akten punktuell, aber nicht flächendeckend durchgeführt.

LITERATURVERZEICHNIS

Böse, Martin (2013): Kommentar zum § 233, in: Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.): Nomoskommentar Strafgesetzbuch, Band 3, Baden-Baden

Bundeskriminalamt (2012): Bundeslagebericht Menschenhandel 2012, Wiesbaden

Deutscher Bundestag (2004): Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 180b, 181 StGB (StrÄndG), Drucksache 15/3045

Eisele, Jörg (2014): Kommentar zum § 233, in: Schönke, Adolf/Schröder, Horst: Strafgesetzbuch – Kommentar, 29. Aufl., München

Eydner, John Richard (2006): Der neue § 233 StGB – Ansätze zum Verständnis der „Ausbeutung der Arbeitskraft", in: Die Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, Nr. 10

Fischer, Thomas (2014): Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, in: Becksche Kurzkommentare zum Strafgesetzbuch, München

Herz, Annette/Minthe, Eric (2006): Straftatbestand Menschenhandel – Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, München

Herz, Annette Louise (2005): Menschenhandel – eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis, Freiburg

Kestermann, Claudia/Rump, Petra/Busse, Maria-Luise (2011): Untersuchung der polizeilichen und strafrechtlichen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: Bundesministerium für Arbeit und Soziales & KOK: Studie Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, S. 83–122

Knospe, Armin (2011): Die Grenzen des Arbeitsrechts: Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung im Lichte einer interdisziplinären und internationalen Wirkungsanalyse, in: Recht der Arbeit (RdA; Zeitschrift für die Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts), Vol. 64, 2011, 6, S. 348–353

Mattes, Boris (2011): Der strafrechtliche Schutz vor der Ausbeutung der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung des § 233 StGB, Konstanz

Renzikowski, Joachim (2012): Kommentar zum § 233 StGB, in: Münchner Kommentar zum StGB, 2. Aufl., München

Schmiedeberg von, Annette (2008): Menschenhandel – ein Bericht aus der staatsanwaltlichen Praxis, in: Heinen, Heinz (Hrsg.): Menschenraub, Menschenhandel und Sklaverei in antiker und moderner Perspektive, Stuttgart

Sickenberger, Markus (1985): Wucher als Wirtschaftsstraftat, Freiburg

Thielmann, André/Melyokhina, Olga (2013): Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Nordrhein-Westfalen. Erscheinungsformen, Unterstützungsstrukturen und Handlungsbedarfe, Wuppertal

Thielmann, André (2014): Was gilt in Nordrhein-Westfalen als Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft?, Wuppertal, http://www.buendnis-gegen-menschenhandel.de/sites/default/files/20150212_faelle_von_menschenhandel_zur_arbeitsausbeutung_in_nrw.pdf (08.09.2015)

Van Reisen, Mirjam/Estefanos, Meron/Rijken, Conny (2012): Human Trafficking in the Sinai, Brüssel/Tilburg

AUSWERTUNG DER STAATSANWALTLICHEN VERFAHRENSAKTEN IN RHEINLAND-PFALZ ZU DEN §§ 233 UND 233A STGB

Julia Windhorst

DIE AUSWERTUNG

In Rheinland-Pfalz sind acht Staatsanwaltschaften und zwei Generalstaatsanwaltschaften eingerichtet. Für diesen Bericht wurde Einsicht in alle Akten zu den §§ 233, 233a StGB (Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft und Förderung des Menschenhandels) beantragt, die zwischen Mai 2005 (dem Zeitpunkt des InKrafttretens des Tatbestandes) und Mai 2014 zur Verfügung standen. Sieben Staatsanwaltschaften haben insgesamt 41 Verfahren gemeldet und 27 Akten zur Einsicht vorgelegt. Eine Staatsanwaltschaft meldete, dass keine Verfahren anhängig waren. Von den vorgelegten Verfahren waren 19 dem Tatbestand des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB zuzuordnen, ein Verfahren dem Tatbestand der Förderung des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233a StGB in Verbindung mit § 233 StGB. Diese Verfahren wurden in den Bericht aufgenommen. Sechs Akten betrafen die Förderung des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung und wurden nicht in die Auswertung einbezogen. Zwei Akten betrafen denselben Fall und sind nur einmal aufgeführt. Elf Akten zu § 233 StGB konnten nicht vorgelegt werden, da sie in andere Bundesländer versandt wurden, eine Akte war nicht auffindbar und eine betraf ein laufendes Verfahren und konnte zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht herausgegeben werden. Ob es weitere Akten gibt, die nicht gemeldet wurden, lässt sich nicht feststellen.

Die meisten der ausgewerteten Verfahren wegen §§ 233, 233a StGB wurden zwischen 2011 und 2013 eingeleitet, zwischen 2005 bis 2010 begannen nur vier der in den Akten dargestellten Verfahren.

TABELLE 1

ZEITPUNKT DER VERFAHRENSEINLEITUNG	ANZAHL DER VERFAHREN*
2014 (Januar bis Mai)	0
2013	5
2012	6
2011	5
2010	2
2009	1
2008	0
2007	1
2006	0
2005	0
GESAMT	20 VORGELEGTE VERFAHREN

* Die Erhebung endete im Mai 2014. Später eingeleitete Verfahren wurden nicht erfasst.

GESCHÄDIGTE UND BRANCHEN

Von den Strafverfolgungsbehörden in Rheinland-Pfalz wurden 105 Menschen mit Personendaten als Geschädigte erfasst oder von Ermittlungsbeamt_innen als solche benannt. Neben den als Geschädigten erfassten Arbeitnehmer_innen gibt es weitere 118 Personen, die ebenfalls von Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft betroffen sein könnten. Hinweise auf diese weiteren Betroffenen ergeben sich aus Berichten über behördliche Kontrollen, Vermerken der Polizei und Zeugenvernehmungen. In manchen Verfahren lagen keine Zahlenangaben vor. Zum Beispiel wurde geäußert, dass „zahlreiche weitere Personen" oder „hunderte Menschen" betroffen waren. Solche Aussagen gingen nicht in die Auswertung ein. In anderen Akten könnte es sein, dass Personen doppelt aufgeführt wurden. Diese wurden in der unten stehenden Tabelle ebenfalls nicht erfasst. Bei den angegebenen 118 Personen handelt es sich also nur um eine Mindestanzahl weiterer Betroffener.

Im Situationsbericht zu Erscheinungsformen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Rheinland-Pfalz erläuterten die Autoren, dass Menschenhandel vor allem in Branchen vorkommt, in denen Menschen ohne hohe Qualifikationen oder Deutschkenntnisse in Tätigkeiten beschäftigt werden können, die keine lange Einarbeitungszeit erfordern und in denen die Beschäftigten leicht austauschbar sind.[1] Die in den Verfahrensakten beschriebenen Tätigkeiten entsprechen dieser Beschreibung. Die Ausbeutung kam nur im Niedriglohnbereich vor und hier besonders häufig in der Gastronomie und in der Baubranche.

In vier Fällen beschreiben die Zeug_innen, dass die jeweiligen Beschuldigten über Vermittlungspersonen rumänische Arbeiter_innen anwerben, um sie für eine relativ kurze Dauer von einer Woche bis zu einem Monat zu beschäftigen. Im Anschluss erfolgt die Kündigung und die Beschuldigten zahlen keinen oder zu wenig Lohn. Es scheint nicht schwierig zu sein, immer neue Arbeitssuchende aus Rumänien anzuwerben. Dadurch können die Arbeitgeber_innen auf die Personen, die sich über die Arbeitsbedingungen beschweren, leichten Druck ausüben. In einem weiteren Fall wird dieses System im Zusammenhang mit Betroffenen aus Indien beschrieben. Aus diesen Beschreibungen des regelmäßigen und schnellen Austauschs von Arbeitnehmer_innen über mehrere Jahre hinweg ergibt sich die Vermutung, dass nicht nur die in den Akten benannten Personen, sondern wesentlich mehr Frauen und Männer sich in Arbeitsverhältnissen befinden oder befanden, die ebenfalls Indikatoren von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung aufweisen. In einem Fall wurden nach Angabe eines Zeugen vier Jahre lang bis zu fünfzig Männer monatlich eingestellt und entlassen.

TABELLE 2

BRANCHE	ANZAHL DER VERFAHREN	ANZAHL DER GESCHÄDIGTEN	WEITERE MÖGLICHE GESCHÄDIGTE
Au Pair	2	1 Mann, 1 Frau	0
Bau	4	57 Männer	43
Gastronomie	6	3 Frauen, 6 Männer	29
Pflege	2	5 Frauen	29
Reinigung	1	1 Frau	1
Schaustellerbetrieb	1	0	3
Unbekannte/mehrere Branchen	4	1 Mann, 1 Frau, 30 Personen ohne Angabe des Geschlechtes	13
GESAMT	20	106 Personen, davon: 11 Frauen, 65 Männer, 30 ohne Angabe	118 Personen

[1] Schneider/Schönhuth/Thiel (2013), Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Rheinland-Pfalz, S. 40.

In Fällen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung sind hauptsächlich Frauen betroffen. Opfer von Arbeitsausbeutung sind in den rheinland-pfälzischen Verfahren vorwiegend Männer. Zu den 105 Personen, die als Geschädigte erfasst wurden, zählen 65 Männer und 10 Frauen. Zusätzlich nennt die rumänische Polizei 29 Geschädigte ohne Angabe des Geschlechts. Zwar können auch deutsche Staatsangehörige in Deutschland Opfer von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung werden, die analysierten Akten betrafen jedoch nur Personen mit anderen Staatsangehörigkeiten. Fast alle Betroffenen sprachen kein oder nur wenig Deutsch und lebten noch nicht lange oder nur vorübergehend in der Bundesrepublik.

Die größte Gruppe der Geschädigten ist männlich und kommt aus Rumänien. Allerdings sind in einem einzelnen Verfahren bereits 56 rumänische Männer betroffen. Insgesamt kommen die Geschädigten aus zehn Herkunftsländern. In sieben Fällen haben die Geschädigten keinen oder einen unsicheren Aufenthaltsstatus, beziehungsweise ein Aufenthaltsrecht, das an ein bestimmtes Arbeitsverhältnis gebunden ist.

Die Auswertung der rheinland-pfälzischen Akten macht deutlich, dass Unterstützungsstrukturen sich an Männer und Frauen richten müssen, die grundsätzlich aus jedem Teil der Erde kommen können. Der Zugang zu Dolmetscherdiensten ist demnach ein wesentliches Element der Unterstützung – und zwar sowohl für die Strafverfolgungsbehörden als auch für die Beratungsstellen.

TABELLE 3

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER GESCHÄDIGTEN	ANZAHL UND GESCHLECHT
Bosnien-Herzegowina	1 Mann
Bulgarien	1 Frau
China	4 Männer
Indien	1 Mann
Kosovo	1 Frau
Pakistan	1 Mann
Polen	1 Frau
Rumänien	56 Männer, 7 Frauen, 30 (Geschlecht nicht benannt)
Slowakei	1 Mann
Venezuela	1 Mann
Unbekannt	4 Personen
GESAMT	109 Personen (65 Männer, 10 Frauen, Rest unbestimmt)

PROFIL DER TATVERDÄCHTIGEN UND BESCHULDIGTEN

19 Männer und acht Frauen waren Tatverdächtige oder Beschuldigte. Ihre Staatsangehörigkeit wurde nicht immer erfasst, weshalb hier die Herkunftsländer aufgelistet sind. Die meisten kamen aus Deutschland und der Türkei.

TABELLE 4

HERKUNFTSLAND DER TATVERDÄCHTIGEN	ANZAHL UND GESCHLECHT
China	2 Männer
Deutschland	3 Männer, 4 Frauen
Indien	1 Mann
Italien	1 Mann
Kosovo	1 Mann
Libanon	1 Mann
Mazedonien	1 Mann
Österreich	1 Frau
Pakistan	1 Mann
Polen	1 Frau
Rumänien	2 Männer, 1 Frau
Türkei	5 Männer, 1 Frau
USA	1 Mann
Unbekannt	2
GESAMT	29

AUSLÖSER FÜR DIE ERMITTLUNGEN WEGEN MENSCHENHANDELS ZUR AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT

In verschiedenen Publikationen wird der Menschenhandel zur sexuellen oder zur Arbeitsausbeutung als ein Kontrolldelikt beschrieben. Das bedeutet, dass „ein Verfahren durch aktive polizeiliche Informationsbeschaffung bekannt wird.“[2] Von den 20 in Rheinland-Pfalz untersuchten Verfahren wurden indes elf durch Anzeigen ausgelöst. In sieben Fällen wurden Ermittlungen nach § 233 StGB eingeleitet, weil sich Hinweise aus den Strafanzeigen der Geschädigten selbst ergaben. In vier Fällen zeigten Zeug_innen, die nicht selbst betroffen waren, die Tat an. Zwei der Anzeigeerstattenden benannten explizit das Menschenhandelsdelikt, die anderen gaben Beschreibungen ab, die Indikatoren für den Tatbestand enthielten. Ein Geschädigter nannte in seiner Aussage Tatbestandsmerkmale des § 233 StGB, weshalb ein Mitarbeiter der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) vermutete, der Mann sei anwaltlich beraten oder beeinflusst worden.

In einer Akte sind acht Anzeigen mit Indikatoren für Menschenhandel bei der Polizei und vier bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit dargestellt. Die FKS weist darauf hin, dass insgesamt 105 Anzeigen gegen einen Beschuldigten vorliegen. Um Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung zu bekämpfen, scheint es im Hinblick auf die verhältnismäßig hohe Zahl der Anzeigen sinnvoll zu sein, potenziell Betroffene über den Tatbestand zu informieren und die Straftat in der Öffentlichkeit bekannter zu machen.

[2] Herz/Minthe (2005), Straftatbestand Menschenhandel Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, S. 7.

In neun Fällen ergab sich für Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden der Verdacht des Menschenhandels im Rahmen der Befragungen und Ermittlungen zu anderen Delikten. Der Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft kann andere Straftaten umfassen, wie zum Beispiel Körperverletzung, Vorenthalt von Arbeitsentgelt oder Nötigung. In den analysierten Verfahren finden sich Beispiele, in denen zunächst solche Taten angenommen wurden und das Menschenhandelsdelikt erst später erkannt werden konnte. In drei Fällen wurden die Geschädigten selbst wegen illegalen Aufenthalts verfolgt, einen Mann vernahm die Polizei wegen Diebstahls. Die Beschuldigten berichteten dann von ihren Arbeits- und Lebensbedingungen und machten so die Beamten auf den Menschenhandelstatbestand aufmerksam.

Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, der FKS, der Polizei und der Ausländerbehörden sollten demnach weiterhin auch dann für das Erkennen der Indikatoren des § 233 StGB geschult werden, wenn sie nicht für die Bearbeitung der Menschenhandelsfälle zuständig sind.

TABELLE 5

ERMITTLUNGSAUSLÖSER	Anzahl Verfahren
Aufdeckung im Zuge von anderen Ermittlungen	9
Geschädigte wenden sich an Behörden	7
Zeug_innen wenden sich an Behörden	4
GESAMT	20

Opferschutzmaßnahmen der Polizei ließen sich fünf Akten entnehmen. Mitarbeitende der Polizei und der FKS brachten in drei Verfahren insgesamt zehn Personen in von Wohlfahrtsverbänden betriebenen Übernachtungsheimen oder Hotels unter. In vier Verfahren wurden Beratungsstellen oder ein Sozialdienst einbezogen, in einem Fall hatte der Betroffene bereits einen Bekannten, der ihn bei sich wohnen ließ und zu Behörden und einer Beratungsstelle begleitete. Ein anderer Geschädigter war bereits anwaltlich vertreten. In zwei Fällen wurden Schutzmaßnahmen beschrieben, es gab eine Polizeistreife und die polizeiliche Aufforderung an den Beschuldigten, sich von dem Betroffenen fern zu halten.

In den Fällen, in denen die Behörden Beratungsstellen hinzuzogen, Begleitpersonen einbezogen oder solche, in denen Anwälte beteiligt waren, kam es seltener zu einer frühen Einstellung. Einer dieser Fälle endete mit der Verurteilung der Täter, in zwei Fällen wurde das Verfahren bis zur Anklage geführt. Der Ausgang der anderen beiden Verfahren war den Akten noch nicht zu entnehmen, eine Einstellung war jedoch bis zum Tag der Analyse nicht erfolgt.

Die Geschädigten in Menschenhandelsverfahren sind oft unsicher und werden von Täter_innen beeinflusst. In drei Verfahren reisten vier Zeug_innen nach der ersten Aussage aus Deutschland aus, weil sie keinen Aufenthaltstitel mehr hatten. In zwei weiteren Verfahren war der Kontakt zu den Zeug_innen trotz Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden nicht mehr herzustellen. Um Vertrauen zu gewinnen, den Kontakt zu halten und zu verhindern, dass die Betroffenen ihre Aussage widerrufen, ist eine Kooperation mit Beratungsstellen für die Polizei und die FKS sinnvoll. Hinsichtlich der Möglichkeit einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel gem. § 25 Abs. 4a AufenthG und weitere Schutzmaßnahmen haben die Beamt_innen Betroffene darauf hinzuweisen, sobald begründete Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen.

In einem Fall stellte die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Rückgewinnungshilfe das Vermögen des Beschuldigten sicher. Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen oder Kontrollen in Betrieben erfolgten in sechs Fällen. Personen, die nicht als Geschädigte erfasst waren, wurden in elf Fällen als Zeug_innen vernommen. Die Strafverfolgungsbehörden stellten zweimal ein Rechtshilfeersuchen in andere Länder. Eine Telefonüberwachung und eine Analyse der Verkehrsdaten erfolgten jeweils einmal. Um die geeigneten strafprozessualen Handlungen durchführen zu können, ist bei den Strafverfolgungsbehörden ein erheblicher personeller Aufwand notwendig.

TABELLE 6

MASSNAHMEN DER ERMITTLUNGSBEHÖRDEN	ANZAHL DER FÄLLE
Opferschutzmaßnahmen	
Einbeziehen einer Beratungsstelle	1
Unterbringung	3 Fälle (insgesamt 10 Personen)
Maßnahmen zum Schutz der Personen	2
Maßnahmen zur Ermittlung	
Durchsuchung der Wohnung und Geschäftsräume der Beschuldigten	6
Sicherstellung des Vermögens der Tatverdächtigen (§ 111 ff. StPO)	1
Telefonüberwachung (§1 100a StPO)	1
Analyse der Verkehrsdaten	1
Rechtshilfeersuch an andere Länder	2

VERFAHRENSAUSGANG

In nur einem Fall wurden die Täter verurteilt, in einem Verfahren sah das Gericht den angeklagten Tatbestand des § 233 StGB nicht erfüllt. Zum Zeitpunkt der Analyse waren drei der vorgelegten Verfahren noch nicht abgeschlossen. In einem Verfahren enthielt die Akte bereits die Anklageschrift, ein anderes hat die FKS der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Prüfung des § 233 StGB vorgelegt und im dritten Fall tritt der Geschädigte als Nebenkläger auf.

Von den zwanzig vorgelegten Verfahren wurden fünf eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft den von den Ermittlungsbehörden geäußerten Anfangsverdacht im Sinne des § 233 StGB nicht bestätigte. Bereits die Angaben der Zeug_innen erfüllten nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht den Tatbestand. Weitere acht Verfahren wurden gemäß § 170 II StPO eingestellt, weil keine Beweise gefunden wurden, die Verurteilung des Beschuldigten nicht wahrscheinlich war oder die Beschuldigten oder Geschädigten nicht ermittelt werden konnten.

Ein Verfahren wurde wegen des Verbotes der doppelten Bestrafung nach § 170 II StPO eingestellt, da die rumänischen Behörden die Täter bereits wegen Menschenhandels verfolgten. In einem Fall wurde der Tatvorwurf korrigiert, weil es keine Indikatoren für Menschenhandel gab, sondern um Schleusung ging.

TABELLE 7

VERFAHRENSAUSGANG	ANZAHL DER VERFAHREN
Anklage der Staatsanwaltschaft	1
Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO*	1
Einstellung nach § 170 II StPO	8 x Verurteilung unwahrscheinlich (keine Beweise, kein Tatverdächtiger, Geschädigter nicht mehr auffindbar etc.) 5 x Staatsanwaltschaft bestätigt Anfangsverdacht des MH nicht
Urteil	1
Verbot der Doppelverfolgung	1 (Verfahren wegen MH/A schon in Rumänien anhängig)
Tatvorwurf in Schleusung geändert	1
Ausgang unklar/Nebenklage des Geschädigten	1
Abgabe an Staatsanwaltschaft mit der Bitte, § 233 StGB zu prüfen	1

INDIKATOREN

Die Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden benannten diverse unterschiedliche Indikatoren für Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft. Besonders häufig wurden fehlender Lohn, lange Arbeitszeiten, die Abnahme von Ausweisdokumenten, eine schlechte Unterbringung, Täuschungen, Gewalt und Überwachung sowie das Einsperren von Personen als Indikatoren angeführt. Armut und schlechte Lebensbedingungen im Herkunftsland ordnete eine Staatsanwaltschaft als tatbestandserfüllende Zwangslage im Sinne des § 233 StGB ein.

Unterschiede ergeben sich bei der Bewertung. Gleiche Indikatoren wurden in manchen Fällen als Hinweise auf Tatbestandsmerkmale genannt, in anderen Fällen wiederum nicht. In einem Fall beschrieb die Zeugin falsche Versprechungen, Drohungen, überlange Arbeitszeiten, zu wenig Lohn, schlechte Deutschkenntnisse und eine unangemessene Unterbringung. Die Staatsanwaltschaft sah den Tatbestand des Menschenhandels durch diese Angaben nicht erfüllt. Das „Einsperren" einer Geschädigten wurde in einem Fall als Tabestandsmerkmal genannt, obwohl sie „nur" stundenweise eingeschlossen war. In einem anderen Fall beriefen sich die Behörden unter anderem darauf, dass dem Betroffenen der Zugang zu gewissen Räumen verwehrt war. In einem weiteren Verfahren wurde die Einstellung wiederum damit begründet, dass die Betroffenen die Unterkunft zu bestimmten Zeiten verlassen konnten und daher nicht eingesperrt waren.

Die Abnahme von Ausweisdokumenten benannten die Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden regelmäßig als Indikator. In einem Fall thematisierte die Staatsanwaltschaft die Passabnahme bei der Einstellung des Verfahrens wiederum nicht. Die besondere Abhängigkeit eines Arbeitnehmers, welche durch eine aufenthaltsrechtliche Bindung an seinen Arbeitsplatz entsteht, wurde von der Polizei und der Staatsanwaltschaft in einem Verfahren als Indikator gewertet, vom Gericht hingegen nicht in der Begründung aufgeführt. In einem anderen Fall gingen die ermittelnden Personen nicht auf die aufenthaltsrechtliche Bindung ein.

Au-Pair-Beschäftigte und Saisonarbeiter_innen benannte eine Staatsanwaltschaft als Berufsgruppen, die nicht vom Tatbestand des § 233 StGB erfasst sind. Allerdings finden sich drei Verfahren, in denen es um diese Tätigkeiten geht und die einzigen verurteilten Täter beschäftigten das Opfer in einem Au-Pair-Verhältnis.

Zur unhygienischen und völlig unangemessenen Unterbringung am Arbeitsplatz in einem Restaurant schrieb die Staatsanwaltschaft in einem Fall, dass es sich um ein Indiz für ein Abhängigkeitsverhältnis handelt, wenn Menschen solche Wohnbedingungen ertragen. Auch die Polizei äußerte sich ähnlich.

LITERATURVERZEICHNIS

Herz, Anette/Minthe, Eric (2005): Straftatbestand Menschenhandel Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, Wiesbaden

Schneider, Heiner/Schönhuth, Michael/Thiel, Stephan (2013): Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Rheinland-Pfalz. Erscheinungsformen, Unterstützungsstrukturen und Handlungsbedarf, Mainz

AUSWERTUNG DER STAATSANWALTLICHEN VERFAHRENSAKTEN IN NIEDERSACHSEN ZU DEN §§ 233 UND 233A STGB

Ruxandra Empen, Luiza Lupascu

DIE AUSWERTUNG

Im Land Niedersachsen sind insgesamt elf Staatsanwaltschaften und drei Generalstaatsanwaltschaften eingerichtet. Sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Generalstaatsanwaltschaften haben die Verfahrensauswertung umfänglich unterstützt, sie haben sich ausnahmslos an der gegenwärtigen Untersuchung beteiligt. Dabei gaben vier Staatsanwaltschaften an, keine Verfahren zu den §§ 233 und/oder 233a StGB im angefragten Zeitraum geführt zu haben. In einer Staatsanwaltschaft wurde die Akteneinsicht und -auswertung wegen des schutzwürdigen Interesses der Betroffenen nicht gewährt. Aus den übrigen sechs Staatsanwaltschaften wurden insgesamt 23 Akten für den vorliegenden Bericht analysiert. Aus den Aktenauswertungen geht hervor, dass vereinzelte niedersächsische Staatsanwaltschaften weitere Fälle von MH/A bearbeitet haben, diese aus verwaltungstechnischen Gründen jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Ebenfalls ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass in einer Staatsanwaltschaft vier Akten bereits vernichtet wurden und somit nicht mehr eingesehen werden konnten.

Der Untersuchungszeitraum der Verfahrensakten bezieht sich auf die Jahre 2005 bis 2015. Die Verteilung der Anzahl der Ermittlungsverfahren über die Jahre weist generell keine Auffälligkeiten auf, mit Ausnahme des Jahres 2010. Die sieben in diesem Jahr geführten Verfahren sind auf ein Großverfahren gegen eine chinesische Vermittlungsagentur aus dem Jahr 2008 zurückzuführen. Dieses Verfahren hat auch bundesweit zu etlichen weiteren Ermittlungen geführt. Seit dem Inkrafttreten des § 233 StGB im Jahr 2005 sind, unter Rücksichtnahme der zur Verfügung gestellten Akten, bis einschließlich 2008 lediglich drei Verfahren geführt worden.

TABELLE 1

ZEITPUNKT DER VERFAHRENSEINLEITUNG	ANZAHL DER VERFAHREN
2015	2
2014	3
2013	1
2012	3
2011	2
2010	7
2009	2
2008	1
2007	0
2006	2
2005	0
GESAMT	23

DAUER DER VERFAHREN

Die durchschnittliche Dauer der erfassten Verfahren beträgt rund 13 Monate (ohne Berücksichtigung zweier noch nicht abgeschlossener Fälle) ab dem Moment der Ermittlungseinleitung bzw. der zuständigkeitsbedingten Übernahme einer Ermittlung von anderen Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet. Zwei Verfahren dauerten über vier Jahre, wobei letztlich keine Anklage erhoben wurde. In einem weiteren Großverfahren wurde über zwei Jahre lange ermittelt. Hier kam es zur Anklage, das Verfahren wurde jedoch ohne Urteil abgeschlossen. Weitere sieben Verfahren überschritten die Dauer von einem Jahr. Sechs Akten wiederum weisen eine Verfahrensdauer von unter vier Monaten auf. Diese Verfahren wurden nach § 170 II StPO oder § 153a StPO eingestellt. In der Regel liegt die Verfahrenseinstellung darin begründet, dass Aussage gegen Aussage steht, der/die Zeug_in nicht mehr zur Verfügung steht oder kein hinreichender Tatverdacht besteht.

GESCHÄDIGTE UND BRANCHEN

Hinsichtlich der Profile der Geschädigten zeichnen sich folgende Erkenntnisse ab: Sämtliche Geschädigte, mit Ausnahme einer Person, besitzen ausländische Staatsangehörigkeiten. Die größte Gruppe der Geschädigten sind chinesische Staatsbürger. Hier geht es um die Geschädigten aus dem o.g. Großverfahren und den daraus resultierenden Verfahren. Als zweitgrößte Gruppe sind rumänische Staatsbürger und darauf folgend Staatsbürger des ehemaligen Serbien und Montenegro zu benennen. Tabelle 2 zeigt, dass die mutmaßlich Geschädigten sowohl aus EU-Ländern als auch aus Drittstaaten kommen.

Der jeweilige Aufenthaltsstatus der Geschädigten ist unterschiedlich begründet: Bei Drittstaatsangehörigen handelt es sich entweder um ein sogenanntes D-Visum für Spezialitätenköche, oder um einen illegalen Aufenthalt, u. a. aufgrund einer Scheinehe bzw. gefälschter Dokumente. In einer weiteren Akte wurde der Geschädigte als Beschuldigter geführt, da auch gegen ihn aufgrund eines unerlaubten Aufenthalts in Deutschland ermittelt wurde. Die Geschädigten aus EU-Mitgliedsstaaten machen wiederum grundsätzlich von ihrer Freizügigkeit Gebrauch.

Bei dem deutschen Staatsangehörigen handelt es sich um einen Berufsfußballer, der in einer Anzeige eines Dritten als mögliches Opfer von MH/A bezeichnet wurde. Das Verfahren wurde ohne weitere Ermittlungen innerhalb kürzester Zeit eingestellt. Im Einklang mit den internationalen Vorgaben[1] kann Menschenhandel durchaus auch deutsche Staatsangehörige betreffen. Die in Niedersachsen erhobenen Daten bestätigen jedoch die besondere Verletzlichkeit von Migrant_innen auf dem Arbeitsmarkt. Auffällig ist die hohe Anzahl von Männern, die mutmaßlich von MH/A betroffen sind: Unter den insgesamt 140 Geschädigten waren nur drei Frauen mit Sicherheit auszumachen. In einem Fall werden neun Personen, männlich und weiblich, aus Bulgarien erwähnt. In sieben der 23 Verfahren gab es jeweils mehr als fünf männliche Geschädigte, in zwei davon sogar über 20. Größere Gruppen sind somit in der Strukturierung von Unterstützungsangeboten zu berücksichtigen. Anzeigen, die keine eindeutige Anzahl von Geschädigten aufweisen konnten, fanden in der Analyse keine Berücksichtigung. Deshalb handelt es sich bei der Anzahl der Geschädigten um einen Mindestwert.

[1] Unter anderem denen der Richtlinie 2011/36/EU.

TABELLE 2

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER GESCHÄDIGTEN	ANZAHL UND GESCHLECHT
Bulgarien	9 Männer, 1 Frau, 9 weitere Personen
China	52[2] Männer
Deutschland	1 Mann
Jugoslawien[3]	1 Frau
Philippinen	1 Mann
Polen	1 Mann
Rumänien	33 Männer
Serbien und Montenegro	30 Männer
Türkei	1 Frau
Vietnam	1 Mann
GESAMT	**140 Personen (128 Männer, 3 Frauen, 9 ohne Angabe)**

Die Branchen, in denen mutmaßliche Fälle von MH/A stattgefunden haben, sind vielfältig, haben aber gemeinsam, dass sie sich fast ausschließlich im Niedriglohnbereich befinden und grundsätzlich durch eine hohe physische Belastung der Arbeitskräfte gekennzeichnet sind. Es sind Tätigkeiten, die oft von Migrant_innen ausgeführt werden. Der Schwerpunkt der Ermittlungsverfahren in Niedersachsen liegt im Bereich der Gastronomie (dem o.g. Großverfahren aus 2008 geschuldet). Neben den im Zusammenhang mit MH/A auch in Niedersachsen häufig genannten Branchen, wie die landwirtschaftliche Saisonarbeit und die fleischverarbeitende Industrie, tauchen hier auch weniger vermutete Wirtschaftssektoren wie der Innenausbau von Luxusyachten, das Schaustellerwesen oder Torfabbau auf. Bei den jeweiligen Vertragskonstellationen handelt es sich um Formen von prekärer bis hin zu illegaler Beschäftigung. Die Tatsache, dass in vielen Fällen die Geschädigten durch ihren Aufenthalt und/oder ihre Beschäftigung selber gesetzeswidrig handeln, erhöht ihre Abhängigkeit vom Arbeitgeber.

Tabelle 3 beinhaltet ebenfalls „weitere mögliche Geschädigte". Hierbei handelt es sich um Personen, die im Rahmen der Ermittlungen durch Zeugenaussagen oder Beweissicherungen zusätzlich offenbar wurden. Die Ermittlungen des Großverfahrens aus dem Jahr 2008 ergaben, dass es weitaus mehr mutmaßlich Geschädigte gab als anfangs vermutet – und das einschließlich des Zeitraumes vor 2005, also bevor MH/A als Straftatbestand im Strafgesetzbuch verankert wurde. Die führende Ermittlungsbehörde hielt in einem Bericht fest: „Derzeit muss von einer Anzahl von einer knapp 4-stelligen Zahl von Opfern, die über die Firma [X] in dieser Art und Weise seit dem Jahr 2001 vermittelt worden sind, ausgegangen werden." Aufgrund der ungenauen Angabe und der Unkenntnis, ob es sich in allen Fällen um mögliche Betroffene von MH/A handelte, taucht dieser Wert nicht in der Spalte „weitere mögliche Geschädigte" auf. Dennoch kann man im Rahmen der ausgewerteten Verfahren insgesamt von mindestens 125 weiteren möglichen Geschädigten ausgehen.

Ein weiterer Aspekt der Abhängigkeit, der in fast allen Fällen deutlich wird (mit Ausnahme des Falls im Berufssport), ist die Angewiesenheit auf den Arbeitgeber bezüglich der Unterkunft in Deutschland. Zusammen mit

[2] Die Gesamtanzahl der hier aufgeführten chinesischen Geschädigten kann Doppelungen enthalten, da aus den Ermittlungen des Großverfahrens separate Verfahren mit teilweise denselben Geschädigten in Niedersachsen geführt wurden.

[3] Spezifischere Angaben hinsichtlich der Staatsangehörigkeit konnten der Akte nicht entnommen werden.

dem Arbeitsplatz wird den Geschädigten von den Arbeitgebern auch eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, z. B. auf Campingplätzen, in Wohncontainern, in Militärkasernen, überfüllten Sammelunterkünften oder komplett isolierten, schlecht ausgestatteten Zimmern am Arbeitsplatz. Häufig werden die Wohnbedingungen von den Ermittlungsbehörden als unzumutbar beschrieben. Sobald die Geschädigten ihren Arbeitsplatz verlassen (müssen), besteht für sie die Gefahr der Obdachlosigkeit.

Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung wird oft in Verbindung mit organisierter Kriminalität genannt. Die Erkenntnisse aus den eingesehenen Akten lassen in mehreren Fallkonstellationen einen solchen Hintergrund vermuten, so etwa im Großverfahren gegen die Betreiber der Vermittlungsagentur für chinesische Spezialitätenköche als auch in einem Fall, in dem philippinische und indische Arbeitnehmer über eine Firma in den Vereinten Arabischen Emiraten nach Deutschland entsandt wurden.

TABELLE 3

BRANCHE	ANZAHL DER VERFAHREN	ANZAHL DER GESCHÄDIGTEN	WEITERE MÖGLICHE GESCHÄDIGTE
Auto- und Immobilienhandel	1	„viele“ – Anzahl unbekannt	
Berufssport	1	1 Mann	
Fleischverarbeitung	1	30 Männer	
Gastronomie	10	53[4] Männer, 1 Frau	7
Haushalt	1	1 Frau	50
Innenausbau	1	1 Mann	35
Landwirtschaft	2	1 Mann, 1 Frau	3
Metallindustrie	1	30 Männer	
Schaustellerbetrieb	1	1 Mann	
Torfabbau	1	9 Männer	
Unbekannt	1	2 Männer	
Verpackungsindustrie	1	weiblich, Anzahl unbekannt	
Weitere Tätigkeiten: Transport, Reinigung, Montage Solarmodule, Anbringen von Autobahnleitplanken	1	9 Personen	30
GESAMT	23	140 Personen, 128 Männer, 3 Frauen, 9 Personen (Geschlecht unbekannt)	125 Personen

[4] Die Gesamtanzahl der hier aufgeführten chinesischen Geschädigten kann Doppelungen enthalten, da aus den Ermittlungen des Großverfahrens separate Verfahren mit teilweise denselben Geschädigten in Niedersachsen geführt wurden.

PROFIL DER TATVERDÄCHTIGEN UND BESCHULDIGTEN

TABELLE 4

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER TATVERDÄCHTIGEN	ANZAHL UND GESCHLECHT
Bulgarien	2 Männer
China	2 Männer, 4 Frauen
Deutschland (3x Herkunftsland Türkei, 5x Herkunftsland China, 2x Herkunftsland Vietnam)	15 Männer, 1 Frau
Indien	1 Frau
Libanon	1 Mann
Schweiz	1 Mann
Serbien	2 Männer, 1 Frau
Syrien	1 Mann
Türkei	1 Mann
Tschechische Republik	1 Mann
Unbekannt	2 Männer
Vietnam	1 Mann
GESAMT	29 Männer, 7 Frauen

Insgesamt wurden 36 Tatverdächtige im Rahmen der hiesigen Verfahrensanalyse festgestellt. Davon waren 29 Männer und 7 Frauen. In 15 der 23 Fälle hatten die Tatverdächtigen und die Geschädigten dieselbe Staatsangehörigkeit und/oder dasselbe Herkunftsland oder gehörten derselben sprachlich/kulturellen Gemeinschaft an. Diese Gemeinsamkeit baut eine große Hürde des Migrationsprozesses ab: Häufig sprechen die Migrant_innen kein Deutsch, haben aber die Gewissheit, dass sie in einem Betrieb arbeiten werden, in dem ihre Sprache gesprochen wird. In den restlichen acht Akten gab es in Bezug auf Staatsangehörigkeit und/oder Herkunftsland zwischen Geschädigten und Tatverdächtigen keine Verbindungen. Die mutmaßlichen Tatverdächtigen stammen aus mindestens elf unterschiedlichen Nationen. Bei 16 Personen handelt es sich um deutsche Staatsangehörige, wobei in zehn Fällen unterschiedliche Herkunftsländer festgestellt werden konnten.

In einem Fall stellte der Beschuldigte selbst Strafanzeige gegen den Geschädigten wegen Leistungsbetruges nach § 263 StGB. Beide Verfahren wurden nach kurzer Zeit nach § 170 II StGB eingestellt. Bemerkenswert ist hierbei, dass der bearbeitenden Staatsanwaltschaft bekannt war, dass in der Vergangenheit bereits zahlreiche Ermittlungen gegen den Beschuldigten aufgrund von Körperverletzung, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Betrug und Verstoß gegen das Ausländergesetz, ohne Verurteilungen geführt wurden.

AUSLÖSER FÜR DIE ERMITTLUNGEN WEGEN MENSCHENHANDELS ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass sich die Betroffenen selbst in vier Fällen an die Behörden gewandt haben. In drei weiteren Fällen waren es Zeug_innen. In mehr als der Hälfte der untersuchten Verfahren wurden die Menschenhandelsdelikte im Rahmen anderer Ermittlungen aufgedeckt. Dabei handelte es sich überwiegend um organisierte Kriminalität, Schleusung, illegale Beschäftigung, Urkundenfälschung, versuchter Totschlag, Vergewaltigung, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt. In mindestens zwei Fällen wurden die Ermittlungen zu MH/A aufgrund von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Ermittlungen angestoßen. Lediglich in einem Fall wurden Ermittlungen aufgrund einer polizeilichen Kontrolle in einem Betrieb eingeleitet. Tabelle 5 führt lediglich eine Ermittlung durch die Initiative einer Beratungsstelle auf. Verglichen mit den Erfahrungen aus der Praxis bei Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung[5] ist das gering und vermutlich darauf zurückzuführen, dass es im Bundesgebiet noch wenige Beratungsstellen gibt, die auch im Bereich MH/A und für die Zielgruppe Männer arbeiten.

Für eine effektive Bekämpfung von MH/A erscheint – neben einer breit angelegten Sensibilisierung der Behörden – eine ebenso breit angelegte Informations- und Sensibilisierungskampagne sinnvoll, sowohl für die Öffentlichkeit als auch insbesondere für Migrant_innen als Risikogruppe.

TABELLE 5

ERMITTLUNGSAUSLÖSER	ANZAHL VERFAHREN
Beratungsstellen vermitteln an Behörden	1
Betroffene wenden sich an Behörden	4
Im Rahmen von Ermittlungen zu anderen Delikten (Organisierte Kriminalität, Schleusung, illegale Beschäftigung, Urkundenfälschung, versuchter Totschlag, Vergewaltigung, Verstoß gegen das BtMG, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt)	12
Kontrollen von Behörden in Betrieben	1
Sonstige (Streife greift Geschädigten auf, anonymer Hinweis)	2
Zeug_innen wenden sich an Behörden	3
GESAMT	23

Aus Tabelle 6 wird ersichtlich, dass parallel zu MH/A laufende Ermittlungen überwiegend mit Vorenthalt von Arbeitsentgelt, Einschleusen von Ausländer_innen, Lohnwucher und dem Verstoß gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz einhergehen. Aus den analysierten Akten geht hervor, dass Ermittlungsbehörden bei parallelen Ermittlungen MH/A häufig nicht in den Mittelpunkt der Ermittlungen stellen. Dies lässt sich auf die Komplexität des Straftatbestandes MH/A zurückführen. In zwei Fällen wurde parallel auch wegen unerlaubten Aufenthalts gegen die Geschädigten ermittelt.

[5] In den meisten Bundesländern bestehen zwischen Polizei und Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sog. Kooperationskonzepte, in denen sich Polizei und Fachberatungsstellen im Interesse der Betroffenen und der Ermittlungen automatisch gegenseitig über Fälle informieren und austauschen. Vgl. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/gewalt-kooperationskonzept,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (20.08.2015).

TABELLE 6

WEGEN WELCHER TATBESTÄNDE WURDE NEBEN § 233/ § 233a StGB NOCH ERMITTELT?	ANZAHL DER FÄLLE
Betrug (§ 263 StGB)	3
Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG)	6
Einschleusen mit Todesfolge; gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen (§ 97 AufenthG)	1
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	1
Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung (§§ 223 und 224 StGB)	3
Lohnwucher (§291 StGB)	4
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 (4) StGB)	1
Nötigung (§ 240 StGB)	3
Verstoß gegen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	4
Scheinehe	1
Unerlaubter Aufenthalt in Deutschland (§ 95 AufenthG)	2
Unterschlagung (§ 246 StGB)	2
Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	2
Verstoß gegen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	1
Vorenthalt von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)	8
GESAMT	42

Von den 23 ausgewerteten Verfahren war die Polizei in 20 Fällen und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) in zwei Fällen ermittlungsführend. In acht Fällen wurde die FKS mit in die Ermittlungen eingebunden, überwiegend deshalb, um Ermittlungen von illegaler Beschäftigung und/oder dem Verdacht auf Hinterziehung von Sozialabgaben nachzugehen. In einem der Fälle wurden keine Ermittlungen eingeleitet. Die Anzeige traf bei der Staatsanwaltschaft ein und wurde am selben Tag vom zuständigen Staatsanwalt nach § 170 StPO eingestellt. In einem der längsten Verfahren dieser Analyse (über vier Jahre) führte die FKS umfassende Ermittlungen durch, doch wurde das Verfahren wegen der nicht nachweisbaren Zwangslage eingestellt.

TABELLE 7

BETEILIGTE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN	POLIZEI	FINANZKONTROLLE SCHWARZARBEIT
ermittlungsführend	20	2
beteiligt	0	8

Ermittlungsbehörden machen zum Teil von den besonderen Ermittlungsmethoden Gebrauch, die in Verdachtsfällen von MH/A genutzt werden können. Die Durchsuchung von Geschäftsräumen und Wohnungen von Tatverdächtigen und teilweise Geschädigten wurde in vier Fällen durchgeführt, die in jedem Fall für die Ermittlung verwertbare Ergebnisse erbrachten, wie z. B. das Auffinden von Zweitverträgen, Tagebucheinträgen und relevanten Computerdateien. Die ebenfalls sehr aufwendige telefonische Überwachung und Abhörung der

Wohnung von Tatverdächtigen wurde in fünf Fällen eingesetzt. Da in vielen Verfahren die Geschädigten widersprüchliche Angaben machten oder ihre ursprüngliche Aussage zurückzogen, war es in diesen Fällen wichtig, die Ermittlung auf objektive Beweise stützen zu können.

Aufwendige Ermittlungsmaßnahmen wurden in der Regel bei Großverfahren im Rahmen verdeckter, bundesweit agierender Ermittlungsgruppen eingesetzt. In einem Verfahren wurden aufgrund von Informationen aus einer Telefonüberwachung in Baden-Württemberg Ermittlungen wegen MH/A in Niedersachsen eingeleitet. Es bestand der dringende Verdacht, dass ein Mädchen gegen ihren Willen in einem Haus festgehalten wurde. Die dazu erforderliche Wohnungsdurchsuchung fand erst 14 Monate später statt. Das besagte Mädchen konnte nicht ausfindig gemacht werden. Das Verfahren wurde nach § 170 II StPO eingestellt.

Opferschutzmaßnahmen wurden, bis auf einen Fall, entweder nicht dokumentiert oder nicht durchgeführt. In einem Verfahren wurde der vermutlich minderjährige Geschädigte in einem Kinderheim untergebracht, aus dem er anschließend entfloh. Der Geschädigte wurde von der Polizei gleichzeitig als Tatverdächtiger wegen unerlaubten Aufenthaltes erfasst.

In keiner Akte gab es Angaben dazu, dass Merkblätter zum Opferschutz ausgehändigt oder Beratungsstellen einbezogen wurden. Bemerkenswert ist diese Tatsache in dem Fall einer türkischen Frau, die in der Gastronomie ausgebeutet wurde; ihr Arbeitgeber hatte sie auch sexuell belästigt und mit einem Messer auf sie eingestochen. Sie hatte den Ermittlern ausdrücklich gesagt, sie sei unsicher und wisse nicht, was sie tun solle. Offensichtlich machte sie widersprüchliche Angaben und wirkte instabil. In dem darauffolgenden Monat verschwand sie und stand nicht mehr für eine Vernehmung zur Verfügung. Die Bedeutsamkeit eines angemessenen Opferschutzes kann in diesen Situationen sowohl aus menschenrechtlichen und sozialen Gründen als auch aus ermittlungstechnischen Gründen nicht genug unterstrichen werden.

TABELLE 8

MASSNAHMEN DER ERMITTLUNGSBEHÖRDEN	ANZAHL DER FÄLLE
Opferschutzmaßnahmen	
Einbeziehen einer Beratungsstelle	0
Schutz durch die Polizei	0
Unterbringung	1
Sonstiges	0
Maßnahmen zur Ermittlung	
Abhören der Wohnung von Tatverdächtigen (§ 100c Absatz 2)	2
Berechnung finanzieller Schäden	1
Durchsuchung Wohnung/Geschäftsräume Täter_innen/Opfer	4
E-Mails lesen, verdeckte Ermittler_innen, Personenfahndung INPOL	1
Festnahme der/s Beschuldigten wegen Verdunklungsgefahr	1
Richterliche Vernehmung des Zeugen/der Zeugin	1
Sicherstellung des Vermögens der Tatverdächtigen (§ 111 ff. StPO)	3
Telefonüberwachung (§1 100a StPO)	3
Verkehrsdatenerhebung (§100g StPO)	1
Vermögensermittlung Täter_innen	1

VERFAHRENSAUSGANG

Einleitend ist vorwegzunehmen, dass die Gesamtanzahl der Verfahrensausgänge die Gesamtanzahl der Verfahren übersteigt. Der Grund dafür ist, dass in zwei Fällen eine Anklage der Staatsanwaltschaft aus den Ermittlungen hervorging, diese dann aber vor Gericht nach § 170 und § 154 StPO eingestellt wurden, weil der Täter in einem gesonderten Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung mit versuchtem Totschlag auf zwei Jahre und zehn Monate ohne Bewährung verurteilt wurde. Die dritte Anklage einer Staatsanwaltschaft ging mit einer Einstellung nach § 205 StPO einher.

Keines der 23 Verfahren hat zu einem Urteil nach §§ 233 oder 233a StGB geführt. Die meisten Verfahren wurden aus folgenden Gründen nach § 170 II StPO eingestellt: kein hinreichender Tatverdacht, Geschädigte_r nicht auffindbar, unglaubhafte Zeugenaussage sowie eine Einstellung wegen Unzuständigkeit, weil sich der Firmensitz im Ausland befand. In mindestens zwei Fällen waren die Geschädigten nicht zur Aussage bereit oder es bestand der Verdacht, dass diese durch Einschüchterung und Druck Falschaussagen gemacht hatten. Die Einbindung einer Beratungsstelle hätte hilfreich sein können, um das Vertrauen der Geschädigten zu gewinnen und sich somit den Ermittlungsbehörden anvertrauen zu können.

TABELLE 9

VERFAHRENSAUSGANG	ANZAHL DER VERFAHREN
Anklage der Staatsanwaltschaft	3
Einstellung gegen Auflagen nach §153a StPO	3
Einstellung nach § 170 II StPO	13
Einstellung nach § 205 StPO	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit nach §153 StPO	4
Urteil	0
Sonstiges: § 154 StPO	2
GESAMT	26

In drei Fällen ist die Einstellung gegen Auflagen (§ 153a StPO) erfolgt. Allerdings sind diese – bei ähnlichem Tatverdacht – in sehr unterschiedlicher Höhe ausgefallen (10.000, 1.000 bzw. 300 €). Die Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) wurde in insgesamt vier Fällen angewandt. Erwähnenswert ist hierbei, dass dabei auch das Verfahren der FKS eingeschlossen ist, in dem über vier Jahre ermittelt wurde. In einem weiteren Fall wurde gegen den Geschädigten gleichzeitig auch wegen unerlaubten Aufenthalts ermittelt. Nach dessen Verschwinden wurde das Verfahren eingestellt. In diesem Fall, so scheint es, lag die Priorität der Ermittlungen nicht auf MH/A.

Adhäsionsverfahren wurden bei den untersuchten Verfahren nicht durchgeführt, wobei in vier Fällen das Entschädigungsinteresse der Betroffenen im Rahmen der Vermögensabschöpfung bedacht wurde und diese auf die zivilrechtliche Durchsetzung ihrer Rechte hingewiesen wurden: Zwei Betroffene verzichteten darauf, in zwei anderen Fällen gab es keine Rückmeldung.

Besonders bemerkenswert ist die Einstellung des Großverfahrens gegen eine chinesische Vermittlungsagentur aus dem Jahr 2008, welches zwei Jahre später nach § 205 StPO (Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen) mit folgender Begründung nicht weiter verhandelt wurde: „Frau Richterin LG [X] wird mit Ablauf des […] pensioniert werden. Diesen Umstand habe ich heute auf konkrete Nachfrage der Verteidigung in der Hauptverhandlung mitgeteilt. Es stehen nur noch wenige Verhandlungstermine zur Verfügung. Da die

Angeklagten heute über ihre Verteidiger erklärt haben, dass weiterhin keine Einlassung zur Sache erfolgen wird, war eine Fortsetzung der Hauptverhandlung nicht mehr vertretbar. Eine abschließende Beweisaufnahme wäre nicht möglich gewesen. Angesichts der bisherigen Dauer der Untersuchungshaft für die drei Angeklagten war deren Fortdauer nicht mehr verhältnismäßig und der Haftbefehl nach Beratung aus diesem Grund aufzuheben."

Dem ist hinzuzufügen, dass die Staatsanwaltschaft Hannover rund sechs Monate vor der Pensionierung der besagten Richterin aufgrund der zu erwartenden Dauer der Hauptverhandlung anregte, einen Ergänzungsrichter sowie einen Ergänzungsschöffen hinzuzuziehen. Des Weiteren legten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das ermittlungsführende Landeskriminalamt ohne Erfolg Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichtes ein. Die Beschuldigten wurden entlassen. Im Anschluss wurden diese in SIS und INPOL zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Soweit bekannt, konnten sie nicht ausfindig gemacht werden. Der Ausgang des Verfahrens dürfte – insbesondere in Anbetracht der Ermittlungsdauer und -intensität – für die zuständigen Ermittlungsbehörden ernüchternd gewesen sein. An diesem Fall zeigt sich deutlich, wie wichtig eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und Gerichten für eine erfolgreiche Verurteilung ist.

Die dargelegten Verfahrensausgänge lassen Vermutungen auf Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Menschenhandelsfälle zu. Dies betrifft insbesondere die Einschätzung einer Zwangssituation von Betroffenen durch Staatsanwält_innen und Richter_innen. Zwei Zitate über die Situation in einem Gastronomiebetrieb zeigen, wie sehr sich zum Teil die Perspektive der Ermittlungsbehörden von der der Geschädigten unterscheidet:

Der Staatsanwalt beschreibt die Situation wie folgt: Weil die Geschädigten mehr gearbeitet haben als im Vertrag angegeben, hätte der Arbeitgeber zwar weniger bezahlt, doch handle es sich nicht um eine Ausnutzung der Zwangslage – es stimme, dass die Geschädigten der deutschen Sprache nicht mächtig waren und keine sozialen Kontakte im Land hatten, aber sie waren im Besitz ihrer Reisepässe und hätten jederzeit entweder den Arbeitgeber wechseln oder das Land verlassen können, was bei vielen auch passiert sei.[6]

In dem Tagebuch eines Koches finden die Behörden den folgenden Eintrag: „Seit 19 Tagen lebe ich schon in Deutschland. Ich weiß nicht, wie alles weitergehen soll. Ich weiß ganz genau, dass ich nicht einfach nach Hause gehen kann. Vor Verwandten und Freunden werde ich mein Gesicht verlieren, wenn ich nach Hause gehe. Ca. 10.000 Euro habe ich ausgeliehen und wie soll ich das zurückzahlen. Ein Jahr lang habe ich auf die Visumserteilung gewartet und nie im Leben habe ich geträumt, dass das Leben hier so verdammt hart ist."

In anderen Fällen wird die Zwangslage erkannt und als solche beschrieben. Das LKA schätzt die Zwangslage der Geschädigten in dem oben beschriebenen Großverfahren von 2008 wie folgt ein: „Durch die finanziellen Vorleistungen, die vom Arbeitnehmer erbracht werden müssen, wird dieser bereits in eine wirtschaftliche Notsituation gebracht, da er die kreditfinanzierte Courtage nur durch die vermeintlich gewinnbringende Tätigkeit in Deutschland tilgen kann. Durch die Anwerbung in China, die Vertragsgestaltung, die Transportkoordinierung und die auch während des Beschäftigungsverhältnisses andauernde Betreuung üben die Verdächtigen X und Y erheblichen Einfluss und Druck auf die vermittelten Köche aus. Sie regeln Problemfragen und agieren hierbei „zuhälterähnlich". Bereits hier beginnt die Zwangslage zu wirken, in die die Migranten gebracht werden. (...) Durch die vollkommene Überschuldung, die teilweise mit Verpfändung und Überschreibung einher gehen, binden sich die Migranten langfristig persönlich, um in einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis die Kredittilgung zu bedienen."

Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch ein Verfahren, bei dem sich im Rahmen einer Telefonüberwachung Hinweise darauf ergaben, dass einer der Beschuldigten in Kontakt mit einem Mitarbeiter eines Ausländeramtes stehe, der für 13.000 Euro pro Person Aufenthaltserlaubnisse ausstelle und dies schon bei drei anderen Personen aus Mazedonien gemacht habe. Daraufhin wurde in diesem Zusammenhang ein Ermittlungsverfahren wegen Korruption eingeleitet. Der zuständige Staatsanwalt stellte das Verfahren letztlich wegen geringer und spekulativer Verdachtsmomente gemäß § 170 II StPO ein. Eine umfassende Beurteilung dieses Verfahrens ist an dieser Stelle nicht möglich, zeigt jedoch, dass vereinzelt auch auf behördlicher Seite Verdachtsmomente bestehen können.

[6] Zitat paraphrasiert.

INDIKATOREN

Gemäß der Indikatorenliste (siehe Anhang), die einheitlich für die Auswertung der Akten in vier Bundesländern (Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) benutzt wurde, tauchen in den niedersächsischen Verfahrensakten mehrfach Anzeichen von Zwang im Arbeitsverhältnis auf.

Schon bei der Anwerbung berichten Geschädigte in mindestens zehn Fällen über die Arbeitsbedingungen, sei es Bezahlung, Arbeitszeiten, Einsatzort, Unterkunft oder die vertragliche Situation, getäuscht worden zu sein. In einer Fallkonstellation wurde neun bulgarischen Staatsbürgern ein geregeltes Arbeitsverhältnis in Deutschland versprochen. Diese sind mit ihren Familien und Kindern angereist, fanden aber nur eine Beschäftigung als Tagelöhner vor, in der sie in Bereichen wie Transport, Reinigung, Montage von Solarmodulen sowie dem Anbringen von Autobahnleitplanken im ganzen Bundesgebiet tätig sein mussten und nur mit großer Verspätung oder gar nicht ihr Entgelt bekamen. Die Unterbringung auf einem Campingplatz war dabei entwürdigend, ein Betroffener äußerte sich dazu folgendermaßen: „Ich komme aus Bulgarien und da ist [es] viel schlechter als hier. Aber so schlimm wie auf dem Campingplatz ist es in Bulgarien nicht. Wir hatten einen Eimer im Wohnwagen, den wir als Toilette benutzten."

Wissend, dass die Menschen ihr Leben im Heimatland aufgegeben hatten und für ihre Familien dringend Geld brauchten, hat der Arbeitgeber die Situation ausgenutzt, um sie bei der Arbeit auszubeuten. Darüber hinaus veranlasste er die Geschädigten, ergänzende Sozialleistungen nach SGB II zu beantragen, die er gänzlich einbehielt.

Die Verschuldung oder die Belastung von Betroffenen durch hohe oder/und illegale Vermittlungsgebühren war ebenfalls in den untersuchten Verfahren zu erkennen. So mussten beispielsweise sämtliche chinesische Staatsangehörige, die in der Gastronomie gearbeitet haben, hohe Summen für die Vermittlung eines Arbeitsplatzes in Deutschland vor der Abreise zahlen. Manche berichten ausdrücklich in ihrer Vernehmung, dass sie sich dafür im Herkunftsland verschuldet haben. Die Notwendigkeit, diese Schulden abzubezahlen, hätte sie dazu veranlasst, in dem Arbeitsverhältnis zu bleiben – obwohl der versprochene Lohn ausblieb, massiv Überstunden abzuleisten waren oder/und sie Handgreiflichkeiten vonseiten der Arbeitgeber über sich ergehen lassen mussten.

Die gesichteten Fälle reflektieren auch das Zwangsmittel, die Ausgebeuteten „in eine illegale Situation zu bringen". In einem Fall beispielsweise ging eine türkische Staatsbürgerin auf Anweisung ihres zukünftigen Arbeitgebers in Deutschland eine Scheinehe ein. Mit ihrem vorgeblichen Mann (ein Bekannter des Arbeitgebers) wohnte sie nicht zusammen, sondern sie lebte alleine in einem kleinen Zimmer am Arbeitsplatz. Ihre Aufenthaltssituation und der große Respekt, den sie für ihren Arbeitgeber empfand, hinderte sie daran, sich aus dem Arbeitsverhältnis zu lösen – auch als sie feststellen musste, dass dieser sie nicht bezahlen würde, ihr verbot, unbegleitet das Haus zu verlassen und eine sexuelle Beziehung von ihr erwartete.

Das am häufigsten in den gesichteten Akten auftauchende Zwangsmittel ist das Vorenthalten von Arbeitsentgelt. In 20 von 23 Fällen wurde Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin teilweise oder gänzlich einbehalten, verbunden mit Versprechungen, es zu einem späteren Zeitpunkt zu bezahlen. Hinzu kommen aber auch Drohungen mit Obdachlosigkeit, Verlust des Aufenthaltstitels oder die Anwendung von physischer Gewalt. Des Weiteren haben die Geschädigten oft angegeben, dass ihre Pässe einbehalten wurden und sie verbalen Bedrohungen ausgesetzt waren.

Diese Beispiele zeigen, wie vielfältig, subtil und schwer erkennbar angewandte Zwangsmittel sein können. Ob diese von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden als solche eingestuft werden, um den Tatbestand Menschenhandel zu begründen, ist von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Sowohl für potenziell Betroffene als auch für die sie beratenden Institutionen bedeutet das eine große Ungewissheit, ob sie sich den Behörden anvertrauen sollten oder nicht. Häufig werden die Verfahren eingestellt und die Betroffenen stehen schutzlos da, oder sie müssen sich sogar selber für die Rechtsbrüche verantworten, die sie in einer empfundenen Zwangssituation begangen haben.

LITERATURVERZEICHNIS

Bundeskriminalamt (2012): Menschenhandel. Bundeslagebild 2012, Wiesbaden, S. 6

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007): Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel. Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Berlin. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/gewalt-kooperationskonzept,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, Berlin (20.08.2015)

Richtlinie 2011/36/EU, L101 vom 15.04.2011, S. 7, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0036&from=DE (09.09.2015)

AUSWERTUNG DER STAATSANWALTLICHEN VERFAHRENSAKTEN IN BRANDENBURG ZU DEN §§ 233 UND 233A STGB

Ildikó Pallmann, Ruxandra Empen

DIE AUSWERTUNG

Im Land Brandenburg gibt es vier Staatsanwaltschaften und eine Generalstaatsanwaltschaft. Für diesen Bericht wurde Einsicht in alle Akten zu den §§ 233, 233a StGB (Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft und Förderung des Menschenhandels) im Zeitraum 2005, dem Inkrafttreten des Tatbestandes, bis September 2014 beantragt. Insgesamt wurden lediglich zwei Verfahren gemeldet. Dabei gaben zwei Staatsanwaltschaften an, dass gar keine Verfahren anhängig waren. Die beiden anderen meldeten jeweils ein Verfahren. Es handelt sich hierbei um abgeschlossene Verfahren, die von der jeweiligen Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden.

Darüber hinaus gibt es noch ein laufendes Verfahren, dessen Einsicht nicht gestattet wurde, sowie zwei Verfahren, die zuständigkeitshalber zur Bearbeitung an andere Staatsanwaltschaften außerhalb des Landes Brandenburg abgegeben wurden. Diese Verfahren werden in der aktuellen Analyse nicht berücksichtigt.

TABELLE 1

ZEITPUNKT DER VERFAHRENSEINLEITUNG	ANZAHL DER VERFAHREN
2015	nicht erhoben
2014 (bis September)	0
2013	0
2012	0
2011	1
2010	1
2009	0
2008	0
2007	0
2006	0
2005	0
GESAMT	2

GESCHÄDIGTE UND BRANCHEN

Die strafrechtliche Definition von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung nach §233 StGB berücksichtigt zwar die besondere Verletzlichkeit von Migrant_innen durch die Formulierung der „auslandsspezifischen Hilflosigkeit", schließt aber keineswegs die Möglichkeit aus, dass auch Deutsche betroffen sein können. In der Praxis sind solche Fälle selten bekannt. Besondere Aufmerksamkeit verdient deshalb einer der beiden Fälle aus Brandenburg, in dem es sich bei dem Betroffenen um einen deutschen Mann handelte.[1]

[1] Dieser Fall ist auch Gegenstand der Urteilsanalyse.

Die Zwangslage, in der er sich befand, ergab sich nicht aus bekannten Risikofaktoren, wie z. B. kein verstetigter Aufenthalt in Deutschland, Angst vor Abschiebung, geringe bis gar keine Sprachkenntnisse usw. Stattdessen beruhte sie auf Angst und Schamgefühlen vor einem gesellschaftlichen „Versagen". Dies entwickelte sich beim Betroffenen zu einer langfristigen psychologischen Mehrfachabhängigkeit vom Arbeitgeber, ab einer bestimmten Phase in Kombination mit Angst vor tätlichen Angriffen.

Der Betroffene des anderen Falls ist chinesischer Staatsbürger. Die Tatsache, dass beide Betroffene Männer sind, entspricht anderen Berichten, die im Bereich Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung – im Gegensatz zur sexuellen Ausbeutung – vermehrt männliche Betroffene vermuten.[2]

Dementsprechend werden künftig mehr Unterstützungsangebote benötigt, die in ihrem Zuschnitt und ihrer Zielgruppenansprache sich sowohl an männliche Betroffene richten als auch keine deutschen Betroffenen ausschließen.

TABELLE 2

STAATSANGEHÖRIGKEIT DER BETROFFENEN	ANZAHL UND GESCHLECHT
China	1 Mann
Deutschland	1 Mann

In dem untersuchten Zeitraum wurden im Land Brandenburg lediglich zwei Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung erfasst. Worauf diese geringe Opferzahl zurückzuführen ist und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden sollten, soll kein Gegenstand dieser Auswertung sein. Trotz dieser geringen Zahl beinhalten beide Fälle in ihrer Unterschiedlichkeit viele Aspekte, die die Bandbreite des Phänomens Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung verdeutlichen.

So kam in einem der Fälle der mutmaßlich Betroffene durch eine Vermittlungsfirma zu seiner Tätigkeit. Aus einem parallel laufenden Verfahren bei einer anderen Staatsanwaltschaft ergibt sich der begründete Verdacht, dass diese Firma dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist. Bei den beiden Tatverdächtigen wiederum handelte es sich um Kleinunternehmer aus der Region. Dies weist darauf hin, dass Täter_innen aus allen sozio-ökonomischen Verhältnissen stammen können und dass extreme Fälle von Arbeitsausbeutung keineswegs nur in dem Milieu der organisierten Kriminalität zu finden sind.

Dass in einem der beiden Fälle der Aufenthalt des mutmaßlich Geschädigten an ein Beschäftigungsvisum gebunden war, unterstützt die Annahme, dass mit diesem besonderen Aufenthaltsstatus ein hohes Risiko einhergeht, Opfer von extremer Arbeitsausbeutung bzw. Menschenhandel zu werden. Diesen Schluss legen auch andere öffentlich gewordene Fälle[3] in der Bundesrepublik und Ergebnisse der Fachliteratur[4] nahe.

Die betroffenen Branchen der zwei Fälle in Brandenburg sind die Gastronomie und das Hotelgewerbe. Beide Branchen zeichnen sich durch eine hohe Arbeitsintensität aus, wobei die Personalkosten einen Großteil der Ausgaben ausmachen und somit wettbewerbsbestimmend sind.

[2] De Boer/Cyrus (2011), Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung; ILO (2012), Global Estimate of Forced Labour, S.15

[3] Vgl. http://www.deutschlandfunk.de/sklaverei-im-deutschen-alltag.724.de.html?dram:article_id=99986 (12.02.2015).

[4] Cyrus/Vogel/de Boer (2010), Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung.

TABELLE 3

BRANCHE	ANZAHL DER VERFAHREN	ANZAHL UND GESCHLECHT DER GESCHÄDIGTEN	WEITERE MÖGLICHE BETROFFENE
Gastronomie	1	1 Mann	0
Hotellerie	1	1 Mann	0
GESAMT	2	2 Männer	

PROFIL DER TATVERDÄCHTIGEN UND BESCHULDIGTEN

Ein Tatverdächtiger hat die deutsche Staatsbürgerschaft, der andere Tatverdächtige kommt aus dem Herkunftsland China. Die Herkunftsländer decken sich dabei mit denen der jeweiligen Betroffenen.

TABELLE 4

HERKUNFTSLAND DER TATVERDÄCHTIGEN	ANZAHL UND GESCHLECHT
China	1 Mann
Deutschland	1 Mann

AUSLÖSER FÜR DIE ERMITTLUNGEN WEGEN MENSCHENHANDELS ZUR AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT

In einem Fall war der Auslöser eine Parallelermittlung einer anderen Staatsanwaltschaft im Bundesgebiet gegen die Firma, die den Arbeitnehmer in diese Beschäftigung vermittelt hatte. Im anderen Fall war es die Anzeige eines Zeugen aus dem familiären Umfeld des Geschädigten, die aufgrund des Tatbestandes der Körperverletzung gestellt wurde.

TABELLE 5

ERMITTLUNGSAUSLÖSER	Anzahl der Verfahren
Anzeige von Zeug_innen	1
Hinweise auf den Tatbestand des § 233 im Rahmen anderer Ermittlungen	1
GESAMT	2

Frappierend in diesem Zusammenhang ist, dass einer der beiden Fälle nicht in der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKA) des Landeskriminalamtes (LKA) Brandenburg auftaucht, obwohl aus den Akten eine Bearbeitung des Falles durch die Polizei hervorgeht. Eine mögliche Ursache könnte sein, dass dies der Ermittlung in mehrere Richtungen geschuldet ist sowie der damit verbundenen Erfassung unter einem anderen Tatbestand. Da in der Diskussion um Fallzahlen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland häufig ausschließlich die Daten der PKS herangezogen werden, könnte so eine bedenkliche Verzerrung entstehen, die den Blick auf die tatsächlichen Fallzahlen verstellt.

Ebenfalls interessant ist, dass kein Fall der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) in Brandenburg an die Staatsanwaltschaften gelangt ist – ungeachtet der Teilzuständigkeit und der Aussage dieser Behörde, sich mehr mit der strafrechtlichen Verfolgung von MH/A befassen zu wollen.[5]

TABELLE 6

BETEILIGTE STRAFVERFOLGUNGS-BEHÖRDEN	POLIZEI	FINANZKONTROLLE SCHWARZARBEIT
ermittlungsführend	2	0
beteiligt	0	0

VERFAHRENSAUSGANG

Einer der beiden Fälle endete mit einem Urteil durch das zuständige Amtsgericht bzw. nach einer Berufung und einer Änderung im Rechtsfolgenausspruch (Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung) mit einem Urteil des zuständigen Landgerichtes. Der Betroffene hat in dem Verfahren die Möglichkeit der Neben- und der Adhäsionsklage in Anspruch genommen und ihm wurde ein Schmerzensgeld zugesprochen.

In dem anderen Fall wurde die Tatsache zum Problem, dass die Aussage des Betroffenen für ein Verfahren unabdingbar ist. Nach einer ersten Aussage gegenüber der Polizei, die zunächst den Tatbestand bestätigte, verschwand der mutmaßlich Betroffene, woraufhin das Verfahren eingestellt werden musste. Diese Entwicklung lässt die Schlussfolgerung zu, dass eine ausgebaute Unterstützungsstruktur, durch welche die potenziell Betroffenen Vertrauensbeziehungen zu Personen außerhalb der Strafverfolgungsinstitutionen aufbauen können, von maßgeblicher Bedeutung ist – sowohl für die Verfahren als auch für den Opferschutz. Eine wichtige Rolle spielt hierbei auch die Anwendung von Zeugenschutzprogrammen auf Verfahren nach §233 und §233a.

TABELLE 7

VERFAHRENSAUSGANG	ANZAHL DER VERFAHREN
Einstellung	1
Urteil	1
GRÜNDE FÜR DIE EINSTELLUNG	
Geschädigter nicht mehr ermittelbar	1

INDIKATOREN

Im Laufe der Ermittlungen ergaben sich in beiden Fällen Indikatoren, die auf eine stark ausbeuterische Beschäftigung hindeuteten, aber auch solche Indikatoren, die nach §233 StGB die „Ausnutzung einer Zwangslage" der Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber darlegten.

Die Arbeitsausbeutung äußerte sich in beiden Fällen in überlangen Arbeitszeiten, sehr geringen bis gar keinen Lohnzahlungen und schlechten Unterkunftsbedingungen (beide Betroffene wohnten zudem in einem Raum am Arbeitsplatz und waren somit ständig verfügbar). In einem Fall wurde der Raum nachweislich tagsüber verschlossen, sodass es keinerlei Rückzugsmöglichkeit für den Betroffenen gab. Darüber hinaus musste er öfter gesundheitsgefährdende Arbeiten durchführen. Eine der Arbeitsbeziehungen war durch einen größtenteils rechtswidrigen Vertrag geregelt, die andere war überhaupt nicht vertraglich festgelegt.

In einem der Fälle ergaben sich im Rahmen der Ermittlungen objektive Indikatoren, die eine mögliche Zwangslage vermuten ließen, aber vom Geschädigten in seiner Vernehmung nicht bestätigt wurden. Dieser hatte durch eine Vermittlungsfirma zu seinem Arbeitgeber gefunden und sich sowohl für diese Vermittlungsleistung als auch für die Reise und die Formalitäten in seinem Heimatland (wie z.B. Kosten für Visum, Arbeitserlaubnis, Übersetzungen) hoch verschuldet. Die Tatsache, dass er diese Schulden zurückbezahlen musste und im Falle eines Jobverlustes sein Aufenthaltstitel mit großer Wahrscheinlichkeit erloschen wäre, legt nahe, dass er bei der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses einen rechtswidrigen Arbeitsvertrag unterzeichnete und damit der zukünftigen Ausbeutung zumindest formal überwiegend zustimmte.[6] Der Arbeitgeber wusste von der Zwangslage des Betroffenen und nutzte diese zu seinem finanziellen Vorteil aus.

Der andere Fall zeigt deutlich, wie subtil eine Zwangsbeziehung hergestellt werden kann und wie unklar die Grenzen zwischen freiwilligem Helfen, Ausbeutung der Arbeitskraft und Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung häufig sind. Der Betroffene wohnte zunächst nur beim zukünftigen Arbeitgeber, ohne dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelte. Dann half er auf freiwilliger Basis im Betrieb des Angeschuldigten mit. Im Laufe der Zeit wurden ihm immer weitere Aufgaben übertragen, bis seine Arbeitszeit mehr als zehn Arbeitsstunden pro Tag betrug. Dabei wurde der Täter auch zunehmend aggressiv und gewalttätig. Die Komplexität der Beziehung zwischen Täter und Opfer bewegte sich zwischen Angst und absichtlich erzeugten Minderwertigkeitskomplexen, doch spielte auch das Angebot einer bestimmten Familiarität und Wunsch des Betroffenen nach Wertschätzung eine wichtige Rolle. Diese Gemengelage übte einen subtilen psychologischen Zwang auf den Betroffenen aus, in der Situation zu bleiben.

LITERATURVERZEICHNIS

De Boer, Katrin/Cyrus, Norbert (2011): Darstellung und Analyse der Vorkommensweise des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.): Studie Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, S. 41–79

Cyrus, Norbert/Vogel, Dita/de Boer, Katrin (2010): Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Eine explorative Untersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Umfang in ausgewählten Branchen in Berlin und Brandenburg im Auftrag des Berliner Bündnisses gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, Berlin

ILO (2012): Global Estimate of Forced Labour. Results and Methodology, Geneva, S. 15, http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/publication/wcms_182004.pdf (01.09.2015)

Mössner, Hanna (2013): Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Brandenburg. Erscheinungsformen, Unterstützungsstrukturen und Handlungsbedarf, Berlin

[5] Mössner (2013), Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Brandenburg, S. 26

[6] Es ist jedoch davon auszugehen, dass dem Betroffenen nicht bewusst war, dass ausbeuterische Klauseln in Arbeitsverträgen in aller Regel rechtswidrig und damit im Ergebnis nichtig sind.

ANHANG

LEITFADEN ZUR AKTENAUSWERTUNG MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER ARBEITSAUSBEUTUNG

1. WAS WAR DER AUSLÖSER FÜR ERMITTLUNGEN WEGEN §§ 233, 233a StGB?	
a) Betroffene wenden sich an Strafverfolgungsbehörden	
b) Zeug_innen, die nicht selbst betroffen sind, wenden sich an Strafverfolgungsbehörden	
c) Beratungsstellen vermitteln Betroffene an Strafverfolgungsbehörden	
d) Im Rahmen von Ermittlungen zu anderen Delikten (z.B. illegaler Aufenthalt) sprechen Strafverfolgungsbehörden mit Betroffenen und hierbei kommt es zum Verdacht des Menschenhandels	
e) Der Verdacht entsteht im Rahmen von Kontrollen der Strafverfolgungsbehörden in Betrieben	
f) Sonstiges_____	
Ermittlungsführende Strafverfolgungsbehörde	
Polizei	
Finanzkontrolle Schwarzarbeit	
Beteiligte Ermittlungsbehörde(n)	
Polizei	
FKS	
Ermittlungsrichter	
2. WEGEN WELCHER TATBESTÄNDE WURDE NEBEN § 233/ § 233a StGB NOCH ERMITTELT?	
a) Körperverletzung	
b) Vorenthalt von Arbeitsentgelt	
c) Nötigung	
d) Betrug	
e) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	

f) Einschleusen von Ausländer_innen	
g) Sonstige_____	
3. DAUER DER VERFAHREN NACH §§ 233, 233a StGB	
Beginn	
Ende	
4. MASSNAHMEN DER ERMITTLUNGSBEHÖRDEN	
1) Opferschutzmaßnahmen	
a) Einbeziehen einer Beratungsstelle	
b) Schutz durch die Polizei	
c) Unterbringung	
d) Bereitstellen von Dolmetscher_innen	
e) Sonstiges_____	
2) Maßnahmen zur Ermittlung	
a) Telefonüberwachung (§ 100a StPO)	
b) Abhören der Wohnung von Tatverdächtigen (§ 100c Absatz 2 StPO)	
c) Verkehrsdatenerhebung (§ 100g StPO)	
d) Sicherstellung des Vermögens der Tatverdächtigen (§ 111 ff. StPO)	
e) Berechnungen finanzieller Schäden	
f) Sonstiges_____	
5. VERFAHRENSAUSGANG	
a) Urteil	
b) Anklage der Staatsanwaltschaft	
c) Einstellung nach § 170 II StPO; Einstellung, weil kein hinreichender Tatverdacht vorliegt (keine ausreichenden Beweise; Täter_innen wurden nicht ermittelt; es wurde kein Straftatbestand erfüllt)	
d) Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO wegen geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung	
e) Einstellung gegen Auflagen § 153a StPO	
f) Sonstiges_____	
6. PROFIL BETROFFENE/OPFER PRIMÄR	
a) Anzahl	
b) Geschlecht	
c) Geburtsdatum	

d) Staatsbürgerschaft	
e) Herkunftsland	
f) Aufenthaltsstatus	
g) Zielland	
7. PROFIL BETROFFENE/OPFER SEKUNDÄR	
a) Anzahl	
b) Geschlecht	
c) Geburtsdatum	
d) Staatsbürgerschaft	
e) Herkunftsland	
f) Aufenthaltsstatus	
g) Zielland	
8. PROFIL BESCHULDIGTE/TATVERDÄCHTIGE	
a) Anzahl	
b) Geschlecht	
c) Geburtsdatum	
d) Staatsbürgerschaft	
e) Herkunftsland	
f) Weiteres_____	
9. ANWERBUNG	
a) im Herkunftsland	
b) in Deutschland	
c) per Zeitungsannonce	
d) über das Internet	
e) persönliche Ansprache	
d) Vermittlungsagentur	
e) Sonstiges_____	
10. TRANSPORT NACH DEUTSCHLAND	
a) durch Arbeitgeber_innen organisiert	
b) durch Arbeitnehmer_innen organisiert	
c) benutztes Transportmittel_____	

11. UNTERBRINGUNG WÄHREND DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	
a) an der Arbeitsstelle	
b) beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin	
c) isoliert	
d) eingesperrt	
e) obdachlos	
f) Sammelunterkunft	
g) Weiteres_____	
12. BRANCHE	
a) Bau	
b) Gastronomie	
c) Hotel	
d) Landwirtschaft	
d) Transport / Logistik	
e) Sexuelle Dienstleistungen	
f) Reinigung	
g) Kinderbetreuung	
h) Altenpflege	
i) Fleischverarbeitung	
j) Wellness/Beauty	
k) Sonstiges _____	
13. AUSGEFÜHRTE TÄTIGKEITEN	
_____	
14. ARBEITSPLATZBESCHREIBUNG	
_____	
15. ARBEITSVERTRAG	
a) Schriftlich	
b) Mündlich	
16. ZEITRAUM DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	
a) Beginn	
b) Ende	

17. ZWANGSINDIKATOREN	
a) Täuschung über Arbeitsbedingungen und/oder Lohn?	
b) Wegnehmen/Einbehalten von Dokumenten/Ausweispapieren?	
c) Einschränkung der Bewegungsfreiheit?	
d) Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten?	
e) Androhung von Abschiebung?	
f) Verbale Bedrohung / Mobbing?	
g) Waffengewalt?	
h) Körperliche Gewalt?	
i) Sexuelle Gewalt?	
j) Bedrohung der Familie?	
k) Gefügigmachen mit Drogen?	
l) Einbehalten von Geld?	
m) Weiteres_____	
18. AUSBEUTUNGSINDIKATOREN	
a) Überlange Arbeitszeiten	
b) Kein/geringer Lohn/Lohnbetrug	
c) Keine Sozialversicherung	
d) Keine Krankenversicherung	
e) Gesundheitsgefährdende Arbeit	
f) Schlechte Lebensbedingungen	
g) Missachtung von Gesetzen/Verträgen/Absprachen	
h) Weiteres_____	

ANGABEN ZU DEN AUTOR_INNEN

RUXANDRA EMPEN

ist Diplom-Politologin. Sie arbeitet seit Oktober 2012 als Beraterin/Projektmitarbeiterin im Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung im Teilprojekt Brandenburg beim Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg.

DR. CHRISTOPH LINDNER

ist als Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Schadensersatzrecht, Menschenrechtsschutz und Verhandlungsführung in Rosenheim tätig. Er promovierte über die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel und berät internationale Organisationen als Experte für menschenrechtsbasiertes Vorgehen gegen Menschenhandel.

LUIZA LUPASCU

hat einen Masterabschluss der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in European Studies. Sie ist seit Oktober 2012 als Projektreferentin im Koordinationsteam des Bündnisses gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung bei Arbeit und Leben Berlin beschäftigt.

ILDIKÓ PALLMANN

besitzt einen Masterabschluss in Sozialwissenschaften. Sie ist seit Oktober 2012 im Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung als Leitung des Teilprojektes Brandenburg beim DGB Bezirk Berlin-Brandenburg tätig. Sie war ebenfalls in dem Projekt Berliner Bündnis gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung beschäftigt.

ANDRÉ THIELMANN

studierte an der Universität Leipzig Soziologie (Diplom) mit dem Nebenfach Betriebswirtschaft. Er arbeitet seit 2013 als Soziologe für die Migrationsdienste der Diakonie Wuppertal und betreut dort das Projekt Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung. Zuvor war er bei Behörden und Sozialeinrichtungen bereits in den Bereichen Arbeitsmarkt und Migration tätig.

JULIA WINDHORST

studierte Jura an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie arbeitet als Projektleiterin im Teilprojekt Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen im Rahmen des Projektes Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und befindet sich derzeit im Juristischen Vorbereitungsdienst.

ISBN 978-3-95861-264-8